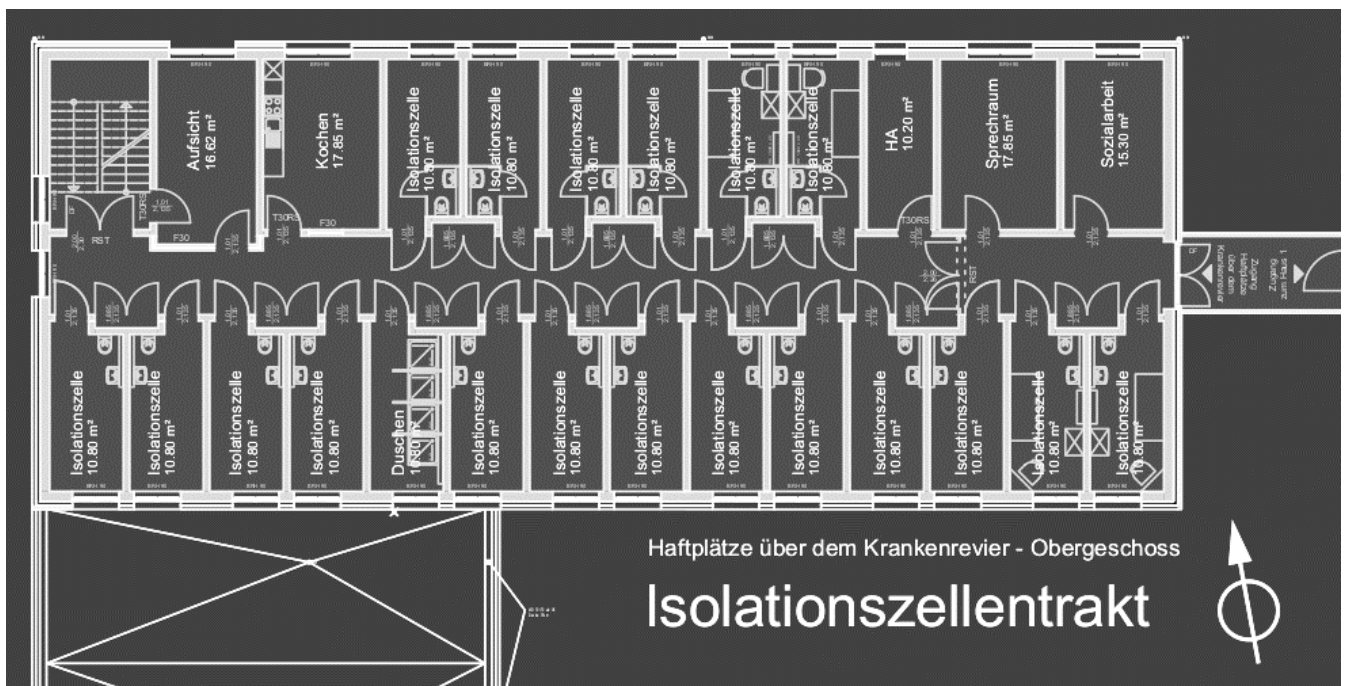


Masterarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts Erziehungswissenschaft

„Die Würde des Menschen ist abschierbar“

—
eine qualitativ-empirische Untersuchung zu Isolationshaft in
Abschiebehaf NRW



Erstellt von Lina Droste
Studiengang Erziehungswissenschaft / Master fachwissenschaftlich
Abgabedatum: 25.06.2019

Erstgutachter_in: Prof. Dr. Ullrich Bauer
Zweitgutachter_in: Prof. Dr. phil. Paul Mecheril

Bild Titelblatt: Bauplan des Isolationshafttrakts im Abschiebegefängnis in Büren. Quelle: Flyer zum Aufruf zur Büren-Demo im Rahmen der bundesweiten Aktionstage zur Abschaffung der Abschiebehaft, Zugang am 22.06.2019 unter buerendemo.blogspot.de/images/flugblatt12.pdf

Ich danke dem Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. für seine Informationsbereitschaft und tatkräftige Unterstützung bei meiner Masterarbeit. Ohne sein kontinuierliches Engagement und seinen parteilichen Einsatz für Gefangene und gegen Abschiebehaft sowie die daraus gewonnene Expertise, wären die Ergebnisse dieser Arbeit nicht zustande gekommen.

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	3
1. EINLEITUNG	4
2. „100 JAHRE ABSCHIEBEHAFT – 100 JAHRE UNSCHULDIG IN HAFT“	6
2.1. RECHTLICHER RAHMEN: WAS IST ABSCHIEBEHAFT?	6
2.2. HISTORISCH-POLITISCHER RAHMEN: DIE LANGE TRADITIONSLINIE DER ABSCHIEBEHAFT	8
2.3. FORSCHUNGSSTAND	13
3. METHODISCHES VORGEHEN	14
3.1. MEINE POSITION IM FORSCHUNGSFELD	15
3.2. ENTSTEHUNG MEINER FORSCHUNGSFRAGE IM ZIRKULÄREN FORSCHUNGSPROZESS	18
3.3. VERFAHREN DER DATENERHEBUNG IN ANLEHNUNG AN DIE VERSTEHENSMETHODE VON BOURDIEU ET AL.	20
3.3.1. TEILNEHMENDE BEOBACHTUNG	22
3.3.2. INTERVIEW	22
3.4. VERFAHREN DER DATENAUSWERTUNG	25
3.4.1. DATENKORPUS	25
3.4.2. CODIERUNG UND THEORETISIERUNG	26
3.5. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE	28
4. AUSWERTUNG	29
4.1. DAS ABSCHIEBEGEFÄNGNIS IN BÜREN UND DIE VERSCHÄRFUNG DES ABSCHIEBUNGSHAFTVOLLZUGSGESETZES NRW	29
4.2. „VERSCHWINDEN“ HAT SYSTEM: GESETZLICHER RAHMEN UND PRAKTISCHE AUSGESTALTUNG DER ISOLATIONSHAFT	33
4.2.1. WAS IST ISOLATIONSHAFT?	33
4.2.2. DIE ANORDNUNG VON ISOLATIONSHAFT	37
4.2.3. RESÜMEE: KONTROLLFREIHEIT UND WILLKÜR	44
4.3. „BLACKBOX“ ABSCHIEBEHAFT: ZUGANG DER INHAFTIERTEN ZU NICHT-STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG	46
4.3.1. HILFE FÜR MENSCHEN IN ABSCHIEBEHAFT BÜREN E.V.	46
4.3.2. EINSCHRÄNKUNG DER UNTERSTÜTZUNGSARBEIT	48
4.3.3. FORDERUNGEN NACH NEUEN UND STRUKTURELLEN ÄNDERUNGEN DER BESTEHENDEN BESCHWERDE- UND BERATUNGSSTRUKTUREN	53
4.4. POLITISCHER RAHMEN: „WARUM GIBT ES DA KEINEN AUFSCHEI IN DER BEVÖLKERUNG?“	58
4.4.1. EXKURS: THEORETISCHE GRUNDLAGEN ÜBER DIE SCHLECHTERSTELLUNG VON ‘MIGRATIONSANDEREN’ – EINE RASSISMUSKRITISCHE PERSPEKTIVE	59
4.4.1.1. Was ist Rassismus?	59
4.4.1.2. Was ist Institutioneller Rassismus?	61
4.4.2. INSTITUTIONELLER RASSISMUS IN (ISOLATIONSHAFT IN) ABSCHIEBEHAFT	62
4.5. PÄDAGOGISCHES FAZIT: „EIN BOHREN VON GANZ DICKEN BRETTTERN“	68
5. REFLEXION UND AUSBLICK	74
6. FAZIT	77

VERZEICHNIS DER GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN, URTEILE UND SONSTIGER STANDARDS	80
LITERATURVERZEICHNIS	85
EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	95

Verzeichnis der Abkürzungen

ABH	–	Ausländerbehörde(n)
AHaftVollzG NRW	–	Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW
APVO	–	Ausländerpolizeiverordnung
AsylVfG	–	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	–	Aufenthaltsgesetz
AusIG	–	Ausländergesetz
bgH	–	besonders gesicherter Haftraum
BRD	–	Bundesrepublik Deutschland
CPT	–	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe
Dublin-III-VO	–	Dublin-III-Verordnung der Europäischen Union
EU	–	Europäische Union
EuGH	–	Gerichtshof der Europäischen Union
EGMR	–	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU-RüFüRL	–	Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union
GG	–	Grundgesetz
HfMiA	–	Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.
JVA	–	Justizvollzugsanstalt
MKFFI NRW	–	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW
NGO	–	Non-Governmental Organisation
NRW	–	Nordrhein-Westfalen
UN	–	United Nations (Vereinte Nationen)

1. Einleitung

Im April 2019 beobachtete ich einen gerichtlichen Prozess. Ein Mitarbeiter einer Beratungsstelle für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus wurde für aktiven Widerstand gegen die Staatsgewalt angeklagt, weil er sich zwischen eine flüchtende Person und zwei Polizist_innen gestellt hatte. Die Polizist_innen waren zur Amtshilfe in die Ausländerbehörde (Abk.: ABH) Detmold gerufen worden, um die flüchtende Person in Abschiebehaft¹ zu nehmen. Die flüchtende Person konnte entkommen. Der Haftantrag der ABH war voraussichtlich rechtswidrig. Der Mitarbeiter der Beratungsstelle wurde verurteilt. Prozessbeobachter_innen und Anwält_innen schätzten das Urteil als unverhältnismäßig hart ein. Der Verteidiger kritisierte in seinem Plädoyer, dass es nicht sein kann, dass schutzsuchenden Menschen ein rechtsstaatliches Verfahren an jedem Punkt des Asylverfahrens verwehrt wird und sie nicht mehr als Menschen, sondern nur noch als „Abzuschiebende[...]“ (Polizist_innen, Richter_in und Staatsanwält_in zit. n. Flüchtlingshilfe Lippe e.V. 2019: 2) gesehen werden und zudem denjenigen, die versuchen Widerstand gegen dieses menschenverachtende System zu leisten, eine „rechtsfeindliche Gesinnung“ (Staatsanwält_in zit. n. ebd.: 3) unterstellt wird. Hätte der Mitarbeiter nicht dazwischen gestanden, wäre der Mensch Wochen bis Monate zu Unrecht im nordrhein-westfälischen Abschiebegefängnis in Büren seiner Freiheit beraubt worden.

Dies ist kein Einzelfall. Viele Menschen werden bei der ABH überrumpelt, wenn sie ihre Duldung verlängern wollen, plötzlich zu Hause von Beamt_innen überrascht oder an öffentlichen Plätzen kontrolliert und inhaftiert. (Oulios 2015: 266ff.) Doch gelingt nicht vielen die Flucht vor den Behörden in die harte Illegalität. Tagtäglich sitzen Menschen sowohl nach geltendem deutschem Gesetz als auch – und das ist häufiger der Fall – rechtswidrig in deutschen Abschiebegefängnissen und warten dort auf ihre Abschiebung. Ob vor (z.B. an den militärisch aufgerüsteten Grenzen Europas), während (z.B. wenn Menschen das ihnen widerfahrene Leid aberkannt wird, da ihr Herkunftsland pauschal als ‚sicherer Herkunftsstaat‘² eingestuft wird) oder am Ende eines Asylverfahrens (z.B. wenn Menschen gewaltvoll abgeschoben werden), berauben Menschen im Auftrag des Staates ‚anderen‘ Menschen ihrer Würde. Das ist keine

¹ Abschiebehaft wird im gesetzlichen Kontext Abschiebungshaft genannt. Ich nutze den Begriff Abschiebehaft, da dieser in Initiativen und Gruppen, die sich gegen Abschiebehaft einsetzen, gängig ist.

² Ich verwende in dieser Arbeit einfache Anführungszeichen (z.B. ‚sicherer Herkunftsstaat‘) als Mittel zur Abgrenzung von rassifizierenden und diskriminierenden Begriffen, um somit eine kritische Distanz zu diesen Begriffen und den damit verbundenen Konzepten zu schaffen. Die Begriffe werden in den dieser Arbeit zugrunde liegenden Materialien verwendet. Meine kritische Haltung begründet sich in einer postkolonialen, rassismus- und machtkritischen, sowie Critical Whiteness-Perspektive. Doppelte Anführungszeichen „“ nutze ich hingegen als Mittel zum Zitieren.

Ausnahme – das ist die Regel. „Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ ist dementsprechend ein oft wiederholtes Zitat von den Unterstützer_innen der Gefangenen in der Bürener Abschiebehaft (Feldnotizen). Widerständige werden zudem bestraft:

„Am 11. Mai 2019 fand im Rahmen der bundesweiten Aktionstage '100 Jahre Abschiebehaft sind genug!' in Pforzheim eine Demonstration statt. Vor dem Abschiebegefängnis fand eine Kundgebung statt. Aus einem Fenster meldeten sich Geflüchtete. Sie machten auf ihre Situation aufmerksam. Ein Gefangener nahm per Handy Kontakt mit der Kundgebung auf. Er schilderte kurz seine persönliche Situation. Das Gespräch wurde über die Lautsprecheranlage übertragen. Den Protest an einem Fenster, den Anruf eines Geflüchteten und die Kundgebung gegen die Abschiebehaft scheint höchstwahrscheinlich der Anlass für die Gefängnisverwaltung gewesen zu sein, gegen Geflüchtete in der Haft vorzugehen. Mittlerweile ist bekannt, dass Geflüchtete gefesselt und mindestens drei Tage in ihre Zellen eingesperrt wurden. Sie konnten nicht duschen und durften die Küche nicht benutzen. In der Nacht auf Montag klopfen einige Personen an ihre Türe. Sie wurden in einen sogenannten 'Bunker' gebracht und trugen Anstaltskleidung. Sie durften auch dort nicht kochen, der Handykontakt auch zum Anwalt war verboten, sie konnten keinen Kontakt zu anderen Gefangenen aufnehmen, sie durften nicht duschen und mussten auf einem Steinbett schlafen.“ (Antirassistisches Netzwerk Baden-Württemberg 2019: 2)

So lautet der Petitionstext des Antirassistischen Netzwerkes Baden-Württemberg, das eine Untersuchung der Anordnung der repressiven Einzelhaft fordert. Einen Tag später bei einer Kundgebung vor dem Abschiebegefängnis in Büren unterließen Demonstrant_innen die telefonische Zuschaltung einer inhaftierten Person, um eine solche Repression nicht in Kauf nehmen zu müssen. Denn auch im Bürener Gefängnis wird Isolationshaft durch das Personal als Sanktionsmittel gegen Gefangene angewandt. Angesichts der kürzlichen Gesetzesverschärfung des Abschiebungshaftvollzugs-gesetzes Nordrhein-Westfalen (Abk.: AHaftVollzG NRW) und dem darin enthaltenen Vormarsch der Isolationshaft, habe ich mich entschieden, durch eine ethnografische Forschung einen Einblick in das kaum erforschte Feld der Isolationshaft in Abschiebehaft zu schaffen und die Thematik für eine wissenschaftliche Perspektive zu öffnen. Um zugleich die Handlungsspielräume meiner eigenen Position als Unterstützerin von Gefangenen zu reflektieren, setze ich mich mit den Fragen auseinander, welche strukturellen Bedingungen die Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW und den Zugang der Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung rahmen und wie sich innerhalb dessen, die Handlungsmöglichkeiten von Unterstützer_innen gestalten. Meine Arbeit beruht auf einer viermonatigen Begleitung und dem Interviewen von Unterstützer_innen von Gefangenen in der Bürener Abschiebehaft zur Zeit des Prozesses der Verschärfung des AHaftVollzG NRW.

Im ersten Kapitel dieser Arbeit werde ich zunächst den gesetzlichen und historisch-politischen Rahmen von Abschiebehaft in Deutschland skizzieren und den aktuellen Forschungsstand zu Isolationshaft in Abschiebehaft und den Zugang von Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung darstellen (Kapitel 2). Im Folgenden werde ich mein

methodisches Vorgehen unter Einbezug meiner Rolle als Forscherin vorstellen (Kapitel 3). Darauf folgt die Auswertung meiner Analyseergebnisse (Kapitel 4), um diese im vierten Teil meiner Arbeit anhand ihrer Grenzen und Ausblicke kritisch zu würdigen (Kapitel 5). Abschließend resümiere ich die Ergebnisse meiner Forschung (Kapitel 6).

2. „100 Jahre Abschiebehäft – 100 Jahre unschuldig in Haft“

Die Kampagne *100 Jahre Abschiebehäft – 100 Jahre unschuldig in Haft* prangert in diesem Jahr (2019) das hundertjährige Bestehen der rassistischen Praxis der Abschiebehäft an und setzt sich für dessen Abschaffung ein (Kampagne 100 Jahre Abschiebehäft 2019a). Rassismuskritische Ansätze, insbesondere die Analyseperspektive des Institutionellen Rassismus, betonen die Bedeutsamkeit gesellschaftlicher und sozialer Kontexte von Herrschaftsverhältnissen und stellen historische Zusammenhänge in den Vordergrund (Heinemann/Mecheril 2016: 45ff.). Um die heutige Praxis der Abschiebehäft historisch-gesellschaftlich zu kontextualisieren reicht es nicht aus, den äußerst dürftigen Forschungsstand darzustellen. Ich gehe daher zunächst auf den aktuellen rechtlichen Rahmen von Abschiebehäft (2.1) und die Geschichte der Abschiebehäft in Deutschland (2.2) ein. Im Anschluss gebe ich einen kurzen Überblick über den Forschungsstand zu Abschiebehäft und ihrem Vollzug (2.3).

2.1. Rechtlicher Rahmen: Was ist Abschiebehäft?

Abschiebehäft ist eine staatliche Freiheitsentziehung, also der höchste Eingriff in die Autonomie des Menschen, der dem deutschen Staat zur Verfügung steht. Abschiebehäft ist jedoch keine Strafhäft. Bei Abschiebehäft handelt es sich stattdessen um Zivilhäft, eine Haft zu administrativen Zwecken: zur Erleichterung der Durchführung der Abschiebung von Menschen für die ABH und die Bundespolizei. Dies bedeutet, dass Menschen ausschließlich deshalb ihrer Freiheit beraubt werden, um dem Staat einen Verwaltungsakt zu erleichtern. (Pelzer/Sextro 2013: 5) Der Freiheitsentzug unterliegt verfassungsrechtlichen Anforderungen. So muss ein_e Richter_in ihn anordnen und er darf aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes nur so kurz wie möglich sein. Rechtlich ist es dennoch möglich, Menschen bis zu 18 Monate in Abschiebehäft zu inhaftieren (§62 AufenthG idF. v. 25.02.2008 Abs. 4). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass nur dann in die Grundrechte eines Menschen eingegriffen werden darf, wenn zum einen keine mildereren Mittel vorhanden sind und zum anderen das Mittel mit dem damit verfolgten Zweck in Verhältnis steht (Pelzer/Sextro 2013: 5). Dies bedeutet, dass Abschiebehäft immer *Ultima Ratio* sein

muss.³ Die materiellen Voraussetzungen zur Anordnung von Abschiebehaft sind im Aufenthaltsgesetz (Abk.: AufenthG) geregelt. (Pelzer & Sextro 2013: 6) Rechtlich gibt es viele verschiedene Arten der Haft, wobei die *Sicherungshaft* am meisten Anwendung findet. Doch auch die *Dublin-Haft* im Rahmen des europäischen Dublin-Systems⁴ wird häufig verhängt. (Feldnotizen) Hierzu reicht es aus, dass ein „begründeter Verdacht [besteht], dass er [der Ausländer] sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr)“ (§62 AufenthG idF. v. 25.02.2008 Abs. 3 S. 1 Nr. 5), bzw. schärfer in der Dublin-III-VO: „[eine] erhebliche Fluchtgefahr“ (Art. 3 Dublin-III-VO). In der Praxis kann dies bedeuten, dass ein Betroffener gesagt hat, „dass er *nicht* in sein Herkunftsland *zurück möchte*“ (HfMiA 2015a) und allein deshalb inhaftiert wird. Dies wird von höheren Gerichten regelmäßig als rechtswidrig beanstandet (ebd.). Behörden und Gerichte machen stetig massive Fehler bei den Inhaftierungen. So berichtete der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* (Abk.: HfMiA) im Feb. 2018, dass bei über 60 Prozent der Fälle, die er vor Gericht begleitet hat, die Personen rechtswidrig inhaftiert wurden und somit zu Unrecht in Haft saßen. In den meisten Fällen helfen die Gerichtsentscheide über die Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung den Betroffenen jedoch kaum weiter, da diese zu dem Zeitpunkt der Entscheidung zumeist bereits abgeschoben wurden. (HfMiA 2018b)⁵ Der Vollzug der Abschiebehaft ist Ländersache, wobei das AHaftVollzG NRW den Vollzug und somit auch die Anwendung von Isolationshaft in Nordrhein-Westfalen regelt (Pelzer/Sextro 2013: 6). Eine Verschärfung des AHaftVollzG NRW durch den nordrhein-westfälischen Landtag trat am 29. Dez. 2018 in Kraft (Landtag NRW 2018a). Aktuell ist ein weiteres Gesetz zur Änderung des AHaftVollzG NRW in der parlamentarischen Diskussion (Landesregierung NRW 2019).

³ Eine interessante Abhandlung von Stefan Keßler zur Verhältnismäßigkeit von Abschiebehaft zu anderen Mitteln ist in der neuen Hinterland Ausgabe zu finden. (Keßler 2019)

⁴ Das Dublin-System beruht auf einer europarechtlichen Verordnung, die die Zuständigkeit der europäischen Mitgliedstaaten zur Durchführung von Asylverfahren regelt. Es besagt, dass der Mitgliedsstaat für das Asylverfahren einer Person zuständig ist, in dem sie angekommen ist und zuerst registriert wurde (Dublin-III-VO). Dies bedeutet eine Ungleichverteilung für die europäischen Staaten (da die meisten Personen über den Landweg nach Europa fliehen und Deutschland keine EU-Außengrenze hat) und eine starke Einschränkung der Autonomie der Schutzsuchenden, die oft wider ihres Willens in einem Land ihr Asylverfahren durchlaufen müssen, in dem sie nicht bleiben wollen und/oder können.

⁵ Auch der Anwalt Peter Fahlbusch führt eine „Gruselstatistik“ über die Fälle, die er in Abschiebehaft begleitet: Von 1.757 Mandant_innen, die er seit 2001 bis 2019 begleitete, waren 860 rechtswidrig inhaftiert. Insgesamt rechnen sich 22.489 rechtswidrige Hafttage, das sind knapp 62 Jahre. (Andrae, 2019: 42)

2.2. Historisch-politischer Rahmen: Die lange Traditionslinie der Abschiebehaft

Im Folgenden stelle ich dar, dass Abschiebehaft kein neues Phänomen in Deutschland ist. Sie hat antisemitische Ursprünge und wird schon lange Zeit in verschiedenen politischen Verhältnissen Deutschlands legitimiert.⁶

Bereits im Mittelalter und in der frühen Neuzeit soll es Abschiebehaft gegeben haben, jedoch ideologisch weniger aufgeladen und eher vereinzelt angewandt (Abschiebehaftgruppe Leipzig 2001). Dies änderte sich in der Weimarer Republik mit ideologisch geprägten und zahlreich angewandten Praktiken der Grenzsicherungen, Ausweisungen, Abschiebungen und Internierungen. In den Freistaaten Bayern und Preußen wurde die Grundlage für die heutige Praxis der Abschiebehaft geschaffen. Während des Ersten Weltkrieges benötigte die deutsche Wirtschaft Arbeitskräfte, um ihre Produktion zu stützen. Im Zuge dessen wurden ausländische Arbeitskräfte angeworben bzw. zwangsweise nach Deutschland verschleppt, darunter viele Jüd_innen aus Osteuropa. Parallel dazu entzündete sich seit dem Kriegsbeginn 1914 an der ‚Ostjudenfrage‘⁷ eine Diskussion über die deutsche ‚Fremdenpolitik‘. (Heid 1995: 193)

Im Freistaat Bayern wurden Jüd_innen vorsätzlich – jedoch unzutreffend – für die Revolution der Bayerischen Rätebewegung im April 1919 verantwortlich gemacht, was, gedacht als präventives Mittel zur Aufstandsbekämpfung, als Grund für ihre Ausweisungen und Internierungen propagiert wurde (Walter 1999: 54f.; Heid 1995: 222).⁸ Am 25. Mai 1919 trat im Freistaat Bayern durch das Innenministerium die Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen in Kraft und bildete die gesetzliche Grundlage für eine „aktive Fremdenkontrolle“ (Walter 1999: 55ff.). Ihre Kernpunkte waren die Erfassung, Registrierung und Überwachung aller ‚Ausländer_innen‘ und die mögliche Ausweisung oder Aufenthaltsbeschränkung zur „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ (Ministerium für Militärische Angelegenheiten 1919). Die Vollzugsanordnung des Innenministeriums vom 5. Jun. 1919 verpflichtete die bayerischen Polizeidirektionen,

„mit dem Mittel der zwangsweisen Abschiebung vorzugehen, wenn die Weggewiesenen der Anordnung nicht freiwillig Folge leisteten oder unbefugt wieder zurückkehrten. Im

⁶ Eine Periodisierung konstruiert Geschichte immer in einer bestimmten Darstellung von Abschnitten. Dabei ist jedoch generell anzumerken, dass Entwicklungen jedoch fließend und ineinandergreifend stattfinden. Ich stelle hier unterschiedliche Begründungen und Zwecke der Abschiebehaft dar.

⁷ Der antisemitische Begriff ‚Ostjude‘ wurde zu dieser Zeit als Abgrenzung zu ‚deutschen Juden‘ verwendet. Er bezog sich auf Jüd_innen, die Nachkommen von deutschen Jüd_innen waren, die aus Angst vor Pogromen Mitte des 14. Jahrhunderts nach Polen geflohen waren. (Wippermann 1999: 24)

⁸ Zudem wurden ‚Fremdenkontrollen‘ mit der Meinung verteidigt, dass zum Erhalt der öffentlichen Ordnung, auch bzgl. antisemitischer Stimmungen aus der Bevölkerung und der Sorge vor Straßengewalt, bürokratisch durchgegriffen werden müsse (Walter 1999: 57).

Übrigen stand es der Polizeidirektion frei, den Weggewiesenen vorläufig zu internieren, wenn sie die Verschiebung [sic] nicht durchführen konnte.“ (Kommandantur der Landeshauptstadt München 1919: 8f.)

Zunächst wurde für die Internierungen das Kriegsgefangenenlager Puchheim (bei München) angedacht (ebd.). Da dies aber voll belegt war mit russischen Kriegsgefangenen, wurden Menschen zur Sicherstellung ihrer Abschiebung stattdessen vorübergehend in verschiedenen Gefängnissen der Amts- und Landgerichte interniert (Walter 1999: 71). 1920 wurde in der Weimarer Republik das erste Abschiebegefängnis in Ingolstadt/Bayern errichtet. Hier wurden nicht nur jüdische Personen, sondern auch andere Personen, die von den Bayerischen Ausweisungsbestimmungen betroffen waren, Tage bis Monate bis zu ihrer Abschiebung inhaftiert. (Walter 1999: 57, 70f.)

In Preußen sind bereits 1918 Internierungen mehrerer jüdischer Arbeiter_innen aus Polen in Polizei- und Militärgewahrsam in Rummelsburg (Berlin) mit wöchentlichen Abschiebungen dokumentiert, zu denen die rechtlichen Grundlagen fehlten (Heid 1995: 212). Eigentlich galt Preußens Ausweisungspolitik zunächst jedoch als ‚humaner‘ im Vergleich zu Bayern. Da nach Standpunkt des Auswärtigen Amtes Deutschland nicht wieder als inhuman dastehen sollte, wurde weniger Gebrauch von Ausweisungsbefugnissen gemacht (Heid 1995: 215; Oltmer 2005: 254). So ordnete der preußische Innenminister Heine in seinem Erlass vom 1. Nov. 1919 zunächst die Duldung von ‚ostjüdischen‘ Arbeiter_innen an, wenn sie für die deutsche Wirtschaft nützlich waren (Heid 1995: 313). Zugleich wurde jedoch alles dafür unternommen, die Grenze zu Polen dicht zu machen (ebd.: 215f.). 1920 wendete sich der Diskurs. „Zur Beruhigung der Kreise [...], die der Auffassung waren, daß [sic] nichts Energisches gegen die Ostjuden [sic] getan würde“ (ebd.: 202), wurden Internierungen in den Ministerialerlassen vom 1. Jun. und 17. Nov. 1920 gesetzlich untermauert. (ebd.) Im selben Jahr wurden ‚Ostjuden‘, die aus verschiedenen Gründen (z.B. ungeklärte Staatsangehörigkeit) nicht ausgewiesen werden konnten, in Abschiebelagern festgehalten.⁹ Die Internierung verfolgte die Ziele,

„Ostjuden [sic] »zunächst unschädlich« zu machen, die Wohnungsnot einzudämmen, neuen unerlaubten Zuzug »abzuschrecken«, sie zur Auswanderung »geeigneter« zu machen und sie schließlich für einen »Massenabschub« bereitzuhalten“ (Auswärtiges Amt 1920 zit. n. Heid 1995: 217).

⁹ 1920 wurden in Preußen 282 Jüd_innen verhaftet und in das Lager Wünsdorf gebracht, in dem sie grobe Misshandlungen erlitten. 1921 wurden in Stargard (Pommern) und Cottbus-Sielow weitere Abschiebegefängnisse (genannt: Konzentrationslager) errichtet (Wippermann 1999: 24). Außerdem wurden Abschiebegefängnisse in Kassel, Hamburg, Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Quedlinburg (Sachsen), Königsmoor, Eydtkuhnen (Ostpreußen) dokumentiert. (AG Weimar/Berlin 2000: 17f. / Heid 1995: 218)

Während die Abschiebegefängnisse aus finanziellen Gründen bis 1924 geschlossen wurden, hatte die Weimarer Republik durch ihre antisemitischen Erlasse und Verordnungen den Grundstein für die heutige Abschiebehaft gelegt (Heid 1995: 211).

Im Nationalsozialismus nahm die gesetzliche Verankerung des Antisemitismus mit den ‚Nürnberger Rassegesetzen‘ vom 15. Sep. 1935 neue und härtere Formen an. Sie bildeten die legislative Grundlage für ‚Rassentrennung‘ und Judenverfolgung und versuchte Jüd_innen zur „freiwilligen“ Ausreise zu drängen. (Hemker 2005: 91) Abschiebehaft wurde drei Jahre später durch die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. Aug. 1938 (Abk.: APVO) in §7 Abs. 5 aufgenommen: „Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer [sic] in Abschiebehaft genommen werden.“ (§7 APVO idF. v. 22.08.1938 Abs. 5). Die freie Formulierung ließ dabei viel Spielraum für Willkür. Im gesamten Jahr 1938 wurde die antisemitische Gewalt sowohl von staatlicher als auch von zivilgesellschaftlicher Seite erneut deutlich härter. Jüd_innen waren massiver verbaler und körperlicher Gewalt ausgesetzt. Sie wurden öffentlich zur Schau gestellt und bei schweren antisemitischen Ausschreitungen vergewaltigt, vertrieben, enteignet, inhaftiert und abgeschoben. (Wildt 2016: 227) Nach den antisemitischen Ausschreitungen im Jahr 1938, die in der Gewalt der Reichspogromnacht am 9. Nov. 1938 gipfelte (ebd.: 227), führten die Inhaftierungen von Jüd_innen und anderen Minderheiten, die dem Rassifizierungswahn ausgesetzt waren, später nur bedingt zu Abschiebungen. Vielmehr dienten sie der Verschleppung in Konzentrationslager und der systematischen Tötung von zahlreichen Menschen, die die Verbrechen unter den Nationalsozialist_innen erlitten. (El-Tayeb 1999: 167)

Im Jahr 1951 übernahm Westdeutschland die APVO aus dem Nationalsozialismus unverändert. Politiker_innen sahen „Bedenken gegen die Anwendung der Ausländerpolizeiverordnung [...] nicht gerechtfertigt (Bundesministerium des Innern 1951: 99) und beriefen sich hierbei auf ein formal-rechtlich korrektes Zustandekommen des Gesetzes, das nicht vom nationalsozialistischen Geiste durchzogen sei: „[W]ichtige Belange des Reichs und der Volksgemeinschaft [sic]“ (AG Weimar/Berlin 2000: 17) seien als „erhebliche Belange der BRD“ (ebd.) zu interpretieren. Mit der Einführung des Ausländergesetzes (Abk.: AuslG) im Jahr 1965 wurde die Regelung der Abschiebehaft aus dem §7 der APVO in den §16 des AuslG überführt und verschärft (§16 AuslG idF. v. 28.04.1965). Dies geschah nicht zum Bruch mit faschistischen Kontinuitäten, sondern vielmehr zur Verschärfung alter Paragraphen, wie bspw. die mögliche Haftdauer von bis zu einem Jahr, die die Willkür aus der APVO eindämmen sollten. (§16 AuslG idF. v. 28.04.1965 Abs. 2 S. 2)

Anfang der 90er Jahre ist eine neue Änderung der Diskussion um Abschiebehaft zu verorten. In der Neufassung des AuslG vom 9. Jul. 1990 wurde die maximale Haftdauer auf 18 Monate erhöht und zudem der „begründete[r] Verdacht, dass er [der ‚Ausländer‘] sich der Abschiebung entziehen will“ (§57 AuslG idF v. 09.07.1990 Abs. 2 S. 1) als neuer Haftgrund eingeführt. Letzterer eröffnete vermehrt die Willkür bei der Anordnung der Abschiebehaft. Diesen Verschärfungen folgte 1992 die Einführung zwingender Haftgründe, sodass Abschiebehaft seither keine Ermessenssache mehr ist (§57 AuslG idF. v. 30.06.1992 Abs. 2). Diesen Verschärfungen war eine brisante Diskussion um die Aufnahme von Asylsuchenden vorausgegangen, die sogenannte ‚Asyldebatte‘. Zur Zeit des Wiederaufbaus warb Deutschland vermehrt ‚Gastarbeiter_innen‘ an und Abschiebehaft stand nicht im Fokus der öffentlichen Diskussion (Herbert 2001: 223ff.) und fand zudem kaum Anwendung (AG Weimar/Berlin 2000: 17). Mit dem abnehmenden Wirtschaftsboom und der Frage um den langfristigen Aufenthalt und den Nachzug der Familien der ‚Gastarbeiter_innen‘ wendete sich die politische Diskussion und es wurde 1973 ein Anwerbestopp beschlossen (Herbert 2001: 228). Ab 1991 flüchteten viele Menschen aus dem zerfallenen Jugoslawien nach Deutschland, auf die sich die bundespolitische ‚Asyldebatte‘ stürzte (Ryssel 2014: 27). Durch den völkisch-nationalistischen Diskurs von Politik und Medien wurden die Eskalation rassistisch motivierter Gewalttaten und die Artikulierbarkeit der Forderung nach einer Grundgesetzänderung möglich (Wichert 1994). Es gab eine Reihe an Gesetzesverschärfungen im AuslG, wie z.B. die genannten Verschärfungen der Abschiebehaft. Ihren Höhepunkt erreichte die politische Diskussion am 23. Mai 1993 mit der faktischen Abschaffung des Art. 16 GG Abs. 2: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16 GG idF v. 23. Mai 1949 Abs. 2). (Wichert 1994) Mit diesem sog. ‚Asylkompromiss‘ der deutschen Bundesregierung, konnten sich nur noch diejenigen auf das Grundrecht auf Asyl beziehen, die nicht über ‚sichere Drittstaaten‘ eingereist waren – also faktisch so gut wie niemand, wodurch die Möglichkeit der Abschiebung vieler Asylsuchender geschaffen wurde (Artikel 16 a GG idF. v. 29.06.1993). Im Jahr 1992 wurden die ersten bundesdeutschen Abschiebegefängnisse mit Platz für etwa 700 Gefangene gebaut. 1993 belief sich die Zahl der Gefangenen in Abschiebehaft bereits auf 2.600 (AG Weimar/Berlin 2000: 17). Die ersten Abschiebegefangenen wurden 1994 in der Justizvollzugsanstalt (Abk.: JVA) Büren inhaftiert und mussten dort zusammen mit Straftäter_innen einsitzen.

1997 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Abschiebehaft erneut durch die Abschaffung der Möglichkeit auf Freilassung nach Stellung eines Asylantrages verschärft (§14 AsylVfG idF. v. 29.10.1997 Abs. 4). Mit dem Zuwanderungsgesetz, das im Jahr 2005 in Kraft trat, löste das neue AufenthG das AuslG ab und regelt seitdem in

§62 AufenthG die Abschiebehaft (Zuwanderungsgesetz idF. v. 05.08.2004). Fünf Jahre später wurde die EU-Rückführungsrichtlinie (Abk.: EU-RüFüRL) gültig, die einen gesicherten Zugang für NGOs sicherstellt und regelt, dass Gefangene in Abschiebehaft nicht zusammen mit Strafgefangenen inhaftiert werden dürfen (Art. 16 EU-RüFüRL). Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Jahr 2014, das die Trennung von Strafgefangenen und Abschiebegefangenen vorsieht, hat Deutschland allein in NRW mit über 5000 rechtswidrig Inhaftierten regelmäßig gegen das Trennungsgebot verstoßen (EuGH 2014). Die JVA Büren musste von Juli 2014 bis Mai 2015 schließen und ging danach wieder in Betrieb, dieses Mal als ausschließliches Abschiebegefängnis. (HfMiA 2014) Abschiebehaft wird seit dem Urteil zum Trennungsgebot von verschiedenen Politiker_innen als „Normales Leben minus Freiheit“ (Hessischer Innenminister Peter Beuth zit. n. Rabe 2019) bezeichnet, um seine angebliche Besserstellung zur Straftaft darzustellen (Rabe 2019).

Seit März 2017 wurde der Zugang von NGOs zu Inhaftierten im Abschiebegefängnis Büren vermehrt eingeschränkt und behindert. Gefangene müssen sich in Listen eintragen und lange Wartezeiten in Kauf nehmen um mit Unterstützer_innen zu sprechen. (HfMiA 2019) Eigentlich bleibt der Vollzug der Abschiebehaft jedoch in vielen Punkten hinter dem der Straftaft zurück (siehe z.B. 4.2.2). Mit dem Beschluss der Ministerpräsident_innen und der Bundeskanzlerin vom 9. Feb. 2017 hat die Bundesregierung die Länder aufgefordert, ihre Abschiebehaftplätze auszubauen. (Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 2017: 5) Aktuell bestehen in Deutschland zwölf Abschiebegefängnisse mit insgesamt 523 (z.T. überbelegten) Haftplätzen, bis zum Jahr 2020 sind der Bau und die Wiedereröffnung sieben weiterer Abschiebehaftgefängnisse und eine Ausweitung auf deutschlandweit insgesamt 1.242 Plätze in Planung. (Kampagne 100 Jahre Abschiebehaft 2018) Weiterhin bilden die Konstruktionen und z.T. die genauen Wortlaute aus den Verordnungen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus die Grundlage der Abschiebehaft in der BRD:

„Ein Ausländer [sic] ist zur Sicherung der Abschiebung [...] in Haft zu nehmen [...] wenn [...] im Einzelfall Gründe vorliegen [...] und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will (Fluchtgefahr).“ (§62 AufenthG idF. v. 25.02.2008 Abs. 3)

In NRW wurden die Haftbedingungen am 29. Dez. 2018 durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW verschärft und auch bundesweit sind neue Verschärfungen und die Ausweitung von Abschiebehaft auf dem Vormarsch.¹⁰

2.3. Forschungsstand

Abschiebehaft generell, sowie ihr konkreter Vollzug, stellen einen kaum erforschten Bereich dar. Die wenigen aktuellen Fachpublikationen geben vor allem Auskunft über allgemeine juristische Themen, wobei die Anwendung von Isolationshaft kaum thematisiert wird. Hingegen gibt es zahlreiche Publikationen internationaler Akteur_innen über Isolationshaft, die versuchen, internationale Standards für Gefangene zu etablieren (Vereinte Nationen, Europarat, etc.). Dabei stellen sie heraus, dass die Isolation von Gefangenen extrem schädliche Auswirkungen auf ihre mentale, somatische und soziale Gesundheit hat. (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe 2011: 39) Sharon Shalev vom Zentrum für Kriminologie in Oxford schreibt im Jahr 2015, dass Isolationshaft in Europa vermehrt zur Inhaftierung von Menschen genutzt wird, um sie leichter abzuschieben (Shalev 2015: 149). Darüber hinaus war meine Recherche zu Abschiebehaft vor allem in der grauen Literatur erfolgreich, doch werden die speziellen Themen der Isolationshaft und der Zugang zu Unterstützungsstrukturen kaum verhandelt. So habe ich lediglich eine Masterarbeit zum Thema Beratung in der Abschiebehaft aus dem Jahr 2014 gefunden (Lindner 2014). Außerdem schreibt Stefan Keßler über die Auswirkungen des Fehlens einer institutionalisierten professionellen Rechtsberatung und die Rolle der sog. Person des Vertrauens als Unterstützung der Inhaftierten zur Wahrnehmung ihrer Rechte. (Keßler 2005: 10 f) Zudem gibt es einige Berichte über Menschen, die sich in (Isolationshaft) in Abschiebehaft das Leben genommen haben (Oulios 2015: passim; Antirassistische Initiative e.V.). Eine bundesweite Recherche von PRO ASYL und der Diakonie in Hessen und Nassau über den Status quo der Abschiebehaft in Deutschland thematisiert zum Teil den Aspekt der Isolationshaft. Die Autor_innen berichten über Frauen* in Abschiebehaft und ihre systematische Isolierung, dadurch, dass sie als oftmals einzige Frau* im Gefängnis inhaftiert werden. (Pelzer/Sextro 2013: 11) Außerdem dokumentieren sie das Bestehen von Isolationshaft in zwölf von 13 besuchten Abschiebegefängnissen durch besonders

¹⁰ U.a. wird der neue Referent_innenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat diskutiert: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) diskutiert. Dieses soll u.a. Behörden befähigen geflüchteten Menschen zur Identitätsfeststellung in Beugehaft zu nehmen und, entgegen des EuGH-Urteils und unter dem Vorwand eines angeblichen ‚Notstandes‘ erneut die Inhaftierung von Abschiebe- und Strafgefangenen zusammen in einem Gefängnis ermöglichen. (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2019)

gesicherte Hafträume (Abk.: bgH) (ebd.: passim). Über aktuelle Bedingungen der Abschiebehaft und Fälle der Isolationshaft im Abschiebegefängnis Büren berichten vor allem Vereine und Initiativen gegen Abschiebehaft. Dieser Forschungsstand zeigt eine enorme Forschungslücke auf, sowohl über Isolationshaft in Abschiebehaft als auch über den Zugang in Isolationshaft Inhaftierter zu nicht-staatlicher Unterstützung.¹¹

3. Methodisches Vorgehen

Der lückenhafte Forschungsstand über Isolationshaft in Abschiebehaft erfordert eine explorative Herangehensweise an den Forschungsgegenstand. Um der „sperrige[n] Realität“ (Schultheis/Vogel/Gemperle 2010: 15)¹² meines Forschungsgegenstandes gerecht zu werden habe ich mich entschieden, eine ethnografische Forschung vorzunehmen, in der ich verschiedene Methoden zur Datenerhebung, Datenauswertung und Darstellung angewandt habe. So habe ich mich zum einen der *Verstehensmethode* aus der Forschungsarbeit *La Misère du Monde (dt.: Das Elend der Welt)* von Bourdieu und seiner Forscher_innengruppe bedient, die eine reflexive Haltung der Forschenden fordert. Zum anderen habe ich mich an den grundlegenden Strategien ethnografischer Datenanalyse von Breidenstein et al. (2013) orientiert, die in ihrem Lehrbuch *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung* ein rekursives Forschungsdesign für ethnografische Studien vorschlagen. Darüber hinaus habe ich das Instrument der *Situations-Maps* nach Adele E. Clarke zu meiner Datenanalyse herangezogen. Epistemologisch gehen alle Ansätze davon aus, dass der gesamte Forschungsprozess von den gesellschaftlich bedingten Denk- und Erkenntnisweisen der Forschenden abhängt und somit aus Konstruktionsakten besteht. Um überhaupt die Möglichkeiten meines Erkenntnisgewinns darzulegen, werde ich im Folgenden zunächst meine subjektive Perspektive rekonstruieren, indem ich auf meine eigene Position und Verstrickung im Feld eingehe. Zudem werde ich die politische Stoßrichtung und die Wirkmächtigkeit meiner Forschung und damit einhergehende forschungsethische Entscheidungen diskutieren (3.1). Im zweiten Schritt gehe ich, angelehnt an Breidenstein et al., auf die Zirkularität von Datengewinnung und

¹¹ In der Endphase meiner Masterarbeit ist die Ausgabe *100 Jahre Abschiebehaft* des *Hinterland Magazins* des Bayerischen Flüchtlingsrates anlässlich des hundertjährigen Bestehens von Abschiebehaft erschienen. Diese konnte in dieser Arbeit leider nicht mehr ausführlich berücksichtigt werden, ist jedoch eine lohnenswerte Lektüre. (Bayerischer Flüchtlingsrat 2019)

¹² Während in der an Bourdieu et al. angelehnten Forschung *Ein halbes Leben* von Schultheis et al. über die Entwicklungen der Arbeitswelt „alleine der Blick auf Konzepte und Vorstellungen des Managements und seiner (»wissenschaftlichen«) Berater_innen] [keineswegs genügt hätte] [...] [und] man den Wunschvorstellungen des Managements ein zu hohes Gewicht beimessen und die sperrige Realität sowie den Eigensinn der Arbeitenden zu gering schätzen [würde]“ (Schultheis et al. 2010: 15), würde auch der einseitige Blick auf die Gesetzeslage und schriftliche Stellungnahmen der Realität der Abschiebehaft bei weitem nicht gerecht werden.

Datenauswertung ein und erläutere die Entstehung meiner Fragestellung (3.2). In Abschnitt drei stelle ich meine Erhebungsmethoden der teilnehmenden Beobachtung und des Interviews anhand der *Verstehensmethode* von Bourdieu et al. vor (3.3). Anschließend beziehe ich mich in der Auswertungsmethode wieder vermehrt auf Beidenstein et al. und zudem auf Clarke. Hier stelle ich den Datenkorpus und die Codierung und Theoretisierung meiner Arbeit vor (3.4). Zum Schluss lasse ich erneut Gedanken von Bourdieu et al. in meine Darstellung der Forschung einfließen (3.5).

3.1. Meine Position im Forschungsfeld

Meine Forschung im Feld der Abschiebehaft erfordern ein hohes Maß an (Selbst-)Reflexion und eine Auseinandersetzung mit meiner subjektiven Perspektive und ethischen Grundsätzen, die ich im Folgenden beschreibe.

Ich habe die Forschungsarbeit in mir z.T. bekannten Bereichen der Asylpolitik umgesetzt und blicke dabei tiefer in das Feld der Abschiebehaft ein. Abschiebehaft ist ein Phänomen, das von Rassismus¹³ durchzogen ist, ein Bereich, in dem Menschen gewaltvoll zu ‚Migrationsanderen‘ gemacht und ihnen Rechte genommen werden (siehe 4.4.2). Um meine i.d.R. unsichtbaren, da nicht-markierten, gesellschaftlichen Privilegien als weiß¹⁴-subjektivierte Person nicht zu einem universalistischen und objektiven Standpunkt zu machen, von dem aus die Situationen von ‚Migrationsanderen‘ in Abschiebehaft betrachtet und konstruiert werden, werde ich zunächst meine eigenen gesellschaftlichen Positionen darlegen. (Diehm et al. 2010: 85; Weiß 1999: 16) Meine Forschung ist durch folgende Vorerfahrungen und gesellschaftliche Positionen gerahmt: Ich bin eine weiß-subjektivierte, weiblich gelesene Person mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ich habe als Asylverfahrensberaterin gearbeitet und setze mich in meinem erziehungswissenschaftlichen Studium mit rassistuskritischen Ansätzen

¹³ Die Benennung rassistischer Differenzkonstrukte birgt die Gefahr einer Reifizierung der sozialen Wirkmächtigkeit dieser Konstrukte. Zugleich ist sie jedoch unabdingbar, um sie analysieren zu können. Da ich bereits zu Beginn der Forschung davon ausgegangen bin, dass Rassismus und Nationalismus eine große Relevanz im erforschten Feld spielen, habe ich versucht, diesem Dilemma der Reifizierung durch eine reifizierungssensible forschungsstrategische Haltung zu begegnen. Diehm, Kuhn und Machold schlagen diesbezüglich ein offenes und zirkuläres Vorgehen (offenes Fragen, Zirkularität als Wechsel zwischen Feld, Datenerhebung, Schreibtisch, Interpretation und theoretischer Beschäftigung mit Gegenstand, zögerliches Einkreisen), eine Anti-Essentialisierung (den Verzicht auf essentialisierende, national codierte Gruppenkonstruktionen in der Planung von Forschungsvorhaben), Kontextualisierung und Relationierung von Differenz (Zurückweisung einer Omnirelevanzannahme zugunsten einer differenziellen, situations- und kontextgebundenen Bedeutungszuschreibung der Kategorie Ethnizität). (Diehm et al. 2010: 85)

¹⁴ Mit der Bezeichnung ‚Weiß‘ beziehe ich mich nicht auf biologische Merkmale, sondern auf politische und soziale Konstruktionen. Entlang rassifizierender Zuschreibungen werden rassistisch-markierte Personen als ‚Migrationsandere‘ benachteiligt und diskriminiert, während ‚Weiße‘, i.d.R. de-markierte Personen, mit Privilegien in sozialen Räumen ausgestattet werden. (Tißberger 2016: 102)

auseinander, die meinen Blick auf den Gegenstand formen. Außerdem beteilige mich seit vielen Jahren als Aktivistin in antirassistischen Gruppen und Aktionen. So bin ich auf verschiedenen Ebenen mit dem Gegenstand rassistischer Asylpolitik vertraut. Mit diesem Hintergrund konnte ich viel Erfahrungswissen sammeln, bin jedoch i.d.R. gesellschaftlich nicht nachteilig von Rassismen betroffen und kann oft frei entscheiden, ob ich mich mit Rassismen beschäftige oder nicht. So ist auch die Entscheidung, mich mit dem Thema Abschiebehäft zu beschäftigen eine gewählte Entscheidung. In Anja Weiß' Worten erfahre ich als „rassistisch Dominante“ benachteiligende Strukturen „nicht ‚am eigenen Leib‘, sondern höchstens durch Identifikation mit Betroffenen oder kognitive Überlegungen“ (Weiß 2011: 405).¹⁵ Durch diese gesellschaftliche Positionierung bleiben mir mögliche Erfahrungen und damit einhergehende Erkenntnisse verschlossen (siehe Kapitel 5) und meine Vertrautheit mit dem Feld kann nur aus einer weiß-privilegierten Position stattfinden (Weiß 1999: 8).

Problematisch ist weiterhin, dass das Feld der Abschiebehäft für empirische Forschung extrem schlecht zugänglich ist. Der Zugang wird systematisch verunmöglicht: Abschiebegefängnisse sind geschlossene Hafteinrichtungen, in denen die Gefangenen ständig wechseln. Diejenigen, die sich in Haft – besonders in Isolationshaft – befinden, können nur unter forschungsethisch fragwürdigen Umständen interviewt werden. Sie haben kaum eine Möglichkeit, Kontakt mit der Außenwelt aufzunehmen (siehe 4.2.1 und 4.3.2). In seltenen Fällen bekommen die isoliert Inhaftierten Kontakt mit Unterstützer_innen, doch dies meist unter zeitlichem Druck, sodass viele Fragen und Anliegen in kurzer Zeit geklärt werden müssen. Selbst die Anfrage, ob eine betroffene Person dazu bereit wäre, dass ich zu Forschungszwecken am Gespräch teilnehme, würde (mit Übersetzung) bereits viel Besuchszeit in Anspruch nehmen. Diese wertvolle Zeit wollte ich daher nicht für meine Forschung nutzen, da die politische Tragweite dieser Arbeit viel zu gering ist, als dass dies im Einzelfall gerechtfertigt wäre (und auch bei einer politisch weitreichenden Wirkung müsste die Legitimität hinterfragt werden). Personen, die die Abschiebehäft verlassen¹⁶, können in der Regel nicht oder nur unter großem Aufwand befragt werden, da die Inhaftierung in den meisten Fällen mit der Abschiebung in andere Staaten endet. Durch meine Position entgehen mir direkte Informationen aus Sicht der Gefangenen über die Rahmenbedingungen in Isolationshaft und ihrem Zugang zu nicht-staatlichen Unterstützer_innen. Ich mache also die Isolationshaft zum Thema meiner Arbeit, ohne mit Menschen, die isoliert inhaftiert werden oder wurden zu sprechen, ohne, dass sie Entscheidungen treffen

¹⁵ Eine interessante Analyse in Anlehnung an Bourdieu zu Rassismus als strukturalistisches Modell, in dem symbolisches Kapital entlang rassifizierender Zuweisungen rassistisch Dominante und rassistische Dominierte (re)produziert, schreibt Anja Weiß (2011).

¹⁶ Ich nutze an dieser Stelle bewusst nicht die Worte „entlassen werden“, da eine Abschiebung nicht einer Entlassung im Sinne einer üblichen Freilassung aus einem Gefängnis entspricht.

können, was zu Wort kommt und was nicht und wie. Der systematisch erschwerte Zugang für empirische Forschung wird weiterhin dadurch getragen, dass Mitarbeiter_innen des Gefängnisses der Schweigepflicht unterworfen sind. Während sich der Zugang zu Gefangenen und zu Mitarbeiter_innen aus meiner Position heraus als schwierig erweist, stehen mir diejenigen zur Befragung zur Verfügung, die sich als Unterstützer_innen der Gefangenen und gegen Abschiebehaft engagieren.¹⁷ Durch ihren regelmäßigen Kontakt mit den gefangenen Menschen und ihre langjährige politische Arbeit haben die Unterstützer_innen sowohl Einblicke in die Situationen der Inhaftierten als auch in die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Durch meine ethnografische Forschung, in der ich die Position der Unterstützer_innen einnehme, betrachte und analysiere ich also die strukturellen Bedingungen von Isolationhaft und den Zugang isolierter Gefangener zu nicht-staatlicher Unterstützung aus dem Blick der Unterstützer_innen und ihrer konkreten Praxis. Auch wenn so die Perspektive der Betroffenen gefiltert wird, versuche ich dennoch im Sinne einer Bottom-Up Strategie die Sicht derer, die der Abschiebehaftpraxis und der darin praktizierten Isolationhaft etwas entgegensetzen, in den Fokus rücken. (Schultheis et al. 2010: 12ff.) Ich verstehe meine Arbeit in diesem Sinne als eine möglichst eingreifende und politische Wissenschaft, die in Anlehnung an Bourdieu et al. ihre politische Stoßrichtung in den Vordergrund ihrer Arbeiten stellen (Schultheis/Schulz 2005: 9).

Während des Forschungsprozesses habe ich mich außerdem mit der Konfusion unterschiedlicher Rollen und entsprechender Erwartungen an meinen Umgang mit dem Forschungsgegenstand auseinandergesetzt. Zum einen befinde ich mich in der Rolle der Aktivistin, die das Ziel hat, eine Veränderung des Status quo herbeizuführen. Ich strebe hier sowohl Veränderungen auf Ebene der Individuen an, die aktuell in Abschiebehaft gefangen sind, als auch die Abschaffung von Abschiebehaft auf Ebene staatlicher Institutionen, und stelle generell Institutionen moderner (Staats-)Bürger_innenschaft in Frage. Zum anderen befinde ich mich in der Rolle der Studentin, in der ich Leistungsdruck ausgesetzt bin, der mit materiellen Unsicherheiten einhergeht. In dieser Rolle muss ich zum einen den Anforderungen der Prüfungsordnung gerecht werden und zum anderen dem zeitlichen Druck des Studienabschlusses standhalten, was z.T. in Konflikt mit einer forschungsethisch zeitaufwändigen Herangehensweise steht. Innerhalb dieser gesellschaftlichen Zwänge profitiere ich von der Problematik der Abschiebehaft, die ich als Gegenstand für meine Arbeit nehme, mit der ich eine wissenschaftliche Qualifizierung gewinne.¹⁸ Da diese Ambivalenzen zwischen den Rollen gesellschaftlich konstruiert sind, kann ich sie

¹⁷ In dieser Arbeit werde ich diejenigen Unterstützer_innen nennen, die sich aktiv gegen Abschiebehaft positionieren und ihre Unterstützungsarbeit als parteiisch für die Gefangenen verstehen. Die Informationen, die ich zum Forschungsgegenstand erhoben habe, stammen vor allem aus der Sicht von hauptsächlich weiß-positionierten Unterstützer_innen.

individuell nicht auflösen. Dennoch versuche ich, den Wissensgewinn über Isolationshaft in Abschiebehaft an anderer Stelle als der meines Studienabschlusses für eine rassismuskritische, politische Arbeit zu nutzen. Weiterhin sehe ich mich in der Rolle der Forscherin zum einen in der Verantwortung, Transparenz über meine Daten zu schaffen, sodass Leser_innen die Konstruktion meiner Ergebnisse nachvollziehen können. Zum anderen bin ich in der Verantwortung, meine Quellen zu anonymisieren, um somit Personen und Gruppen zu schützen. Die Anonymisierung und somit der Schutz von Personen ist in diesem Bereich äußerst schwierig, da die Akteur_innen leicht zurück zu verfolgen sind. Da eine vollständige Anonymisierung nicht möglich ist, habe ich mich schließlich dazu entschlossen, den Fokus meiner Arbeit auf den strukturellen Rahmen von Isolationshaft in Abschiebehaft zu legen. Dabei habe ich nur die Informationen genutzt, die mir von Akteur_innen zur Verfügung gestellt wurden, die über die Verarbeitung der Daten in der Masterarbeit informiert waren. Konkrete Überlegungen zur Forschungsfrage beschreibe ich im folgenden Abschnitt.

3.2. Entstehung meiner Forschungsfrage im zirkulären Forschungsprozess

Im meinem Forschungsprojekt bediene ich mich eines von Breidenstein et al. vorgeschlagenen rekursiven Forschungsdesigns der Ethnografie. Die Autor_innen beschreiben, dass der Verlauf einer ethnografischen Forschung ein zirkulärer Prozess ist, in dem Konzeption, Erhebung und Auswertung ineinandergreifen. (Breidenstein/Hirschauer/Kalthoff/Nieswand 2013: 45, 118) Anstelle eines standardisierten Vorgehens besteht zu Beginn der ethnografischen Forschung eine große Offenheit des Fragens an den Gegenstand. Forscher_innen kehren im Wechsel zwischen Datengewinnung und Datenanalyse immer wieder mit veränderten Fragestellungen in das Feld zurück und generieren somit neue Daten mit veränderten Sichtweisen.¹⁹ Erst im Verlauf der Forschung durch den Kontakt mit dem Gegenstand spitzen Forscher_innen den Blickwinkel zu und steigern ihre Selektivität. (ebd.: 45)

Orientiert an dieser Herangehensweise ist auch meine Fragestellung in einem zirkulären Prozess zwischen Erhebung und Auswertung entstanden: Inhaltlich stand zunächst die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Position von Unterstützer_innen im Vordergrund meiner Überlegungen sowie eine politische

¹⁸ Sowohl María do Mar Castro Varela, als auch Anja Weiß weisen darauf hin, dass in Deutschland vor allem ‚Mehrheitsangehörige‘ von Antirassismus profitieren. (In Machold 2011: 385f.)

¹⁹ Diese Verknüpfung von Erhebung und Auswertung von Daten kann folgenden Risiken ethnografischen Arbeitens entgegenwirken: „(a) den Verlust der analytischen Distanz zum Feld (going native), (b) die Produktion großer Mengen unfokussierten Datenmaterials, (c) die uferlose Ausdehnung der Beobachtung auf immer mehr Themen sowie (d) die Ansammlung unpassender oder nicht genügend reflektierter analytischer Perspektiven oder Konzepte“ (Breidenstein et al. 2013: 109).

Motivation zur kritischen Auseinandersetzung mit der Praktik der Abschiebehaft. Gerade im Kontext der Unterstützung von Menschen, die in Abschiebehaft inhaftiert sind, erachte ich eine Betrachtung des Gegenstandes aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive entscheidend. Durch mein exploratives Vorgehen konnte ich die Unterstützer_innen, die ich begleitete, in die Konzeption meiner Forschung miteinbeziehen. Die Gespräche mit den ehrenamtlichen Unterstützer_innen waren besonders relevant für die Entstehung meiner Fragestellung. Bei meiner ersten Begleitung der Unterstützer_innen wurden mir während einer Wartezeit die verschiedenen Hafthäuser durch die Gitterfenster des Besucher_innenraumes gezeigt und die Abteilungen erklärt. Dazu gehört die Abteilung „1b neu“ und die bgH²⁰ in den Kellern der Gebäude, in denen die Isolationshaft vollzogen wird. In diesen Räumen wird die Isolationshaft der Inhaftierten durch die Bediensteten und durch das Wachpersonal vollzogen (siehe 4.2.1). Auch im weiteren Verlauf meiner Feldforschung kam das Thema der vermehrten Anwendung und der weiteren Institutionalisierung von Isolationshaft durch die geplante Verschärfung des AHaftVollzG NRW immer wieder auf. Ich habe mit Unterstützer_innen über meine Forschungsarbeit gesprochen und mich zunächst mit verschiedenen thematischen Richtungen befasst. Aufgrund der außergewöhnlichen Härte der Isolationshaft, ihres verstärkten Einsatzes, ihrer zunehmenden Institutionalisierung und staatlichen Legitimierung hat sich die besondere Relevanz der Isolationshaft im Kontext von Abschiebehaft in NRW als Forschungsfokus herauskristallisiert. In diesem Zusammenhang nehme ich auch die Möglichkeiten der Unterstützung der Betroffenen durch Außenstehende in den Blick. Wie im vorigen Abschnitt beschrieben habe ich an verschiedenen Stellen meiner Forschung meine Beziehung zum Gegenstand reflektiert und mich mit unterschiedlichen Perspektiven auf den Gegenstand auseinandergesetzt. Im zirkulären Prozess von Orientierung, Bewegung und Handeln im Feld und Momenten der analytischen Distanzierung vom Feld habe ich schließlich folgende Fragestellungen konkretisiert, um mich dem Ziel einer explorativen Forschung zu nähern:

Welche strukturellen Bedingungen rahmen die Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW und den Zugang der Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung?

Darauf aufbauend frage ich:

²⁰ Die bgH werden von behördlicher Seite schlicht ‚besonders gesicherte Räume‘ genannt (§ 23 AHaftVollzG NRW).

Wie gestalten sich in diesem Rahmen die Handlungsmöglichkeiten von Unterstützer_innen?

Ich habe mich aus verschiedenen Gründen dafür entschieden, den Fokus auf die strukturellen Bedingungen der Isolationshaft und insbesondere auf den Zugang der Gefangenen zu Unterstützung durch nicht-staatliche Akteur_innen zu setzen. Zum einen wird, wie bereits benannt, der Zugang zu persönlichen Berichten von Gefangenen erschwert. Zudem erachte ich es als unumgänglich, die Strukturen zu betrachten, die staatliches Handeln rahmen und stützen. In diesem Kontext ist es mir wichtig, aufzudecken, durch welche Mechanismen restriktive Handlungsweisen in Abschiebehaft gedeckt werden. Zum anderen gibt mir die Fragestellung die Möglichkeit, meine eigene Position als Unterstützerin von Menschen in Abschiebehaft zu reflektieren. Sowohl durch den Blick auf die Strukturen, die Isolationshaft in Abschiebehaft rahmen, als auch auf den Zugang zu nicht-staatlicher Unterstützung der Gefangenen werden Grenzen, Möglichkeiten und Verantwortungen in der Unterstützungsarbeit deutlich, die einen weiteren Teil meiner Arbeit ausmachen. Die konkrete Fokussierung auf Isolationshaft konstruiert natürlich eine Analyse, die vielmehr die Bedingungen von Abschiebehaft in den Blick nimmt, als das Phänomen der Abschiebehaft selbst. Das generelle Hinterfragen und Kritisieren von Abschiebehaft als rassistische Praxis sind unabdingbar, werden aber nur einen Teil dieser Arbeit ausmachen. Doch genauso ist der Vollzug der Abschiebehaft von rassistischen Strukturen geprägt, sodass ich mich in einem Exkurs mit der spezifischeren Frage auseinandersetze, inwiefern institutioneller Rassismus die Isolationshaft im Abschiebegefängnis Büren rahmt.

3.3. Verfahren der Datenerhebung in Anlehnung an die *Verstehensmethode* von Bourdieu et al.

Zur Datenerhebung orientiere ich mich an der Forschungsarbeit *La misère du monde* der Forscher_innengruppe unter der Leitung von Pierre Bourdieu.²¹ Die in diesem Werk verfolgte „Konstruktions- und Verstehensarbeit“ (Bourdieu 1993/2005: 780) geht davon aus, dass bereits in der Beziehung zwischen Forschenden und Beforschten Verzerrungen durch Konstruktionsakte auf beiden Seiten angelegt sind (Bourdieu

²¹ Die Forscher_innengruppe verstand ihre Arbeit „wesentlich und explizit als eine Form eingreifender Wissenschaft und als politisches Manifest“ (Schultheis & Schulz 2005: 9). Im Sinne einer soziologischen „Krisenwissenschaft“, die Erfahrungen des Leidens in der Alltagswelt darstellt, arbeiten die Forscher_innen an einer Diagnose des gesamtgesellschaftlichen Leidens. Dies versuchen sie „mittels qualitativer Interviews mit Alltagsmenschen unterschiedlichster sozialer Herkunft und Position [...] soziologisch verstehbar bzw. sinnhaft nachvollziehbar [zu machen]“ (ebd.: 12).

1993/2005: 780). Ein gänzlicher Ausschluss symbolischer Gewalt ist aufgrund der Effekte der gesellschaftlichen Struktur, der Forschende und Beforschte unterliegen, nicht möglich. Somit ist die Aufgabe der Wissenschaft, darum zu wissen, dass sie eine Konstruktion vollzieht und sich zu bemühen, „ihre unvermeidbaren Konstruktionsakte und die Effekte, die diese ebenso unvermeidbar hervorbringen, möglichst umfassend zu kennen und zu kontrollieren.“ (ebd.: 781) Da eine Befragungssituation durch ein unumgängliches Sich-Einmischen und die gesellschaftliche Position der Beteiligten geprägt ist, hat die Forschungsgruppe versucht, eine „*Beziehung des aktiven und methodischen Zuhörens*“ (ebd.: 782) zu entwickeln. Sie legt eine Haltung zugrunde, die sich rückhaltlos den Befragten zur Verfügung stellt und zugleich ihren gesellschaftlichen Kontext kennt. Um die Asymmetrie in der Interviewsituation weitestgehend zu reduzieren versucht die *Verstehensmethode* auf die „*Struktur*“ (ebd.: 783) des Interviews Einfluss zu nehmen, indem die Forschenden „*Bekannte*“ (ebd.) als Interviewende „*[auswählen]*“ (ebd.). Die dadurch geschaffene Vertrautheit und Nähe zwischen Interviewten und Interviewenden führt zum einen zum Verstehen durch gemeinsame Vorverständnisse. Darüber hinaus geben die Interviewenden den Interviewten die Sicherheit, dass ihre Aussagen nicht reduziert werden, da genauso gut der_*die Interviewer_in* am Platz des_*der* Befragten stehen könnte. Dadurch wissen sowohl Interviewte als auch Interviewende, „daß [sic] den Befragten zu objektivieren für ihn [den_*die Interviewer_in*] bedeutet, auch sich selbst zu objektivieren“ (ebd.: 784).
Somit

„geht es darum, ein generelles und genetisches Verständnis der Existenz des anderen anzustreben, das auf der praktischen und theoretischen Einsicht in die sozialen Bedingungen basiert, deren Produkt er [Anm. d. V.: ‚der_*die* Andere‘] ist“ (ebd.: 786).

Um eine praktische und theoretische Einsicht in die sozialen Bedingungen der Unterstützer_innen zu erhalten, habe ich mich dem Gegenstand meiner Forschung methodisch zunächst mit einer offenen, teilnehmenden Beobachtung (siehe 3.3.1) genähert. Im Wechsel mit den zwischenzeitlichen Analyseeinheiten bildet die teilnehmende Beobachtung sowohl die Voraussetzung als auch eine Ergänzung der Informationen, die ich aus einem Interview (siehe 3.3.2) gewonnen habe. Während meiner teilnehmenden Beobachtung wurden verschiedene Dokumente durch die Akteur_innen im Feld aktiviert, die somit in meine Datenerhebung eingeflossen sind und Teil meiner Empirie wurden. Im Folgenden werde ich die Methode der offenen, teilnehmenden Beobachtung, sowie das Interview vorstellen und reflektieren, um im Anschluss die Auswertung meiner Daten darzustellen.

3.3.1. Teilnehmende Beobachtung

Zugang zum Feld der Abschiebehaft bestand bereits durch mein berufliches und aktivistisches Umfeld. So konnte ich eine Unterstützer_innengruppe für vier Monate einmal wöchentlich zum ‚Besuch‘ im Abschiebegefängnis Büren begleiten. Neben der Begleitung der ehrenamtlichen Unterstützer_innen im ‚Besuchs‘-Setting, konnte ich viele Informationen durch meine Teilnahme an Treffen und Veranstaltungen außerhalb des Abschiebegefängnisses und durch informelle Gespräche mit Unterstützer_innen gewinnen. Da es mir praktisch möglich war, die Unterstützer_innen über meine Forschung zu informieren und sie in diese einzubeziehen, jedoch nicht die anderen Personen im Feld, habe ich nur Daten über die Arbeit der Unterstützer_innen, sie tangierende strukturelle Abläufe und von den Unterstützer_innen veräußerte Informationen erhoben. Zu den verhandelten Themen und zu meinen Eindrücken habe ich während und nach dem Feldkontakt regelmäßig Feldnotizen angefertigt. Außerdem wurden im Feld verschiedene Dokumente aktiviert. Einige wurden durch die Feldakteur_innen systematisch analysiert bzw. dort erstellt. Sie sind somit in meine Empirie eingeflossen. Andere Dokumente wurden nur am Rande erwähnt bzw. wurde auf sie hingewiesen, sodass ich diese selbst recherchiert habe und sie Teil meiner Literatur wurden. Indem ich die Unterstützer_innen begleitet und ihre Arbeit aktiv unterstützt und so selbst die Rolle einer Unterstützerin eingenommen habe, konnte ich die Position der Unterstützer_innen selbst zum Ausgangspunkt meiner Perspektive machen. Die teilnehmende Beobachtung hat somit sowohl eine Beziehung des aktiven und methodischen Zuhörens im Interview als auch die Ergänzung der Daten aus dem Interview durch den zirkulären Prozess zwischen Auswertung und Erhebung ermöglicht.

3.3.2. Interview

Laut Bourdieu et al. (1993/2005) bietet ein Interview der befragten Person die Möglichkeit, „[ihre] Wahrheit [in Hinblick auf den Forschungsgegenstand] zu veräußern, bzw. besser: sich von ihr zu befreien.“ (S. 797) Die „zugleich provozierte [...] und unterstützte [...] Selbstanalyse“ (ebd.: 792) im Rahmen des Interviews gibt dem_der Befragten die Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse zu äußern, sich zu erklären, das eigene Selbstverständnis, sowie der eigenen Position und der Welt zu konstruieren. Um meine Daten aus der teilnehmenden Beobachtung anzureichern und zu verdichten habe ich mich zusätzlich für die Erhebungsmethode des teilstrukturierten,

leitfadengestützten Interviews mit einem_einer Unterstützer_in entschieden.²² Anders durch die narrativen Interviews in der Studie von Bourdieu et al. habe ich mit diesem Interview vor allem den institutionellen Zusammenhang adressiert, in dem sich die befragte Person zum Untersuchungsgegenstand befindet. Im Verlauf des Interviews hat letztere ihr Wissen im institutionellen Zusammenhang eher argumentativ-diskursiv als narrativ versprachlicht (Kruse 2014: 182). Laut Bourdieu schafft das Interview immer eine besondere Situation, in der keine ‚Neutralität‘ besteht (Bourdieu et al. 1993/2005: 793). Da jede Situation sozial konstruiert ist, besteht auch bei meiner Anwesenheit als Forscherin keine ‚neutrale‘ Situation. Auch wenn das Interview nur einen Moment zwischen vielen Begegnungen zwischen mir und der_dem Befragten bildet ist es wichtig, dass ich mir als Interviewerin dieser „*realistischen Konstruktion*“ (ebd.) bewusst bin und versuche, durch meine Anteilnahme Bedingungen für ein möglichst natürliches Interview zu schaffen (ebd.). Dazu ist es notwendig, die gesellschaftliche Position des_der Befragten zu kennen, d.h. die Struktur des gesellschaftlichen Raumes, die auch ohne Beobachter_innen besteht, um die „*einzigartige Komplexität [des] Agierens und Reagierens*“ (ebd.) situationsbedingt zu begreifen. Die Äußerungen der befragten Person stützen sich auf langjähriges Erfahrungswissen in der Unterstützung von Gefangenen in Abschiebehaft. So kann die Person sowohl politische Entwicklungen als auch Entwicklungen in der Einrichtung selbst einschätzen und beschreiben. Darüber hinaus kann sie gebündelt über Erfahrungen einzelner Gefangener sprechen, die sie im ‚Besuchs‘-Setting aufsuchen. Dies ermöglicht zugleich einen Einblick in Einzelschicksale, als auch eine Einschätzung zur Gesamtsituation der Unterstützungsarbeit und der Isolationshaft im Abschiebegefängnis in Büren zu bekommen.²³ Die Position der befragten Person ist in Bezug auf den Forschungsgegenstand eine bedingt privilegierte. So hat sie einen sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland und ist nicht von Abschiebung oder Abschiebehaft bedroht. Ihr Erleben von Rassismus findet nicht „am eigenen Leib“ (Weiß 2011: 405) statt. Ihre Beschäftigung mit dem Thema der Abschiebehaft ist daher eine eher freiwillige. Zugleich erfordert sie eine hohe Motivation, da die Unterstützungsarbeit für Gefangene in Abschiebehaft unter prekären Umständen geleistet wird (siehe 4.3). Diese Motivation lässt sich auch erkennen in der Antwort auf die Frage, warum sie

²² Ähnlich wie Schultheis und Schulz (2005) habe ich mir bei der Auswahl des_der Interviewpartner_in folgende Fragen gestellt: Welche_n Interviewpartner_in wähle ich aus? Was macht diese Person interessant? Wo zeigt diese Person strukturelle Zusammenhänge, Entwicklungen, Brüche auf? Wie greifen individuelle Erfahrungen und strukturelle Zusammenhänge ineinander? (S. 12)

²³ Jedoch birgt die Perspektivübertragung vom Einzelnen auf das Gesamte die Gefahr, dass durch die Filterung der Details das Erleben des_der Einzelnen im Gesamten untergeht (Bourdieu 1993: 793), welches bereits durch die unterschiedlich privilegierten Positionen entlang gesellschaftlicher Differenzkonstruktionen zwischen Inhaftierten und Unterstützer_innen verzerrt wiedergegeben wird.

diese Interviewsituation mit mir eingeht: „Das ist ein sehr dickes Brett-Bohren, und wenn es in diesem Fall nur dein Dozent ist, den ich erreiche“ (Feldnotizen). Zugleich ist die interviewte Person jedoch aufgrund ihres widerständigen Handelns gegenüber staatlichen Praktiken innerhalb des Feldes zahlreichen Restriktionen ausgesetzt (siehe 4.3.2).

Durch meine *Auswahl* des Interviewten als *Bekannt*, habe ich Einfluss auf die *Struktur* des Interviews genommen (s.o.). Es besteht also bereits eine Vertrautheit und Nähe zwischen mir und der_dem Befragten, aufgrund derer der_die Befragte schließen kann, dass ich seine_ihre Aussagen nach Möglichkeit nicht reduziere und sie_ihn objektiviere. Zusätzlich ist somit ein weitgehend gegenseitiges Verstehen basierend auf unseren Vorverständnissen sichergestellt. (Bourdieu et al. 1993/2005: 784)

„In all diesen Fällen neigt [...] die Befragung dazu, zu einer Sozioanalyse zu zweit zu werden, in der der_[die] Forscher[_in] ebenso sehr wie der_[die]jenige, den er[_sie] befragt, betroffen ist und auf dem Prüfstand steht.“ (ebd.)

Diese Konstellation birgt die Gefahr, dass durch ein zu großes Übereinstimmen der Interviewpartner_innen Selbstverständliches unerwähnt bleibt. Zum einen wirkt dieser Problematik der zu großen Übereinstimmung unsere besondere Konstellation entgegen: Im Feld der Abschiebehaft bin ich relativ neu, somit sind wir bereits vertraut, jedoch gilt vieles im Feld nicht als vorausgesetztes Wissen. Zum anderen ist es der Vertrautheit der interviewten Person mit Befragungssituationen zu verdanken, dass er_sie z.T. von sich aus Dinge ausgeführt hat, die eigentlich zwischen uns als bereits geteiltes Wissen aufgrund von Vorverständnissen gelten. Nichts desto trotz habe ich das Interview so konzipiert, dass auch erzählregende Fragen gestellt wurden, mit deren Gegenstand ich eigentlich schon vertraut bin, sodass die fehlenden Elemente zu Wort kommen und eine größtmögliche Offenheit und Verbalisierung von Wissen hergestellt wurde. (ebd.: 785)²⁴ Trotz dieser Bemühungen eine möglichst ‚natürliche‘ Situation herzustellen, bleibt das unausweichliche Sich-Einmischen bestehen, sodass ich an dieser Stelle noch einmal auf meine Vorannahmen verweise, die ich im Kapitel 3.1 dokumentiert und transparent gemacht habe (ebd.: 795). Das Interview hat mir die Möglichkeit gegeben viel Wissen des_der Interviewpartner_in zu erheben, das ich in einer ‚natürlichen‘ Interaktion nicht so gebündelt erfahren hätte, da weder er_sie explizit die Rolle des_der Befragten, noch ich die Rolle der mich zur Verfügung stellenden ZuhörerIn, einnehmen würden.

²⁴ Meinen teilstrukturierten Interviewleitfaden habe ich so gehandhabt, dass zum einen bestimmte Themen behandelt wurden, die mir für meine Fragestellung unabdingbar erscheinen. Den Leitfaden habe ich mit Hilfe des SPSS Systems (sammeln, prüfen, sortieren, subsumieren) erarbeitet, sodass er in seiner finalen Version dem Prinzip „vom Offenen zum Strukturierenden“ folgt. (Kruse 2014: 217) Zum anderen habe ich mir die Freiheit gelassen, von diesem Leitfaden abzuweichen, und so zu improvisieren, dass ich die_den Befragte_n darin unterstütze, seine Wahrheiten zu veräußern. (Bourdieu et al. 1993/2005: 797)

3.4. Verfahren der Datenauswertung

Die Analyse der erhobenen Daten baue ich auf einigen grundlegenden Strategien ethnografischer Datenanalyse auf, die Breidenstein et al. (2013) in ihrem Lehrbuch *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung* aufführen. Grundlegend beschreiben die Autor_innen den Analyseprozess als eine von dem_der Forscher_in immer wieder bewusst eingenommene Distanzierung zum Forschungsfeld. Dies kann eine „räumliche Entfernung“ bedeuten, hat aber vor allem einen „durch Analyseaktivitäten forcierten Reflexionsprozess“ zum Zweck, „durch den sich der[_die] Ethnograf[*in*] eine intellektuelle Distanz zu der unmittelbaren Erfahrung des Feldes erarbeitet“ (Breidenstein et al. 2013: 109). Sie empfehlen, diesen Schritt nicht erst am Ende durchzuführen, sondern

„die Beobachtungsphase zumindest einmal [...] oder auch mehrfach durch intensivere Analysephasen zu unterbrechen, in der Forschungsfragen anhand der Analyse der Daten ausgearbeitet und spezifiziert werden“ (ebd.).

Wie bereits beschrieben, habe ich mich an diesem rekursiven Forschungsdesign orientiert. So habe ich eine intensivere Analysephase eingebaut, um mein Thema und meine Fragestellung zu spezifizieren und zugleich aus meinem bisherigen Wissen über das Feld lose Kategorien für das Interview zu generieren. Diese Analysephase gab mir die Möglichkeit, die losen Kategorien im Anschluss zu prüfen, zu erweitern und/oder zu widerlegen. Weiterhin habe ich meine Erhebungen wöchentlich durch kleinere Analysephasen unterbrochen, indem ich aus Dokumenten Codes generiert habe, anhand derer ich Lücken, Brüche und Widersprüche entdeckt habe (ebd.: 125). Diese Unklarheiten habe ich anschließend wiederum mit Erläuterungen aus dem Feld angereichert. Zum Ende meiner Erhebung habe ich mein gesamtes Material neu gesichtet, sortiert und analysiert. Meine erhobenen Daten aus dem Feld (3.4.1) bilden die Grundlage für die finale Analyse meiner Forschungsdaten (3.4.2).

3.4.1. Datenkorpus

Während Breidenstein et al. ihre Analysemethode vor allem auf Feldnotizen von teilnehmender Beobachtung und zum Teil auf Dokumente beziehen, erweitere ich den Datenkorpus um das geführte Interview, um die vielfältigen Komponenten meiner Erhebung einzubeziehen. Das Interview habe ich transkribiert, wobei ich mich weitestgehend an die Transkriptionsregeln des inhaltlich-semantischen Transkripts von Kuckartz et al. (2008) orientiert habe (S. 27f.). Bourdieu zeigt auf, dass mit der Transkription jedoch vieles verloren geht, wie die Stimme, Betonung, Mimik, Wiederholungen, Zweideutigkeiten, etc. Das transkribierte Interview konkretisiert somit

den semantischen Inhalt, entwickelt aber zugleich eine dramatische Intensität, sodass transkribieren „also immer auch schreiben im Sinne von neu schreiben“ (Bourdieu et al. 1993/2005: 798) bedeutet. Der Betrachtung der i habe ich keine explizite Analysemethode zugrunde gelegt. Einige der im Feld aktivierten Dokumente wurden dort intensiv analysiert und verhandelt und sind somit in meine Empirie eingeflossen. In den wöchentlichen Analyseeinheiten habe ich diese Dokumente darüber hinaus in Hinblick auf ihren Informationsgehalt über meinen Forschungsgegenstand exzerpiert. So beinhaltet mein Datenkorpus die Feldnotizen zu meiner teilnehmenden Beobachtung (Besuche in Abschiebehaf in im Rahmen der Unterstützungsarbeit, Gruppengespräche und informelle Gespräche mit Unterstützer_innen, Teilnahme an einer Expert_innenanhörung im Integrationsausschuss), Exzerpte aus Gesetzestexten und Gesetzesentwürfen (Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung des AHaftVollzG NRW vom 07.09.2018, AHaftVollzG NRW idF. v. 18.12.2018), Exzerpte aus der Stellungnahme von *Hilfe für Menschen in Abschiebehaf Büren e.V.* zur Anhörung zum AHaftVollzG NRW vom 07.11.2018 und vor allem das transkribierte Interview mit einer_m ehrenamtlichen Unterstützer_in. Zudem habe ich Recherchen zu weiteren im Feld aktivierten Dokumenten, die weniger zentral verhandelt wurden durchgeführt und damit meine Ergebnisse mit zusätzlichen Informationen angereichert (Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum Besuch vom 24./25.01.2018, Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (Abk.: MKFFI NRW) zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 28.09.2018, Pressemitteilungen von HfMiA, Ausschussprotokolle des Landtag NRW, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, etc.).

3.4.2. Codierung und Theoretisierung

Meinen Datenkorpus habe ich mittels offenen und axialen Codierungen strukturiert. Breidenstein et al. (2013) fassen den Codierungsprozess wie folgt zusammen:

„Codieren ist die Kategorisierungstätigkeit eines[einer] Leser[in], der aus einem zufällig und chronologisch angewachsenen Datenkorpus allmählich mittels Schlagwörtern und Begriffshierarchien eine thematisch-analytische Ordnung entwickelt und mit ihrer Hilfe eben diesen Korpus umstrukturiert.“ (S. 138)

Sie beschreiben folgende fünf zentrale Merkmale (und Funktionen) des Codierens – Benennungen, Vergleiche, Sortieren, Relationierung und Metastrukturen, und Themenhierarchien – deren Funktionen ich anhand meiner Analyse im Folgenden darstelle:

Im ersten Durchlauf der finalen Analyse habe ich zur Wieder-Annäherung an meine Beobachtungen und Dokumentationen, diese zunächst offen kodiert und sowohl ,in

vivo' und analytische Codes benannt (ebd.: 125). Mittels dieser Benennungen habe ich meine impliziten Gedanken und Situationsdeutungen explizit gemacht und analytisches Denken stimuliert. Im nächsten Schritt habe ich die Daten systematisch kodiert, d.h. ich habe

„die chronologisch strukturierten Protokolle, die in aller Regel nach dem zeitlichen Ablauf von beobachteten Ereignissen organisiert sind, [...] [aufgebrochen und] thematisch geordnet“ (Breidenstein et al. 2013: 126).

Dadurch habe ich das Material in Sinneinheiten zusammengefasst und systematisch in einer Codeliste erschlossen. Mittels dieses Sortierens entstand die Möglichkeit meine Daten zu vergleichen. Sowohl während des offenen als auch während des axialen Codierens habe ich Memos verfasst, mit deren Hilfe ich die Daten durch Codelisten auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede geprüft, in analytische Sinneinheiten überführt und Hypothesen entwickelt habe. (ebd.: 126ff.) Laut Breidenstein et al. (2013) werden im Analyseprozess analytische Themen kontinuierlich bearbeitet und befinden sich „ständig *under construction*“ (S. 117). Für diese Arbeit habe ich keinen theoretischen Überbau gesetzt, um die Subjekte nicht als Fallbeispiele zu instrumentalisieren und abzuwerten (Schultheis et al. 2010: 15). Vielmehr versuche ich, eine Struktur aus der Komplexität des Feldes zu generieren (Breidenstein et al. 2013: 117). Hierbei spielt vor allem die Relationierung meiner Daten, Codes und Sinneinheiten eine große Rolle. Aufgrund meiner Vertrautheit mit den Daten hatte ich die Möglichkeit, mich geistig relativ frei in ihnen zu bewegen und hierdurch Ober- und Unterthemen zu generieren. Zudem stand mir hierdurch die Möglichkeit offen, mit Hilfe der Erstellung einer *Situations-Map* eine Analyse meines Gegenstandes und ihrer sozialen Welten/Arenen zu erstellen. In dieser abstrakten Map habe ich verschiedene Akteur_innen, Diskurse und Institutionen und ihre Aushandlungsprozesse in verschiedenen sozialen Welten dargestellt. (Clarke 2005/2012: 148ff.) Durch diese Relationierung entwickelten sich eigene Sinnstrukturen (auch: Metastrukturen), aus denen ich abstraktere Gedanken und Hypothesen abgeleitet habe. Sie können unterschiedlich sein und sich gegenseitig überschneiden, wodurch unterschiedliche Perspektiven und Schwerpunktsetzungen möglich werden. (Breidenstein et al. 2013: 137f.; Clarke 2005/2012: 150) An der Stelle habe ich meine Daten in einer Forschungswerkstatt mit weiteren Forscher_innen besprochen. In diesem Kontext hatte ich die Möglichkeit, durch den Austausch mit anderen Forscher_innen meine Theoretisierungen zu formulieren und Feedback zu erhalten, wodurch eine Distanz zum Feld möglich wurde. Zuletzt habe ich das Material mittels einer Themenhierarchie mit Berücksichtigung meines forschungsreflexiven Umgangs mit meinen Daten neu geordnet und strukturiert (Breidenstein et al. 2013: 137f.). Im Rahmen der Forschungswerkstatt habe ich außerdem versucht, die Studie

mit Hilfe von „Schlüsselthemen“ (ebd.: 157) in einen wissenschaftlichen Bezugsrahmen zu stellen und thematische und theoretische Anschlüsse an wissenschaftliche Diskurse herzustellen. Aufgrund der zunächst breiten Darstellung der Prozesse im Feld werde ich die Herstellung eines theoretischen Bezugsrahmens in Form eines verdichteten Exkurses zu (Institutionellem) Rassismus geben (siehe 4.4).

Der Ansatz von Bourdieu et al. (1993/2005) versucht, Interviewte mittels verschiedener Konstruktionsakte in der Interviewkonzeption nicht zu objektivieren: „»[N]icht verhören, sondern zuhören, nicht instrumentalisieren, sondern zur Verfügung stehen«“ (zit. nach Schultheis et al. 2010: 13) Meiner Auffassung nach fehlt dabei der explizite Zuspruch des_der Forscher_in gegenüber den Befragten, dass diese auch nach dem Interview noch Entscheidungen treffen können, was im späteren Forschungsprozess wie benannt wird. Um aus dieser Perspektive der Objektivierung der Unterstützer_innen entgegenzuwirken und meiner reflexiven Haltung als Forscherin gerecht zu werden, habe ich dem_der Interviewten meine finale Analyse, als ausgeschriebenen Text zum gegenlesen vorgelegt. Somit habe ich meine Analyse erneut in einem Prozess der Reflexion mit den Personen im Feld überprüft und die in meinen Forschungsprozess involvierten Personen partizipativ in die Analyse eingebunden.

3.5. Darstellung der Ergebnisse

Wie die Fragestellung, die Erhebung und die Analyse fassen Bourdieu et al. (1993/2005) insbesondere auch die Darstellung der Ergebnisse als „politischen Akt“ (S. 800) auf, der durch die Intervention des_der Forscher_in geprägt ist. Auch Breidenstein et al. (2013) erkennen, dass die ethnografischen Daten immer Konstruktionen sind, die „durch die Haltung, die die Ethnografin [...] einnimmt [erzeugt werden]“ (S. 116) Allein durch die Auswahl der Elemente, selbst wenn ich sie unkommentiert präsentierte, bringe ich durch ihre Verschriftlichung in einem wissenschaftlichen Text „das an die Öffentlichkeit, was dort normalerweise keinen Zugang hat, zumindest nicht *in dieser Form*“ (Bourdieu et al. 1993/2005: 800). Laut Bourdieu birgt das Einbetten der Informationen aus einem Interview in einen Text die größte Gefahr, den Befragten nicht gerecht zu werden (ebd.: 802). Dadurch wird besonders die Kommentierung der Ergebnisse meinerseits notwendig, um meinen Blick durch die Verortung der Befragten und Beobachteten im gesellschaftlichen Raum verständlich zu machen. Somit kann ich „dem[_der] Leser[_in] die Instrumente liefern, die er[_sie] für eine verstehende Lektüre benötigt, welche in der Lage ist, die Verhältnisse zu reproduzieren, deren Produkt der Text ist“ (ebd.: 800f.). Meine in der Analyse erarbeiteten (Unter-)Themen finden sich im Aufbau des Auswertungsteils dieser Arbeit nach thematischen Blöcken wieder. Indem ich einleitend das Forschungssetting beschreibe und einige längere

Interviewsequenzen darstelle, gleicht die Darstellung meiner Ergebnisse in Teilen der von Bourdieu et al.²⁵ Jedoch haben viele Gespräche stattgefunden, die ich nicht aufnehmen konnte, sondern vielmehr in meinen Feldnotizen Platz gefunden haben. Damit auch diese berücksichtigt werden, verknüpfe ich sie in der Darstellung mit den Informationen aus dem Interview, sodass die Interviewsequenzen in meine Interpretationen der teilnehmenden Beobachtung eingebettet werden und umgekehrt. Die Daten (Feldnotizen, Exzerpte und Transkript) hänge ich aus Gründen der Anonymisierung nicht an die Arbeit an.

4. Auswertung

In diesem Kapitel stelle ich die Ergebnisse meiner Forschung dar, die Aufschluss über meine Fragestellungen geben sollen: Welche strukturellen Bedingungen rahmen die Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW und den Zugang der Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung? Und wie gestalten sich in diesem Rahmen die Handlungsmöglichkeiten von Unterstützer_innen?

Zur Beantwortung dieser Fragen werde ich zunächst den institutionellen und politischen Kontext, in dem ich geforscht habe, darstellen. Ich werde dazu das Abschiebegefängnis in Büren und die Verschärfung des AHaftVollzG NRW kurz vorstellen (4.1). Im Anschluss gehe ich auf die gesetzliche und praktische Ausgestaltung der Isolationshaft ein (4.2). Darauf folgt eine Darstellung über den Zugang der Inhaftierten zu nicht-staatlicher Unterstützung (4.3). In einem theoretischen Exkurs greife ich danach auf rassismuskritische Ansätze zurück, um (Isolationshaft in) Abschiebehaft unter Rückgriff auf das Konzept des (Institutionellen) Rassismus zu analysieren (4.4). Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den vorigen Teilen der Auswertung, reflektiere ich zum Schluss, wie sich Unterstützer_innen durch eine professionelle Haltung innerhalb der bestehenden Verhältnisse positionieren können (4.5).

4.1. Das Abschiebegefängnis in Büren und die Verschärfung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW

Das größte Abschiebegefängnis Deutschlands liegt im nordrhein-westfälischen Büren weit außerhalb im Wald. Es ist eine alte NATO-Kaserne, die seit 1994 als JVA neben der Inhaftierung von Strafgefangenen auch für die Inhaftierung von Abschiebegefangenen genutzt wurde. Seit seiner Wiedereröffnung im Mai 2015 wird es

²⁵ Bourdieu et al. stellen zunächst einleitend Informationen zum Kontext des Interviews und der gesellschaftlichen Position der befragten Personen dar und schließen dem lange Interviewsequenzen an, ohne diese durch Kommentierungen zu unterbrechen (Bourdieu et al. 1993/2005: 17-392).

‚Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige‘ genannt. Inhaftierte werden als ‚Untergebrachte‘ bezeichnet. (Bezirksregierung Detmold 2018) „Sie [die offiziellen Stellen] benutzen immer durchaus andere Wörter für andere Bedingungen“ (Interview, Z. 296f.), beschreibt der_die Interviewte. So wird das Gefängnis in der Selbstdarstellung des für die Leitung zuständigen Dezernats 29 der Bezirksregierung Detmold, die dem MKFFI NRW unterstellt ist, wie folgt beschrieben:

„Zum 15. Mai 2015 wurde auf dem Gelände und in den Gebäuden der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Büren die Einrichtung der Bezirksregierung zur Unterbringung [sic] ausreisepflichtiger Personen in Betrieb genommen. Diese Einrichtung nimmt die Ausreisepflichtigen in erster Linie aus Nordrhein-Westfalen auf, die aufgrund eines richterlichen Beschlusses bis zu ihrer Abschiebung unterzubringen sind.“ (Bezirksregierung Detmold 2018)

Weiß der_die Leser_in nicht, dass die Betroffenen dort inhaftiert sind, könnte er_sie denken, es handle sich um ein offenes Gebäude: ohne verschlossene Türen, ohne Zellen, ohne Einschluss und Aufschluss, ohne Justizvollzugsbeamte, etc. Durch sprachliche Mittel werden harmlosere Bedingungen der eigentlichen Haft suggeriert und die Tatsache, dass es sich um Freiheitsentzug handelt, wird verschleiert. Der_die Interviewte definiert dieses Mittel als „Neusprech“ (Interview, Z. 296), worauf ich im Kapitel 4.4.2 näher eingehen werde. Im Vergleich zu aktuell etwa 530 Haftplätzen deutschlandweit, ist das Abschiebegefängnis Büren mit 140 Haftplätzen das größte in der BRD (Kampagne 100 Jahre Abschiebehaft 2018). Es wird ausschließlich für die Inhaftierung männlich gelesener Personen genutzt.²⁶

Als Unterstützer_innen des Vereins *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.*²⁷ fahren wir nachmittags mit dem Auto zum Gefängnis. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzufahren ist aus zeitlichen Aspekten nicht sinnvoll, da der letzte Bus, der etwa 20 Minuten fußläufig durch den Wald vom Gefängnis entfernt hält, wochentags bereits um 16:27 Uhr abfährt.²⁸ Angekommen am Gefängnis wird uns die Tür mit einem Surren

²⁶ Im Folgenden werde ich jedoch von dem_der Gegangenen/Inhaftierten sprechen, um Menschen mit nicht-binären-, inter*- und trans*-Identitäten mit einzuschließen.

²⁷ „Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* wurde nach der Eröffnung der Abschiebehaftereinrichtung in Büren im Mai 1994 gegründet. Eine seiner Hauptaufgaben ist es, die Gefangenen während der Zeit der Unterbringung in der Abschiebehaft in Büren zu begleiten, ihnen zu helfen, ihre Rechte wahrzunehmen und ein Sprachrohr für sie gegenüber der Politik, den Medien und der Öffentlichkeit zu sein. Der Verein führt jede Woche mehrere Dutzend Gespräche mit den Abschiebehäftlingen und hat daher einen tiefen Einblick in Abläufe und Situationen in der Abschiebehaft in Büren.“ (HfMiA 2018e: 1), außerdem siehe Kapitel 4.3.1.

²⁸ Für Besucher_innen aus ganz NRW ist es ein großer Aufwand, wenn nicht sogar unmöglich, Freund_innen und Verwandte im Abschiebegefängnis Büren zu besuchen. Wer Glück hat, braucht von Paderborn aus nur eine Stunde mit zwei Bussen, wer aus Köln kommt, muss mit einer Anfahrtszeit von vier bis fünf Stunden rechnen (ein Weg). Am Wochenende fährt der Bus zum Gefängnis gar nicht. Von denjenigen, die wochentags arbeiten und kein Auto besitzen, werden Inhaftierte kaum die Möglichkeit haben, besucht zu werden. (Feldnotizen)

geöffnet. Alle Unterstützer_innen müssen ihre Personalausweise abgeben. Mitarbeiter_innen bringen uns durch fünf weitere Türen zum Besucher_innenraum, die einzeln vor uns auf- und hinter uns zugeschlossen werden. Durch die vergitterten Fenster des Besucher_innenraumes kann mensch die drei Hafthäuser sehen. Sie gehen jeweils über vier Stockwerke (a = Erdgeschoss, b = 1. Etage, c = 2. Etage, Keller). Das Haus eins ist über die erste Etage (1b) mit einem neuen Gebäudekomplex verbunden, in dem sich im Erdgeschoss die Krankenstation befindet und in der ersten Etage die Abteilung der Isolationshaft mit 14 Isolationszellen (siehe Bauplan Titelseite). Hieraus resultiert der Name „1 b neu“ (Interview, Z. 118), der für die Abteilung der Isolationshaft verwendet wird. Diese Abteilung wird neben den Freizeiträumen, Gemeinschaftsküchen, Bücherei, etc. (Bezirksregierung Detmold 2018) nicht in der Selbstbeschreibung des Dezernats 29 genannt (Feldnotizen). Im Gefängnis arbeiten laut Bezirksregierung der Leiter des Dezernates 29 / der Gefängnisleiter, Vollzugsbedienstete, Mitarbeiter_innen des privaten Sicherheitsdienstes *Kieler Wachschatz*, Verwaltungskräfte, Personen technischer Dienste, ein_e Ärzt_in, Krankenpflegekräfte, Dolmetscher_innen, ein_e Psycholog_in, zwei Seelsorger_innen (1 kath., 1 evang.), ein Imam²⁹, Rechtsanwält_innen und Sozialbetreuer_innen. Ein_e Psycholog_in ist zum Zeitpunkt der Forschung nicht angestellt. (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 6; MKFFI NRW 2018a: 3) In der Einrichtung herrscht ein hoher Krankenstand unter den Beschäftigten, von z.T. mehr als 20 Prozent, sodass sich die Einrichtung über Personalmangel beklagt (Interview, Z. 704ff.). Auch ein_e Gefängnisärzt_in ist zum Ende der Untersuchung nicht eingestellt, da der letzte Arzt Ende November 2018 wegen schwerwiegender Vorwürfe suspendiert wurde: Aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Medikamentenbestand wird wegen Medikamentenmissbrauchs gegen ihn ermittelt (Voogt 2019). Während das MKFFI NRW und die Bezirksregierung Detmold der Öffentlichkeit die Information über den Vorwurf vorenthalten haben (bis es die Presse nach der Verabschiedung der neuen Fassung des AHaftVollzG NRW veröffentlichte), wurde die Gesetzesverschärfung des AHaftVollzG NRW vom Dezember 2018 hingegen u.a. mit dem Drogenmissbrauch *durch die Gefangenen* begründet.³⁰ (Landesregierung NRW 2018: 3) Auch der Personalmangel wurde als Grund für einige Einschränkungen der Rechte der Gefangenen durch die Verschärfung des AHaftVollzG NRW genutzt. So wird der Gefängnisleitung erlaubt, die Nachtruhe von ehemals neun Stunden auf bis zu 16

²⁹ Während der Imam lediglich die Fahrtkosten erstattet bekommt, haben die evangelische und die katholische Kirche je eine halbe Stelle für ihre Seelsorger_innen zur Verfügung (Feldnotizen).

³⁰ Gefangene dürfen durch die neue Regelung kein Bargeld mehr besitzen. Außerdem dürfen sie bei der Durchsuchung ihrer Hafträume, bspw. auf Drogen, nicht mehr anwesend sein. (Landesregierung NRW 2018: 3)

Stunden täglich auszudehnen (MKFFI NRW 2018b) und somit den Aufschluss für die Gefangenen drastisch einzuschränken. In beiden Beispielen wird deutlich, dass die Rechte der Gefangenen beschnitten werden, obwohl die Begründungen außerhalb der Handlungsfähigkeit der Inhaftierten zu verorten sind. Im Falle des Medikamentenmissbrauchs werden sie sogar den Inhaftierten zugeschrieben.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter schreibt resultierend über ihren Besuch am 24./25. Jan. 2018, dass ihr 2013 entstandener positiver Eindruck einer „gute[n] Atmosphäre“ (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 4) einer heutigen „restriktiven Grundhaltung gewichen [ist]“ (ebd.), was sich auch im restriktiven Charakter der neuen Fassung des AHaftVollzG NRW vom 29. Dez. 2018 niederschlägt (Landtag NRW 2018a). Das Gesetz ist durch den (vorgeschobenen)³¹ Gedanken der ‚Sicherheit und Ordnung‘ geprägt, der sich in verschiedenen Kontroll- und Strafmaßnahmen durch die Einrichtung gegenüber den Inhaftierten niederschlägt. (Flüchtlingsrat NRW 2018: 7) So wurden neben dem eigentlich definierten Zweck der Sicherung der Abschiebung (§62 AufenthG idF. v. 25.02.2008) neue Zwecke der Abschiebehaft eingeführt. Die Abschiebehaft soll laut der neuen Fassung des Gesetzes zusätzlich zur Sicherung der Abschiebung einer präventiven Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Untergebrachten (Schutzhaft) dienen, die Mitwirkung der Inhaftierten an ihrer Abschiebung erzwingen (Beugehaft) und zudem auch noch die „Polizeibehörden bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung“ (§1 AHaftVollzG NRW Abs. 2, S. 1, Nr. 5) unterstützen. (HfMiA 2018e: 8; Jesuiten Flüchtlingsdienst 2018: 3) Dies widerspricht EU-Richtlinien, dem AufenthG und außerdem der Verfassung und ist es allein daher juristisch in vielerlei Hinsicht nicht tragbar. (HfMiA 2018e: passim) Das Gesetz, das den Vollzug der Abschiebehaft regeln soll, spielt der Gefängnisleitung eine Fülle an Macht zu, die nicht nur im Vollzug unkontrolliert bleibt, sondern sogar über den bisherigen Zweck der Abschiebehaft hinausgeht. Bereits der Gesetzesentwurf wurde ohne Einbezug von gefangenen Menschen bzw. deren Unterstützer_innen formuliert, wohingegen im Jahre 2015 wenigstens die Unterstützer_innen mit einbezogen waren. (Feldnotizen) Trotz massiver Kritikpunkte von den Wohlfahrtsverbänden und verschiedenen ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ wurden nur wenige von ihnen berücksichtigt und umgesetzt (Berivan Aymaz (GRÜNE) zit. nach Landtag NRW 2018c: 116).

³¹ Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* kritisiert u.a., dass der eigentliche Grund einiger Verschärfungen der Personalmangel ist und die Maxime der ‚Sicherheit und Ordnung‘ nur als anschlussfähiges Argument genutzt wird: „Die systemische Überlastung der Abschiebungshafteinrichtung wird aber nicht zu einer gleichzeitigen Erhöhung des Personals führen, so dass das die Vollzugsrechte der Inhaftierten wegen Personalmangels eingeschränkt und hierfür Gründe der Sicherheit und Ordnung vorgeschoben werden“ (HfMiA 2018e: 11).

4.2. „Verschwinden“ hat System: Gesetzlicher Rahmen und praktische Ausgestaltung der Isolationshaft

„Der Entzug sämtlicher Kommunikationsmittel nach Außen, also des Schriftverkehrs, des Besuches und der Möglichkeit, zu telefonieren führt zu einer totalen Abschottung der Person gegenüber der Außenwelt. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens über die Maßnahme zu informieren, sodass der Betroffene praktisch im „off“ verschwindet. Wenn der Betroffene z.B. wegen der Verweigerung der Abschiebung eingesperrt wird, wissen Angehörige nicht, ob er abgeschoben wurde oder sich noch in Haft befindet. Damit kann der Betroffene nach außen hin einfach „verschwunden“ sein.“ (HfMiA 2018e: 17)

Das „Verschwinden“ einer Person findet aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher und praktischer Restriktionen statt, die ich im Folgenden näher beschreiben werde. Hierbei werde ich zunächst vorstellen, was ich basierend auf meinen Forschungsdaten unter Isolationshaft in Abschiebehaft fasse (4.2.1), wie und gegen wen sie angeordnet wird (4.2.2) und zusammenfassend die gesetzlich geformte Machtverteilung analysieren (4.2.3).

4.2.1. Was ist Isolationshaft?

In den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen (Abk.: UN) für die Behandlung der Gefangenen (auch: Nelson-Mandela-Regeln) wird Isolationshaft (auch: Einzelhaft) als „Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt“ (Regel 44, Vereinte Nationen, Generalversammlung 2016: 18) definiert. Die UN-Generalversammlung spricht sich für die Abschaffung von Isolationshaft oder zumindest für ihre Einschränkung aus (Vereinte Nationen, Generalversammlung 1990). Sie darf demnach nur in Ausnahmefällen und als letztes Mittel angewandt werden, ist unabhängig zu prüfen und darf erst nach der Genehmigung durch eine zuständige Behörde verhängt werden. Verboten ist Isolationshaft bei Gefangenen mit psychischen oder körperlichen Einschränkungen, wenn ihr Zustand dabei verschlimmert würde. (Regel 45, Vereinte Nationen, Generalversammlung 2016: 18) Generell ist eine regelmäßige medizinische und psychologische Betreuung zu garantieren (Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter über Folter 2011: 25). Der Sonderberichterstatter der UN über Folter berichtet über schwerwiegende physische, psychische und soziale Folgen von Isolationshaft, egal, unter welchen konkreten Bedingungen sie angewandt wird. Bereits nach wenigen Tagen in Isolation erleiden demnach 90 Prozent der Gefangenen in Isolation unterschiedliche Symptome wie Schlaflosigkeit, Halluzinationen, bis hin zu Psychosen. Darüber hinaus warnt der UN-Sonderberichterstatter davor, dass Isolationshaft traditionell reich an Missbrauchsfällen ist, da sie sich weit außerhalb von gerichtlicher Kontrolle befindet. (Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter über Folter 2008: 23) Er

betont zudem, dass Isolationshaft unter der Betrachtung ihrer schwerwiegenden Folgen gegen Artikel 1 und 16 der UN-Antifolterkonvention³² verstößt und so auf Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen hinausläuft. (Vereinte Nationen, Sonderberichterstatte über Folter 2011: 19f.)

Im Sommer 2018 wurde ein 41-jähriger Mann in Büren inhaftiert. Ein psychiatrisches Gutachten bestätigte seine Reiseunfähigkeit. In einem zweiten Gutachten vom Gesundheitsamt wurde er trotz schwerer psychischer Erkrankungen als reisefähig für seine Abschiebung eingestuft. Die Gefängnisleitung wusste um die psychische Verfassung des Mannes, doch anstelle einer Unterbringung in einem Krankenhaus, wurde er in eine Isolationshaftzelle gesperrt. Dieser Mann erhängte sich im Juni 2018 in ebendieser Zelle. (Brüggemann 2018) Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* ist darüber nicht verwundert. Für ihn reiht sich der dramatische Vorfall vielmehr in einen restriktiven Kurs der Einrichtungsleitung ein:

„Die Anzahl der Inhaftierten in Isolierhaft hat in den letzten zwei Jahren stark zugenommen. Aber anstatt dringend notwendige psychologische Betreuungsangebote zu schaffen, wurden die Aufschluss- und Hofzeiten rechtswidrig gekürzt und Isolierhaft stark ausgebaut.“ (Gockel zit. nach HfMiA 2018c: 1f.) „Bereits für kleinste Vergehen oder bei psychischen Erkrankungen werden die Betroffenen oft monatelang in einer Einzelzelle isoliert [...]“ (ebd.: 2)

Während die offiziellen Stellen argumentieren, dass es sich um keine Isolationshaft handle, da die Betroffenen „z.B. noch Kontakt zu Bediensteten, wenn das Essen da rein gebracht wird usw. [haben]“ (Interview, Z. 298f.) ist es bei Isolationshaft jedoch das „[ganz Entscheidende, dass sie] keinen Kontakt zu Mitgefangenen haben.“ (Interview, Z. 307f.) In der Praxis kristallisieren sich laut meiner Forschungsdaten im Abschiebegefängnis Büren vier verschiedene Typen von Isolationshaft heraus.

³² Artikel 1 der UN-Antifolterkonvention vom 10. Dez. 1984: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse [sic] körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmasslich [sic] von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Artikel 16 der UN-Antifolterkonvention vom 10. Dez. 1984: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.“ (Vereinte Nationen 1984)

Die erste, „harmlosere Variante“ (Interview, Z. 937) ist so ausgestaltet, dass Betroffene in eine gesonderte Zelle auf der Abteilung ‚1 b neu‘ verlegt werden und ihnen der Kontakt zu Mitgefangenen bis zu zwei Wochen (§19 AHaftVollzG NRW) oder auf unbestimmte Zeit (§20 AHaftVollzG NRW) komplett verwehrt wird. In dieser Zelle gibt es Möbel, eine Toilette zum Sitzen, ein Waschbecken, einen Fernseher mit Fernbedienung, ein Fenster, durch das der Tag-Nacht-Rhythmus wahrgenommen werden kann. Betroffene dürfen ihre Sachen, z.T. nur ausgewählte, behalten, d.h. eigene Kleidung, Papiere, Stifte, Bücher, Telefon, etc. (Interview, Z. 936ff.) Ihnen wird lediglich ein einstündiger isolierter Hofgang am Tag gestattet. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat in ihrem letzten Bericht von Anfang 2018 bemängelt, dass keine Vorhänge an den Fenstern angebracht sind, wodurch keine Verdunklung des Raumes oder Sichtschutz gewährleistet sind. (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 7).

Die zweite Variante, auch auf der Abteilung ‚1 b neu‘, ist der ersten gleich, jedoch wird den Betroffenen „jegliche private Habe abgenommen“ (Interview, Z. 952), selbst gerichtliche Dokumente. So „können [sie] noch nicht mal ihr rechtsstaatliches Verfahren wahrnehmen“ (Interview, Z. 955f.). Als Kleidung bekommen sie von der Anstalt einen blauen Pyjama und Schlappen gestellt (Interview, Z. 964f.).³³ In diesen beiden Formen der Isolationshaft können die Gefangenen alle 15 Minuten auf Lebenszeichen überprüft werden. Auch nachts wird alle 15 Minuten das Licht angestellt und wenn nicht klar identifizierbar ist, ob die Person lebt, wird sie geweckt, sodass Betroffene unter permanentem Schlafentzug stehen (Feldnotizen). Zusätzlich kann eine durchgängige Beobachtung einzelner Gefangener angeordnet werden, die von Mitarbeiter_innen ausgeführt wird, die alle zwei Stunden wechseln. Diese beobachten die Betroffenen permanent durch einen Schlitz in der Tür, durch den der Raum mitsamt Toilettenbereich einsehbar ist. (Feldnotizen; Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 6)

Die weitere Stufe, die sich deutlich von dem, was hauptsächlich von der Einrichtung als Isolationshaft genutzt wird, unterscheidet, ist die Unterbringung in einem bgH. Dieser befindet sich im Keller eines jeden Hafthauses und ist lediglich mit einer zwei mal ein Meter großen Matratze und einer in den Boden eingelassenen Toilette ausgestattet. Es gibt keine weiteren Möbel und keine Fenster. Stattdessen wird der gesamte Haftraum mit zwei Kameras gefilmt. Auch hier prangert die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter den fehlenden Schutz der Intimsphäre an, da auch der Toilettenbereich „durch

³³ Direkt zu Beginn meiner Feldforschung wurde ein minderjähriger Gefangener (17 Jahre) aus der Isolationshaft bezüglich seiner Haftverlängerung dem Haftrichter vorgestellt. Vor Gericht erschien er mit blauem Pyjama und Schlappen, da die Anstalt ihm seine private Kleidung verwehrt. (Feldnotizen)

Kameras vollständig einsehbar [ist]“ (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 6).

„[Die Gefangenen] tragen [...] dann teilweise gar keine Kleidung mehr, bzw. das ist umstritten. Die Einrichtungsleitung sagt sie kriegen eine Papierunterhose³⁴. Die Gefangenen sagen regelmäßig, sie tragen gar keine Kleidung. [...] Bevor sie in diesen Raum reinkommen, müssen sie sich komplett entkleiden. Wenn sie sich nicht freiwillig entkleiden, wird die Entkleidung mit Gewalt vorgenommen. Das machen teilweise auch Frauen.“ (Interview, Z. 967ff.)

Im Januar 2018 wurde eine Vollzugsleiterin wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen angeklagt. Ihr wurde vorgeworfen, angeordnet zu haben, Beruhigungsmedikamente ins Essen zu mischen und einem_einer in Isolationshaft Gefangenen in Anwesenheit weiterer Kolleg_innen die Papierunterhose vom Leib gerissen zu haben. (Deutscher Anwaltverein 2018: 13; Feldnotizen) Laut Gesetz ist im bgH auf Wunsch der Rechtsbeistand sofort zu unterrichten. Nach etwa sechs Stunden kann der_die Rechtsanwält_in den_die Betroffene_n besuchen. (§23 AHaftVollzG NRW Abs. 5)³⁵ Erst nach 24 Stunden Einschluss im bgH ist der Fall an die nächste Aufsichtsbehörde zu melden (§23 AHaftVollzG NRW Abs. 2). Eine daraus resultierende Problematik ist, dass es so keine verlässlichen Statistiken über die tatsächliche Anzahl von bgH-Maßnahmen gibt (Feldnotizen). Laut AHaftVollzG NRW wird Gefangenen im bgH kein Hofgang gewährt (§23 AHaftVollzG NRW). Dieses Verbot der Bewegung im Freien missbilligte der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (Abk.: CPT) (2019) in seinem Bericht über das Abschiebegefängnis Eichstätt in Bayern und fordert Bund und alle Länder auf, solche Verbote aufzuheben (S. 31).

Die vierte und damit am stärksten eingreifende Variante der Isolationshaft findet im selben bgH statt. Es handelt sich um die Fixierung von Gefangenen. Zusätzlich zu der Matratze

„wird in diesen Raum noch ein zweimal ein Meter großer Holzrahmen rein getragen. Und an diesen Holzrahmen werden dann die Menschen an fünf Punkten fixiert. Muss man sich also so tatsächlich vorstellen, wie die Gefangenen mir das berichten, dass sie auf dem Rücken liegen, nackt sind und dann an fünf Punkten – also Hände, Füße und übern Bauch – dementsprechend festgeschnallt werden.“ (Interview, Z. 986ff.)

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat auch hier ihre Kritik eingebracht. Sie erklärt, dass Fixierungen nur als *ultima ratio* im Falle von Selbstgefährdung zum

³⁴ Die Papierunterhose wurde als Versuch der Kontrolle von Widerständen von Gefangenen eingeführt. So haben Gefangene in der Vergangenheit für Störungen gesorgt, indem sie das Toilettenloch im Boden mit ihrer Kleidung verstopft haben. (Feldnotizen)

³⁵ In der Praxis gestaltet sich der Besuch im bgH durch Rechtsanwält_innen sehr schwierig, da einige Inhaftierte keine Rechtsanwält_innen haben, die sie vertreten. Andere haben Rechtsanwält_innen, die jedoch in ganz NRW verteilt sind. Selbst engagierte Rechtsanwält_innen können es voraussichtlich nicht schaffen, schnell im abgelegenen Gefängnis zu erscheinen. Zudem müssen die Betroffenen von diesem Recht wissen. (Feldnotizen)

Einsatz kommen dürfen. In den Dokumentationen der Fixierungsfälle in Büren hat sie jedoch einen Fall von Fixierung lediglich bei Fremd- statt bei Selbstgefährdung entdeckt. Außerdem hat sie bemängelt, dass das Fixierbett direkt am Eingang des bgH stünde und somit für alle Gefangenen im bgH sichtbar ist und einschüchternd wirkt. (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 6f.) Laut Gesetz ist auf Wunsch direkt ein_e Rechtsanwält_in zu unterrichten, wobei jedoch die gleiche Problematik besteht wie bereits zuvor genannt. Die Bekleidung mit lediglich einer Unterhose von Gefangenen in Isolation, insbesondere unter Fesselung, hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter als „entwürdigend und schamverletzend“ (ebd. 2012: 21) charakterisiert. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Abk.: EGMR) (2011) hat die Nacktunterbringung von Gefangenen als „unmenschliche und erniedrigende Handlung“ (S. 1) verurteilt.

Eine Unterscheidung verschiedener Arten von Isolationshaft ist immer künstlich und kann dazu führen, dass sie die unausweichliche Tatsache verschleiert, dass es sich bei allen Arten, um eine Abschottung eines_einer Gefangenen für mindestens 22 Stunden am Tag handelt, täglich, und ganz allein. Isolationshaft ist allein deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen und mit erheblichen Folgen für diesen verbunden.

4.2.2. Die Anordnung von Isolationshaft

Während Isolationshaft in den 90er Jahren durch die Gefängnisleitung als Sanktionsmaßnahme angewendet wurde, wurden ihre Rahmenbedingungen heute viel mehr ausdifferenziert und sie wird in verschiedenen Fällen angewandt (Interview, Z. 140ff.). Nach der Wiedereröffnung des Gefängnisses im Jahr 2015, hat es zunächst sehr wenige Isolationshaftfälle gegeben. (Interview, Z. 58) Doch mit dem nachfolgenden Wechsel der Einrichtungsleitung soll eine besondere Härte an den Tag gelegt werden, die „jetzt sehr viel mehr Wert darauf legt, dass Regeln wirklich durchgesetzt werden, als dass man bereit ist, auch mit den einzelnen Menschen zu sprechen.“ (Interview, Z. 61ff.) Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bemängelt, dass die Anwendung der Isolationshaft im Bürener Gefängnis im Vergleich zu anderen Abschiebegefängnissen auffällig hoch ist (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 4). Genaue Zahlen zur Anwendung der verschiedenen Formen der Isolationshaft liegen nicht vor, da diese nicht veröffentlicht werden.³⁶ (Interview, Z. 87ff.) Bereits vor der Verschärfung des AHaftVollzG NRW wurde Isolationshaft von der

³⁶ Zum einen werden Zahlen nicht veröffentlicht. Zum anderen sind die Zahlen im Bürener Abschiebegefängnis z.T. verzerrt. So wird bspw. ein_e und der_dieselbe Gefangene doppelt geführt, der_die zeitweilig die Anstalt verlassen hat (Abschiebung, Gerichtstermin, etc.) und bei der weiteren Inhaftierung mit einer neuen Nummer geführt, wodurch die durchschnittliche Inhaftierungsdauer sinkt. (Feldnotizen)

Gefängnisleitung ohne rechtliche Grundlage vermehrt auf erweiterte Personengruppen angewendet. Diese erweiterte Anwendung wurde durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW legalisiert und verschärft. Aktuell wird dort die Isolationshaft durch die §§ 4, 18-20 und 22-28 geregelt. Gesetz und Praxis konstruieren in etwa vier Personengruppen, auf die Isolationshaft angewendet wird:

Zum einen wird die Isolationshaft in ihren verschiedenen Ausgestaltungen weiterhin zur Sanktion von gefangenen Menschen angewandt (Interview, Z. 151ff.). Der neu eingeführte §19 des AHaftVollzG NRW regelt die Strafen bei Verstößen gegen die Hausordnung und beinhaltet die Beschränkung des Einkaufs (bis zu 2 Wochen), die Beschränkung oder der Entzug von Lesestoff und Radio und Fernsehempfang (bis zu 2 Wochen), die Beschränkung oder den Entzug von Gegenständen oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (bis zu 2 Wochen), die Beschränkung der Benutzung oder Entzug des eigenen Mobiltelefons (bis zu 4 Wochen), die Beschränkung der Benutzung oder Entzug des Leihtelefons der Einrichtung (bis zu 4 Wochen), den Entzug der Arbeit oder Beschäftigung (bis zu 2 Wochen), die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Einrichtung (bis zu 4 Wochen), die Einschränkung der Bewegungsfreiheit (bis zu 4 Wochen) und den Ausschluss der Bewegungsfreiheit in Form von Einzelhaft (bis zu 2 Wochen). Diese Maßnahmen können zudem kombiniert werden. (§19 AHaftVollzG NRW) Ordnungsmaßnahmen werden von der Gefängnisleitung angeordnet, es sei denn, das Übertreten der Hausordnung hat sich gegen die Leitung gerichtet (§19 AHaftVollzG NRW Abs. 1 und 8). Die Hausordnung selbst wird von der Bezirksregierung, die zugleich die Leitung des Gefängnisses innehat, erlassen, ohne, dass der_ die Gesetzgeber_in diese kontrolliert (§2 AHaftVollzG NRW Abs. 4, S. 1). Auch wenn die neue Fassung des AHaftVollzG NRW die Übersetzung der Hausordnung in die im Gefängnis gängigen Sprachen vorsieht, steht nicht explizit geschrieben, dass diese auch den Gefangenen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist nicht gewährleistet, dass Menschen mit ausschließlich anderen Sprachkenntnissen als den ‚gängigen‘, diese verstehen und stets zur Einsicht zur Verfügung gestellt bekommen. Somit bleibt der Abschiebehaftvollzug hinter dem Strafvollzug zurück, obwohl Abschiebehaftgefangene laut Entscheidung des Bundesgerichtshofes besser gestellt sein müssen als Strafgefangene (§8 StVollzG NRW Abs. 1, S. 3). Die Kombination aus dem Erlassen der Hausordnung (Legislative), der Anordnung der Maßnahme (Judikative) und der Vollstreckung der Maßnahmen (Exekutive) liegt demnach allein innerhalb der Institution. Die Gefängnisleitung bekommt so per Gesetz eine erhebliche Macht zugespielt, während zugleich die Rechte der Gefangenen massiv eingeschränkt werden. (Interview, Z. 909ff.) Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren*

e.V. kritisiert, dass die Bestrafung nicht der Gefängnisleitung unterliegen soll, da es für Straftaten, wie bspw. Beleidigung, Maßnahmen nach dem Strafgesetzbuch gibt und deren Bestrafung somit in einen anderen Zuständigkeitsbereich fällt (HfMiA 2018e: 17). Zweitens wird Isolationshaft als Umgang mit sog. ‚Gefährdern‘³⁷ angewendet. Die Landesregierung bringt u.a. den ‚Gefährderstatus‘ nach §58a AufenthG idF. v. 25.02.2008³⁸ als Argument an, um den §20 des AHaftVollzG NRW zur „Unterbringung in besonderen Fällen“ einzuführen (Landesregierung NRW 2018: 82). Letzterer besagt, dass sog. ‚Gefährder‘ nach §58a AufenthG idF. v. 25.02.2008 isoliert untergebracht werden können. Die Verfasser_innen des Gesetzentwurfes beziehen sich hier auf einen politisch höchst umstrittenen Begriff, der rechtsstaatliche Prinzipien relativiert, und der im Kontext von Abschiebehaft erst recht fehl am Platz ist: So hat es in Büren nach geltendem Recht

„tatsächlich [...] bis jetzt [nur einen einzigen] sog. Gefährder [...] gegeben. Bundesweit vier Stück. [Über] diese Anzahl der Gefährder [...] wird viel diskutiert und [das ist] im Thema Abschiebehaft [...] eigentlich Quatsch.“ (Interview, Z. 191f.)

Außerdem gibt der §62a AufenthG die Möglichkeit her, sog. ‚Gefährder‘ in sonstigen Haftanstalten unterzubringen, sodass keine extra Regelung für diese konstruierte Personengruppe in das AHaftVollzG NRW aufgenommen werden müsste (§62a AufenthG idF. v. 25.02.2008 Abs. 1 S. 2). Mit dem Vorwand des Gefahrenpotentials der sog. ‚Gefährder‘ werden durch den neuen §20 des AHaftVollzG NRW jedoch weitere Personen als gefährlich definiert. So können Menschen isoliert eingeschlossen werden, wenn ihnen eine Gefährdung der „Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung“ (§20 AHaftVollzG NRW Abs. 1, S. 1, Nr. 2) während ihrer Inhaftierung vorgeworfen wird. Doch auch bei Anhaltspunkten, die bereits vor der Inhaftierung laut Einschätzung der ABH die Annahme rechtfertigen sollen, dass durch eine Person das Leib und Leben Dritter gefährdet sei, kann diese Person laut §20 Abs. 1, S. 1 präventiv isoliert untergebracht und in weiteren Rechten eingeschränkt werden (§20 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 1). Es wird im Gesetz an keinem Punkt benannt, was konkrete Anhaltspunkte sein sollen. In der Gesetzesbegründung werden Ausbruchversuche und die Verabredung und/oder die Anstiftung zu Straftaten genannt (Landesregierung NRW

³⁷ Der ‚Gefährder‘ ist als ein diskursiv hergestellter Begriff zu verstehen, der innerhalb rassistischer Konstruktionen denkbar wird. Eine wissenssoziologische Analyse zur Konstruktion des sog. ‚Gefährders‘ durch polizeiliche Praktiken und politische Diskurse schreibt Andrea Kretschmann. (Stichworte: präventiv kriminalpolitischer Kontext, Verzahnung von Straf- und Aufenthaltsgesetz, Ermittlungsinteresse Islamisten, etc.) (Kretschmann 2017)

³⁸ „§58a Abschiebungsanordnung. (1) Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer [sic] auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.“ (§58a AufenthG idF. v. 25.02.2008 Abs. 1)

2018: 82). Letztere beziehen sich auf lediglich einen Vorfall im Abschiebegefängnis Büren (Landesregierung NRW 2018: 70). In der Praxis läuft die Gefahreinschätzung laut dem_der Interviewten sehr willkürlich ab. So teilen die ABH dem Gefängnispersonal bei der Inhaftierung, „mal schriftlich, teilweise nur mündlich“ (Interview, Z. 174f.) mit, dass eine Person gefährlich sein könnte. Hierzu zählen für manche ABH bereits eine Anzeige wegen eines Ladendiebstahls oder ticketfreies Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Interview, Z. 193ff.). Diese Personen werden z.T. von Beginn an isoliert inhaftiert, ohne eine Eröffnung über die Einschränkung ihrer Rechte und ohne, dass sie Kontakt zur Außenwelt haben können (Interview, Z. 176f.). Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter kritisiert, dass der ‚Gefährderstatus‘ – auch wenn i.d.R. nicht gegeben – nicht ausreichend ist für die Anwendung der Isolationshaft (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 5).

Darüber hinaus werden außerdem laut des neuen §20 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Personen, die sich ihrer Abschiebung aktiv widersetzen und zurück ins Gefängnis gebracht werden, als potentielle Gefahr definiert und können somit isoliert werden. (§20 AHaftVollzG NRW) Der_die Gesetzgeber_in sieht diese Gefahr darin begründet, dass Widerständige „andere Untergebrachte zu vergleichbaren Widerstandshandlungen [anstiften]“ (Landesregierung NRW 2018: 82) könnten. Auch hier mahnt der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.*, dass es nicht die Aufgabe des Abschiebehaftvollzugs ist, durch Beugehaft ausländerrechtliche Pflichtverletzungen zu ahnden. (HfMiA 2018e: 17) Unter dem Deckmantel der Gefahrenabwehr, ist diese Anwendung von Isolationshaft klar als Folter zu verstehen, da sie durch psychologischen Druck die Mitwirkung bei der Abschiebung erzwingt (Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter über Folter 2008: 23).

Bezüglich der §§ 19 (Ordnungsmaßnahmen) und 20 (Unterbringung in besonderen Fällen) möchte ich an dieser Stelle aufzeigen, dass diese erst seit dem 29. Dez. 2019 in Kraft getreten sind. Meine Feldforschung bezieht sich jedoch vorrangig auf die Zeit vor der Verkündung des Gesetzes. Die Isolationshaft wurde während des gesamten Forschungsprozesses bereits auf die benannten Gruppen angewendet, auch ohne entsprechend rechtliche Grundlage. Über die „Ordnungsmaßnahmen“ und „die Unterbringung in besonderen Fällen“ hinaus wird der Gefahrenbegriff im §23 AHaftVollzG NRW bezüglich der Unterbringung im bgH verwendet. So werden die dritte und vierte Variante der Isolationshaft im bgH damit begründet, dass eine „Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung“ (§23 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 2) abgewehrt werden müsse.

Die dritte Gruppe, die sich mehr in der Praxis als im Gesetz wiederfindet, betrifft psychisch auffällige Personen. So beschreibt der_die Befragte:

„[...] [J]etzt [werden] Leute eingesperrt [...], die psychisch erkrankt sind. Und die im Haftalltag einfach dort sehr viel [Zeit] für die Mitarbeiter [...] bedeuten, die psychisch einfach auffällig sind. Klar, solche Menschen sind einfach im normalen Alltag auch stressig und bedeuten auch Arbeit für die Mitarbeiter. Bloß früher hat man sich die Arbeit gemacht. Heute geht man eher dazu über diese Menschen auch tatsächlich in solche Arrestzellen einzusperrern.“ (Interview, Z. 167ff.)

Weiter: „Also ich habe selber schon erlebt, dass Leute, die stark psychisch erkrankt waren, dort in Isolierhaft rein kamen umso kränker auch nochmal da rausgekommen sind.“ (Interview, Z. 906f) Im Gesetz wird die Personengruppe ‚psychisch auffälliger‘ Gefangener in §23 und §24 AHaftVollzG NRW zur Unterbringung in einem bgH und zur Anwendung von Fesselung und Fixierung geschaffen. Diese Maßnahmen sind laut dieser zulässig,

„wenn und solange nach dem Verhalten von Untergebrachten [sic] oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht [...]“ (§23 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 1).

Zusätzlich erlaubt das Gesetz die Anwendung der Maßnahme, bei einer „erhebliche[n] Störung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung“ (§23 AHaftVollzG NRW). Auch hier wird nicht benannt, was eine erhebliche Störung konkret bedeutet und ist somit der Interpretation der Gefängnisleitung freigegeben. Die Begründung des_der Gesetzgeber_in für die Gesetzesverschärfung lässt jedoch darauf schließen, dass er diese Störung Menschen zuschreibt, die selbstverletzend auf die Umstände in Abschiebehäft reagieren. Hier unterstellt er ihnen, dass sie ihre Selbstgefährdung strategisch einsetzen würden:

„Dem Schutz der Untergebrachten [sic] vor Selbstgefährdung durch Selbstverletzungen, etwa um durch diese Haftunfähigkeit herbeizuführen [...] kommt darüber hinaus eine vorrangige Bedeutung zu.“ (Landesregierung NRW 2018: 70)

Sprachlich wird ein Schutz *für* die Inhaftierten suggeriert, zugleich wird so jedoch ein wichtiger Schutz der Gefangenen, nämlich die Haftunfähigkeit, ausgehebelt. Während die Anwendung der Isolierung und Fixierung selbstgefährdender Personen in der Praxis so erklärt wird, dass keine anderen Mittel zur Verfügung stünden, kritisiert der_die Befragte, dass „sie in eine Psychiatrie rein [gehören], in eine andere geschlossene Unterbringungsform eventuell, aber nicht in hier rein, wo es keine Therapie gibt, wo es nichts gibt.“ (Interview, Z. 895ff.) Eigentlich schreibt das Gesetz vor, dass Gefangene während der Unterbringung in einem bgH in besonderem Maße ärztlich und psychologisch betreut werden müssen. Während meiner Forschung wurde ein_e Psycholog_in gesucht, sodass dementsprechend keine_r eingestellt war (Feldnotizen). Wie bereits dargestellt, wurde der Arzt suspendiert (siehe 4.1). In der Praxis konnten die Rechte der Gefangenen auf ärztliche und psychologische Betreuung demnach rein

strukturell nicht gewährt werden. Statt konsequenterweise die Unterbringung im bgH zu unterlassen, wird darauf verzichtet, die Personen psychologisch und ärztlich zu betreuen.

Bei der letzten Gruppe, die isoliert untergebracht wird, handelt es sich um eine Gruppe, die gänzlich neu durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW konstruiert wurde. §4 des AHaftVollzG NRW regelt das Zugangsverfahren und besagt, dass alle neu inhaftierten Menschen zunächst bis zu einer Woche isoliert untergebracht werden. Zusätzlich können den Betroffenen der Besitz von eigener Kleidung, die Teilnahme an Freizeit und Sportangeboten, die Teilnahme an Gottesdiensten, die Möglichkeit, Besuch zu empfangen oder Briefe zu verschicken, die Nutzung von Telefonen oder anderen Telekommunikationsmöglichkeiten, der Bezug von Druckerzeugnissen und der Empfang von Radio und Fernsehen verwehrt werden. (§4 AHaftVollzG NRW) Den Gefangenen werden täglich lediglich zwei Stunden Bewegung außerhalb der Zelle gewährt, wobei hier unklar ist, ob zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu anderen Gefangenen besteht. (HfMiA 2018e: 10) Die Zugangsuntersuchung ist eine rein generalpräventive Maßnahme und wird vom Verein HfMiA zum einen als unzumutbar kritisiert, da die ersten Tage der Haft eine besonders hohe emotionale Belastung für die Gefangenen darstellt. Viele sind zum ersten Mal in Haft und laut des Vereins HfMiA ist ihnen der Sinn der Zivilhaft oft unklar und sie „[fühlen] sich berechtigterweise unschuldig“ (ebd.: 11). Weiterhin beurteilt der Verein das Zugangsverfahren als unverhältnismäßig. So werden Grundrechte der Gefangenen einzig aus organisatorischen und personellen Gründen massiv eingeschränkt (ebd.: 10). Ferner werden die Maßnahmen den Gefangenen weder eröffnet noch besteht eine Dokumentationspflicht (§4 AHaftVollzG NRW). Die Ordnungsmaßnahmen und die Isolationshaft „in besonderen Fällen“ sowie die Isolation im bgH und die Fixierung sollen den Gefangenen gegenüber eröffnet werden (§§ 19, 20, 27 AHaftVollzG NRW). Dieses wurde früher in einem Disziplinarverfahren getan, heute jedoch nicht mehr (Interview, Z. 147ff.):

„Das heißt der Gefangene weiß gar nicht, was ihm eigentlich vorgeworfen wird, was seine Verfehlungen sind. Und es gibt auch keine Begrenzung [...] er weiß nicht, muss er jetzt nur eine Woche rein, muss er zwei Wochen rein, muss er die ganze Haftzeit dort [...] verbringen.“ (Interview, Z. 153ff.)

Gerade in Fällen einer ‚Gefährdung‘ durch den_die Inhaftierte_n, in denen die ABH bereits bei der Inhaftierung übermittelt, dass eine Person gefährlich sei,

„werden die Leute von Anfang an in den Arrest rein genommen, ohne ihnen überhaupt das zu eröffnen, ohne das ihnen mitzuteilen und ohne, dass die dementsprechend einen Kontakt nach außen hin haben.“ (Interview, Z. 176ff.)

Auch beschreibt der_die Interviewte, dass die Dokumentationen durch die Mitarbeiter_innen z.T. von den Berichten der Gefangenen abweichen und die

Mitarbeiter_innen das Geschehene in der Aktenführung „aufplustern“ (Interview, Z. 583):

„Also, wenn z.B. mir der Gefangene berichtet: „ja da gab es eine Auseinandersetzung. Wir haben uns da, mit Worten wohlbemerkt, sehr gezoft.“ Dann heißt es auf einmal in der Akte dort, dass es da eine Schlägerei gegeben hat. Das find ich dann sehr verwunderlich, wenn [...] vor allen Dingen auch der Gefangene, der nicht in Isolierhaft ist, der allerdings auch daran beteiligt war, dann [...] bestätigt: „wir haben uns nur wörtlich gezoft.“ Aber wenn auch mehr Zeugen das sagen find ich es immer sehr seltsam, wieso es da solche Unterschiede gibt.“ (Interview, Z. 583 ff)

Der Verein HfMiA fordert deshalb ein Disziplinarverfahren, bei denen Anwält_innen und Vertrauenspersonen von NGOs anwesend sind (Feldnotizen). Außerdem müssen ein_e Sprachmittler_in anwesend sein und die Entscheidung über gesonderte Haftbedingungen mindestens schriftlich festgehalten werden (HfMiA 2018e: 9).

Darüber hinaus übt der_die Befragte scharfe Kritik an der fehlenden richterlichen Überprüfung der Isolationshaftfälle. Hier hat

„der Gesetzgeber [...] gefuscht. Er hat für diesen ganzen Bereich [der Isolationshaft] einfach vergessen, eine vernünftige, Gesetzesgrundlage zu schaffen, welches Gericht zuständig ist.“ (Interview, Z. 591ff.)

Der_die Interviewte geht davon aus, dass bei einer richterlichen Überprüfung „die Anzahl der Leute in Isolierhaft in Büren gegen Null gehen [würde]“ (Interview, Z. 925f.). Dadurch, dass die gerichtliche Zuständigkeit ungeklärt ist, sind automatisch die für die Abschiebehaft zuständigen Verwaltungsgerichte auch für diesen Teil des Vollzugs zuständig. Diese haben vom Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, anders als bspw. die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte für den Strafvollzug, jedoch keinerlei Expertise. Somit haben Eilanträge für die Sicherstellung eines unmittelbaren Rechtsschutzes kaum Perspektive. (Interview, Z. 1040 ff) Dies bedeutet, dass ein Klageverfahren, gegen eine fälschlich angeordnete Isolationshaft bei den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten nur mit einem „riesen Aufwand“ (Interview, Z. 1040f.) und „riesen Kosten“ (ebd.) verbunden wäre. Der Verein HfMiA fordert eine gesetzliche Grundlage zur unabhängigen Überprüfung von Maßnahmen im AHaftVollzG NRW und empfiehlt eine Regelung, die die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte für zuständig für Beschwerden des Abschiebehaftvollzuges erklärt. (HfMiA 2018e: 6) Im Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht im Falle der Fixierung in der Psychiatrie (eine Form der Zivilhaft) entschieden, dass sie richterlich angeordnet werden muss, „um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen“ (Bundesverfassungsgericht 2018). Trotz massiver Kritik durch Expert_innen im Integrationsausschuss an der verfassungswidrigen gesetzlichen Regelung ist in der neuen Fassung des AHaftVollzG NRW jedoch keine Überprüfung von Fixierungsmaßnahmen durch ein unabhängiges Gericht vorgesehen. (Feldnotizen;

§24 AHaftVollzG NRW) Neben der fehlenden Kontrolle der Einrichtungsleitung wird die Einrichtung mit ihren Mitarbeiter_innen durch einen weiteren Mechanismus immunisiert. So tragen die Mitarbeiter_innen weder Namen noch Nummern und können bei Fehlverhalten nicht identifiziert werden:

„Und dementsprechend ist es das große Problem, dass dort auch die Gefangenen immer diese Schwierigkeiten gerade mit diesen Hardlinern haben, sich aber nicht beschweren können, bzw. es ist sehr schwierig, weil die Mitarbeiter keine Namensschilder, keine Nummer, kein Nichts tragen und [...] die Gefangenen, immer wenn wieder was vorgefallen ist [...] gefragt werden: „Wer war's denn? Wer war's denn?“ Und die immer sagen können: „Ja weiß ich ja nicht. Ich weiß nicht, wie die Mitarbeiter heißen.“ Die sagen auch bewusst dort ihre Namen nicht. [Dann] muss der Gefangene sagen: „Ich weiß nicht wer das ist, ich hab keine Nummer. Ich kann den beschreiben.“ Und dann werden die Mitarbeiter nicht ausfindig gemacht. Also das ist immer wieder auch eine Problematik.“ (Interview, Z. 673ff.)

Wie sich Mitarbeiter_innen in ihren Positionen verhalten, ob sie Gefangenen „mal eine Zigarette anbieten [...] oder [...] nachts einfach mal für fünf Minuten den Strom abstelle[n] um da jemanden zu ärgern“ (Interview, Z. 653ff.), ist allein abhängig vom Gutdünken des_der jeweiligen Mitarbeiter_in. Erniedrigende Behandlung von Seiten der Mitarbeiter_innen kann somit kaum sanktioniert werden. Während der Einrichtung verschiedene Mittel an die Hand gegeben werden, Gefangene zu kontrollieren, haben Gefangene selbst fast keine Möglichkeit, sich über Fehlverhalten von Mitarbeiter_innen zu beschweren und dagegen vorzugehen. Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* fordert die Einführung von Namen bzw. dreistellige Nummern für jede_n Mitarbeiter_in, sodass diese leichter identifiziert und für Missverhalten belangt werden können (Interview, Z. 691).

4.2.3. Resümee: Kontrollfreiheit und Willkür

Insgesamt wird durch diese Analyse deutlich, dass die Einrichtung eine Vielzahl an Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, wie die Isolierung, die Entnahme von Gegenständen, die Kameraüberwachung, etc. gegenüber den Gefangenen besitzt. Für die Anordnungen dieser Maßnahmen durch die Einrichtung sind jedoch keine externen Kontrollen vorgesehen. So gewinnen die Einrichtungsleitung und ihre Mitarbeiter_innen einen machtvollen Raum, in dem sich willkürliches Handeln jeglicher Konsequenz entzieht. Mit diesem Zuspieren der Macht an die Gefängnisleitung geht die Entrechtung der Inhaftierten einher.

Darüber hinaus lässt sich schlussfolgern, dass der aktuelle Abschiebehaftvollzug von einem generalpräventiven Charakter geprägt ist. Während die Ordnungsmaßnahmen nach §19 AHaftVollzG NRW als „Reaktion auf Verhaltensverstöße“, also auf schon Geschehenes, angewendet werden sollen, ist der gesamte §20 AHaftVollzG NRW auf

Gefahrenprävention ausgelegt. Dies bedeutet, dass „eine Einschränkung der Freiheiten präventiv, d.h. ohne den Nachweis einer bereits in der Unterbringungseinrichtung [sic] eingetretenen konkreten Gefahrenlage möglich wird“ (Landesregierung NRW 2018: 82). Auch diese Gefahreneinschätzung, z.B. bei einer Vereitelung der Abschiebung, Verabredung oder Anstiftung zu Straftaten außerhalb des Gefängnisses oder bei Ausbruchversuchen, unterliegt keiner externen Kontrolle, sondern allein der Gefängnisleitung.

Weder

- das Isolieren psychisch auffälliger Personen,
- die Be- (bzw. Ent-)kleidung im bgH mit lediglich einer Unterhose oder nackt,
- das zwanghafte Entkleiden durch weiblich-positioniertes Personal,
- die generalpräventive Anwendung von Isolationshaft,
- das Einsperren im bgH ohne natürliches Licht,
- das Fehlen ärztlicher und psychologischer Begleitung,
- das Abnehmen gerichtlicher Dokumente,
- der Schlafentzug durch Lebendüberwachung,
- die Einsicht des Toilettenbereiches durch permanente Beobachtung oder Kameraeinstellungen,
- die fehlende Anordnung durch eine Behörde, bzw. ein Gericht,
- die zeitliche Sperrung, bis Rechtsanwält_innen oder Personen des Vertrauens Zugang zum_zur Gefangenen haben,
- die Inhaftierung und Isolierung Minderjähriger,
- die Fixierung ohne richterliche Überprüfung,
- die Isolation als Mittel zur Mitwirkung bei Abschiebungen,
- die systematische Anwendung von Isolationshaft beim Zugangsverfahren ohne individuelle Begründung,
- das Fehlen der Eröffnung der Maßnahme,
- keine oder fehlerhafte Dokumentationen der Maßnahmen, noch
- die persönlichen Machtspiele der Mitarbeiter_innen

sind in irgendeiner Weise verhältnismäßig im Sinne des *ultima ratio*-Gedankens der oben genannten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen und sind in vielen Aspekten als erniedrigend, unmenschlich und z.T. sogar als Folter im Sinne der Antifolterkonvention einzustufen. Die fehlende Kontrolle der Einrichtungsleitung, ob durch den_die Gesetzgeber_in bei dem Erlass der Hausordnung oder durch die Gerichte bei der Anwendung verschiedener Maßnahmen, eröffnet obendrein einen Raum strukturell angelegter Willkür. Als Referenzrahmen habe ich hier u.a. die Mindeststandards der Vereinten Nationen für

„Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger“ (Vereinte Nationen, Generalversammlung 2016: 1) herangezogen. Ich möchte noch einmal hervorheben, dass es sich bei den Personen in Abschiebehaft nicht um Menschen handelt, die wegen strafrechtlich relevanter Handlungen verurteilt wurden, sondern um Menschen, die der Staat abschieben will – somit handelt es sich um Zivilhaft, die eigentlich einen viel weniger restriktiven Referenzrahmen hervorbringen sollte.

Wie den inhaftierten Personen Beschwerden und das Ersuchen von Unterstützung außerhalb der Einrichtung weiterhin erschwert werden beschreibe ich im folgenden Kapitel genauer.

4.3. „Blackbox“ Abschiebehaft: Zugang der Inhaftierten zu nicht-staatlicher Unterstützung

In diesem Kapitel beleuchte ich den Zugang von Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung. Nach einer Vorstellung des Vereins *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.*, der als nicht-staatliche Organisation Gefangene im Abschiebegefängnis Büren unterstützt (4.3.1), werde ich die Einschränkungen seiner Arbeit durch Gesetz und institutionelle Praxis des Abschiebehaftvollzugs darstellen (4.3.2). Im Anschluss werde ich diesen Einschränkungen mit Forderungen aus der Praxis der Unterstützungsarbeit nach strukturellen Änderungen der bestehenden Strukturen und nach neuen Beschwerde- und Beratungsstrukturen kritisch zu begegnen (4.3.3).

4.3.1. Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.

„Ich finde es wichtig für jeden, der in diesem Bereich arbeitet, dass er auch eine gewisse Transparenz schafft zu dem, was passiert. Dass diese Abschiebehaft an sich nicht zu einer vollkommenen Blackbox verkommt. Das heißt also: die da drinnen, wir da draußen. Sondern es muss auch klar sein, dass das, was da drinnen passiert ist auch wirklich [...] nach außen hin getragen wird, dass da auch dementsprechend [...], keine Sache einfach verschwinden können [...] [und] unter den Teppich gekehrt werden können. Ich glaube fest daran, dass das ein ganz, ganz wichtiger Bestandteil des Bürener Vereins ist, dass der genau das macht. Und, dass er damit auch sicherlich vieles schon verhindert hat. Weil auch die Einrichtung weiß, wenn wir gewisse Sachen erfahren, dass wir das dementsprechend publik machen. Und dass wir [uns] dementsprechend [...] an die Öffentlichkeit wenden werden.“ (Interview, Z. 429ff.)

Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* wurde 1994 gegründet und tritt seitdem für die Abschaffung von Abschiebehaft ein. Solange dieses Ziel (noch) nicht erreicht ist unterstützt er ehrenamtlich Menschen, die in Abschiebehaft inhaftiert wurden (HfMiA 2018e: 1). Seit seiner Gründung hat der Verein kontinuierlich gegen das

Abschiebegefängnis gekämpft und hat somit eine hohe Expertise im Bereich Abschiebehaft entwickelt (Interview, Z. 60, 383). Da

„[...] er seit mehr als zehn Jahren beharrlich von unten und mit friedlichen Mitteln gegen Abschiebehaft kämpft und sich zugleich sehr konkret für die betroffenen Menschen – die Häftlinge – einsetzt“ (Aachener Friedenspreis 2006),

wurde der Verein im Jahr 2006 mit dem Aachener Friedenspreis gewürdigt.

Aktuell beteiligen sich vorwiegend weiß-subjektivierte Personen aktiv in der Unterstützungsarbeit.³⁹ Der Verein ist in seiner Arbeitsweise in vielen Punkten breit und vielfältig aufgestellt und arbeitet auf verschiedenen Ebenen. Zum einen unterstützt er Gefangene an der Basis, indem er sie einmal wöchentlich besucht und sie mit (rechtlichen) Informationen, mit Kontakten zu Freund_innen, Bekannten, Rechtsanwält_innen etc. oder z.T. auch mit Kleidung ausstattet und einige Gefangene in gerichtlichen Verfahren begleitet.⁴⁰ (Interview, Z. 17ff.) Darüber hinaus macht der Verein Lobbyarbeit für Gefangene. Er hat sich klar „gegen Abschiebehaft ausgesprochen“ (Interview, Z. 22) und versucht „die Allgemeinheit zu überzeugen, dass man auf Abschiebehaft verzichten kann.“ (Interview, Z. 35f.) Dies tut der Verein zum einen mit Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Vorträge, Pressearbeit, Demonstrationen und auch Gottesdienste. Hierdurch trägt er zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Abschiebehaft generell, aber auch über die aktuellen Zustände im Gefängnis in Büren bei und skandalisiert Missstände. (Interview, Z. 24 ff, 864ff.) So versucht der Verein eine Transparenz zu der „Blackbox“ (Interview, Z. 432) der Abschiebehaft zu schaffen, also zu dem, was im Abschiebegefängnis alltäglich geschieht und „unter den Teppich gekehrt“ (Interview, Z. 436) wird. Zum anderen tritt der Verein für die Rechte der Gefangenen ein, indem er das Thema auch auf der parlamentarischen Landesebene immer wieder in den Fokus rückt (Interview, Z. 856f.). Hier nutzt der Verein seine Expertise und spricht mit Politiker_innen, schreibt Stellungnahmen zu neuen Gesetzesentwürfen, wurde als Sachverständiger zur Expert_innenanhörung des Integrationsausschusses eingeladen etc. (Interview, Z. 268ff.). Durch diese Arbeit ist der Verein mit verschiedenen gesellschaftlichen Akteur_innen vernetzt, von Politiker_innen, über Kirchen, bis hin zu antifaschistischen und antirassistischen Gruppen (Interview, Z. 722ff.). Ein zentraler Aspekt der Unterstützungsarbeit ist die Haltung des Vereins. Die Tätigkeit der Ehrenamtlichen ist durchdrungen von dem Interesse an Veränderung der bestehenden Verhältnisse und der Motivation,

³⁹ Eine interessante Studie über die politische Legitimation von Engagement von weiß-positionierten Deutschen zu Rassismus und die damit einhergehenden Paradoxien findet sich in Anja Weiß (1999).

⁴⁰ Mit praktischen, grundlegenden Tipps zur Begleitung von Personen bei Gerichtsverfahren über Abschiebehaft als Person des Vertrauens ermutigt Frank Gockel in seinem Aufruf *Was tun wenns brennt? DIY der Haftvermeidung* denjenigen beizustehen, die von Abschiebehaft bedroht sind (Gockel 2012b: 71-77).

Abschiebehaft abzuschaffen. Wie beschrieben arbeitet der Verein sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gefängnismauern. Dabei bilden die Parteilichkeit und die Unabhängigkeit des Vereins zwei wichtige Eigenschaften. Da die Unterstützer_innen ihr Engagement ehrenamtlich ausüben, sind ihre Kapazitäten zeitlich und finanziell begrenzt. Andererseits ist der Verein auf keine Gelder angewiesen, die an Leistungsbeschreibungen gekoppelt sind. Somit ist er „sehr frei in [seinen] Entscheidungen dementsprechend und erstmal nur [sich] selbst verantwortlich“ (Interview, Z. 425f.). ‚Sich selbst verantwortlich‘ bedeutet hier jedoch keinesfalls eine paternalistische Perspektive auf die Gefangenen. Vielmehr setzt der Verein die Gespräche mit den Betroffenen und ihre Wünsche als Ausgangspunkt seiner Arbeit. Er ist, neben wenigen Anwält_innen, der_die einzige unabhängige Akteur_in im Bürener Abschiebegefängnis, der_die im regelmäßigen und direkten Austausch mit den Gefangenen steht und ihnen zuhört, um so in ihrem Sinne einzelfallbezogene und politische Veränderungen anzustoßen. (HfMiA 2018e: 1, 19; Interview, Z. 14ff., 765ff., 848ff.) Durch diese Eigenschaften bleibt der Verein flexibel im Umgang mit verschiedenen Situationen und konnte in den 25 Jahren seit seinem Bestehen fortwährend die Perspektive der Gefangenen als Ausgangspunkt für seine Arbeit setzen, die von Gefangenen, sowie ihren Angehörigen und Freund_innen intensiv aufgesucht wird (Interview, Z. 578ff., 112ff., 900ff., 967ff.). Trotz seiner vielfältigen und gefragten Arbeit – oder vielleicht gerade wegen seiner parteiischen Arbeit – ist der Verein fortwährenden Restriktionen ausgesetzt, die immer weiter verschärft werden. Hierzu mehr im folgenden Abschnitt.

4.3.2. Einschränkung der Unterstützungsarbeit

Obwohl der Zugang von ‚Flüchtlingshilfeorganisationen‘ zu Personen in Abschiebehaft an verschiedenen Punkten gesetzlich verankert ist⁴¹, unterliegen die Tätigkeiten von Unterstützer_innen in Abschiebehaft bundesweit prekären Verhältnissen. „Die Flüchtlingsberater, [...] die das ehrenamtlich durchführen, [...] [schwimmen immer] relativ frei.“ (Interview, Z. 403ff.) So gibt es kaum Schulungen oder Fortbildungen und auch keine Ansprechpersonen unter den Mitarbeiter_innen in den Abschiebehaftgefängnissen (Interview, Z. 404ff.). Im Bürener Abschiebegefängnis werden die Tätigkeiten von Unterstützer_innen zudem sowohl durch die Verschärfung des AHaftVollzG NRW als auch durch den restriktiven Umgang der aktuellen Gefängnisleitung mit den Inhaftierten und den Unterstützer_innen stark eingeschränkt.

⁴¹ Die EU-RüFüRL schreibt in Art 16 Abs. 4, dass einschlägige nationale, internationale sowie nicht-staatliche Organisationen der Besuch in Abschiebehaft zu ermöglichen ist. (Art. 16 EU-RüFüRL Abs. 4). Auch im AHaftVollzG NRW ist der Zugang von ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ geregelt, die eine „unabhängige Haftberatung [...] [sicherstellen]“ (§7 Abs. 2 AHaftVollzG NRW) soll.

§7 AHaftVollzG NRW besagt, dass „eine unabhängige Haftberatung [...] durch anerkannte Flüchtlingshilfeorganisationen sichergestellt [wird]“ (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 2).⁴² Mein_e Interviewpartner_in erklärt diesbezüglich, dass das explizite Zugangsrecht von unabhängigen Organisationen durch verschiedene Restriktionen „gerade nicht mehr gewährt ist“ (Interview, Z. 276). Vor dem Hintergrund des Personalmangels wurden in der neuen Fassung des AHaftVollzG NRW die Besuchszeiten eingeschränkt (Landesregierung NRW 2018: 79f.). Zuvor war es anerkannten ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ erlaubt, die Menschen in Haft zwischen sieben und 22 Uhr im Besucher_innenraum zu sprechen (§14 AHaftVollzG NRW idF. v. 17.12.2015 Abs. 5 S. 4). Die Besuchszeit wurde mit der neuen Fassung des Gesetzes auf sieben bis 19 Uhr begrenzt mit der Option, diese in Absprache mit der Einrichtung in Einzelfällen zu überschreiten (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 2 und §14 AHaftVollzG NRW Abs. 1 u. 5). Hinzu kommt, dass „die Einrichtung vorgibt, in welcher Reihenfolge die Menschen zu sprechen sind.“ (Interview, Z. 322 f) Diese Reihenfolge generiert sich aus einer Liste. Jeden Dienstag muss der Verein der Gefängnisverwaltung eine Liste mit den Namen derer schicken, die die Unterstützer_innen sprechen wollen. Am gleichen Tag müssen sich die Gefangenen, die den Verein sprechen wollen, in eine Liste eintragen, die dem Verein Mittwochs zugeschickt wird. Donnerstags sollen die in den Listen eingetragenen Personen dem Verein zugeführt werden. Erscheinen die Unterstützer_innen gegen 17 Uhr, werden die Gefangenen abteilungsweise (Haus 1, Haus 2, Haus 3 und einzeln aus der Abteilung ‚1 b neu‘) zum Besucher_innenraum zugeführt – im rotierenden Verfahren, welches Haus und welche Abteilung zuerst drankommen. Es wird nicht mehr zugelassen, dass, wie unter den vorigen Einrichtungsleitungen, alle diejenigen zum Verein zugeführt werden, die dies wünschen, unabhängig davon, in welchem Hafthaus sie gefangen sind. Der genaue Ablauf und die Reihenfolge sind dem Verein zum Zeitpunkt meiner Erhebung nicht

⁴² Des Weiteren steht den Gefangenen eine „kostenlose allgemeine Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 3) zu. Auch hier bestehen massive Kritikpunkte bezüglich der Wahrung der Rechte von Gefangenen. Zunächst ist die Rechtsberatung nicht kostenlos. Die Rechtsanwält_innen bekommen pro Erstberatung 100 Euro gezahlt. Die Bezahlung erfolgt durch die Gefangenen. Sie fließt mit ein in die Haftkosten, die jeder_jedem Gefangenen auferlegt werden. Zur Zeit meiner Erhebung betrug der tägliche Satz im Gefängnis 238,10 Euro. Bei Zweien der dort arbeitenden Anwält_innen hört die Beratung auf, sobald die Anwält_innen die Gefängnistüren verlassen. Haftaufhebungsanträge etc. werden dementsprechend von ihnen in wenigen Sätzen abgehandelt und haben vor Gericht kaum Erfolg. Eine adäquate Vertretung bekommen die Gefangenen bei diesen Rechtsanwält_innen nur dann, wenn sie sie privat bezahlen. Dies wiederum ist kaum möglich, da ihnen bereits bei der Inhaftierung ihr privater Besitz abgenommen wird. (Feldnotizen) Lediglich 225 Euro sind vor der Pfändung sicher. Überweisungen von Freund_innen, Familie, Bekannten stellen sich ebenfalls als problematisch heraus, da der Besitz von 225 Euro auf alle Geldeingänge während des Gesamtzeit der Inhaftierung gerechnet wird, unabhängig davon, wie viel die Person bereits davon ausgegeben hat. (HfMiA 2018a) Mehr dazu in der Pressemitteilung von *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* vom 05.10.2018 (2018d).

bekannt. (HfMiA 2018e: 20) Sowohl bei dem Eintragen in die Liste als auch bei der Zuführung gibt es sowohl rechtlich als auch in der internen Anwendung erhebliche Probleme. Menschen in Isolationshaft sind von ihnen besonders stark betroffen.

Wie im Kapitel 4.2.2 beschrieben eröffnen §19 und §20 der Gefängnisleitung nicht nur die Möglichkeit, Menschen isoliert von anderen Gefangenen unterzubringen und ihren Besuch zu unterbinden, sondern ihnen zusätzlich sämtliche Kommunikationsmittel zu entziehen. Dies führt zum „Verschwinden“ (HfMiA 2018e: 17) der Betroffenen, da weder außenstehende Personen noch Mitgefangene wissen, ob die Person abgeschoben wurde, sich in Isolationshaft oder in einer anderen Situation befindet, in der sie keinen Kontakt aufnehmen kann (ebd.). Aufgrund massiver Kritik am Gesetzesentwurf während der Expert_innenanhörung im Integrationsausschuss wurde der §19 (Ordnungsmaßnahmen) dahingehend geändert, dass bei Einschränkung des Besuches, der_dem Betroffenen

„Gelegenheit zu geben [ist], dies einer Person ihres Vertrauens mitzuteilen [und, dass] die Kontaktaufnahme mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsulaten und einschlägigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen [...] zu gestatten [ist]“ (§19 AHaftVollzG NRW Abs. 7)⁴³.

Für den §20 (dieser betrifft v.a. sog. ‚Gefährder‘, bzw. als ‚gefährlich‘ eingestufte und Personen, die sich ihrer Abschiebung widersetzt haben und erneut inhaftiert wurden) gelten diese Möglichkeiten der Kontaktaufnahme nicht. Besonders dann, wenn Personen bereits im Zugangsverfahren abgegriffen und isoliert werden, ist ihr Recht auf eine unabhängige Haftberatung durch eine anerkannte Flüchtlingsorganisation ausgehebelt. Dies hat laut der interviewten Person für die Unterstützungsarbeit zur Folge, dass

„wenn jetzt z.B. ein Gefangener als gefährlich gilt und direkt auf die Isolierstation kommt, [...] es ja wirklich totaler Zufallsfund [ist], ob er überhaupt irgendwie Kontakt mit uns bekommt und wir überhaupt wissen, dass er da [in Abschiebehäft] ist. Das heißt, wir erfahren in einem ganz großen Teil der Fälle jetzt gar nicht mehr, ob jemand in Isolierhaft ist oder nicht.“ (Interview, Z. 219ff.)

Trotz des Rechtes im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen, mit ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ Kontakt aufzunehmen, wird die Liste in der Praxis auf der Abteilung ‚1 b neu‘ gar nicht erst verbreitet:

„Die Problematik, die bei der jetzigen Liste vorherrscht ist, dass sie allerdings nicht mehr auf ‚1 b neu‘ verteilt wird. Die Einrichtung behauptet zwar gelegentlich sie würde da verteilt, aber aus Berichten von Gefangenen wissen wir, dass sie nicht verteilt wird, d.h. es fehlt uns tatsächlich an den Namen der Leute. Wir wissen also gar nicht, wer ist auf ‚1 b neu‘ und wer nicht, sodass es jetzt sehr stark von Zufallsfunden abhängt. Bedeutet also, dass man irgendwie von einem Mitgefangenen erfährt: „da ist jemand auf ‚1 b neu‘

⁴³ Selbst zu Rechtsanwält_innen sollte laut Gesetzesentwurf der Kontakt untersagt werden, was schlicht verfassungswidrig gewesen wäre. (HfMiA 2018e: 16)

gelandet“. Oder, dass [...] der Angehörige hat, die ihn privat besuchen und darüber mal [zufälligerweise] mitbekommen, dass die Leute auf ‚1 b neu‘ sind. Oder dass die Rechtsanwältinnen uns dann Namen nennen, die auf ‚1 b neu‘ sind. Das ist also jetzt eher alles Zufallstreffer und keine Systematik mehr dahinter.“ (Interview, Z. 116ff)

„Der Vorteil war einfach 1999 [...] [und] in den ganzen Folgejahren, dass wir es einfach erfahren haben, wenn jemand auf Isolierhaft ist.“ (Interview, Z. 217ff.)

Auch in den anderen Abteilungen wird es laut Aussagen der Gefangenen immer wieder Menschen untersagt, sich in die Liste einzutragen (Feldnotizen). Über das mangelhafte Eintragen hinaus entsteht durch die abteilungsweise Zuführung häufig ein langer Leerlauf bei den Unterstützer_innen (HfMiA 2018e: 20). Während z.B. drei Unterstützer_innen bereits mit den Menschen gesprochen haben, die das Gespräch gesucht haben, befinden sich noch zwei andere Unterstützer_innen im Gespräch. Dauert eines besonders lange, verzögert dies die komplette Zuführung der Menschen aus der nächsten Abteilung. Oft ist es an einem Abend nur möglich Menschen aus ein oder zwei Abteilungen zu sprechen, sodass die anderen Menschen, die sich auf die Liste eingetragen haben, die gesamte Woche gar nicht zum Zuge kommen. Besonders schwierig wird es bei der Zuführung von Menschen in Isolationshaft, da jede Person, innerhalb der Abteilung ‚1 b neu‘ nochmals einzeln zugeführt wird. So sitzen im Besucher_innenraum z.B. sechs Unterstützer_innen, während nur eine Person aus der Abteilung ‚1 b neu‘ – zudem oft mit großem Gesprächsbedarf – von Seiten der Gefangenen kommen darf, was zu erheblichen Wartezeiten und Verzögerungen führt (Feldnotizen). Weiterhin wird so strukturell verhindert, dass Personen aus verschiedenen Abteilungen bei den Besuchen des Vereins füreinander übersetzen:

„Äußert der Verein Wünsche, bestimmte Gefangene zusammen besuchen zu wollen, weil der eine z.B. für den anderen dolmetschen kann, wird dieses abgelehnt, wenn sie nicht aus der gleichen Abteilung sind.“ (HfMiA 2018e: 20)

Die zusätzliche Einschränkung der Besuchszeiten auf 19 Uhr hebt das Zugangsrecht von ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ und somit das Recht der Gefangenen auf „eine unabhängige Haftberatung“ (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 2) noch mehr aus:

„Es ist höchst kompliziert, wenn man wirklich einen gezielten Gefangenen sprechen will. Wenn man ihn z.B. vorbereiten muss, weil in der nächsten Woche eine Gerichtsverhandlung ist, dass man tatsächlich auch diesen Menschen auch sprechen kann. Das führt also zu extremen Arbeitsaufwänden und zu Zeitproblemen usw., weil die Einrichtung vorgibt, in welcher Reihenfolge die Menschen zu sprechen sind. Und wenn ich wen sprechen will der ganz zum Schluss dran ist, dann bekomme ich ihn nicht zu sehen, bzw. nur mit riesen Problemen, weil wir erst [...] alle anderen vorher abarbeiten müssen, was wir aber als Ehrenamtliche nicht schaffen, weil wir auch nur ein zeitlich begrenztes Kontingent zur Verfügung haben. Ich kann als Ehrenamtlicher nicht einfach mehr [...] Freizeit [...] investieren. Das ist einfach ‚ne Problematik die existent ist.“ (Interview, Z. 317ff.)

Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Unterstützer_innen zum Großteil neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit noch hauptamtlich an anderen Stellen tätig sind, wäre es ihnen nicht möglich, früher bzw. an einem weiteren Tag in der Woche zum weit abgelegenen Abschiebegefängnis zu kommen. Ohne eine Begründung im Gesetzesentwurf wird für die Inhaftierten und die Unterstützer_innen obendrein durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW eine mögliche zeitliche Begrenzung der Gespräche eingeführt. (§14 AHaftVollzG NRW Abs. 5; Landesregierung NRW 2018: 25) Zudem wird die Vertraulichkeit der Beratung durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW gefährdet. So ist es der Einrichtung möglich, die Gespräche zwischen dem Verein und den Betroffenen zu beaufsichtigen (ebd.). Laut Verein

„[ist] das vertrauliche Wort [...] jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Flüchtlingssozialarbeit. In der Vergangenheit konnten so Probleme offen angesprochen und für die Betroffenen Lösungen gefunden werden.“ (HfMiA 2018e: 22)

Genauso „[hinterlassen] Zeitvorgaben und dadurch bedingte Abbrüche von Gesprächen [...] Unsicherheit bei den Gefangenen, welche in keiner Weise zielführend ist.“ (ebd.: 22f.) Während die Übersetzungsmöglichkeiten bereits durch die Regelungen der Zuführung nach Abteilungen gehemmt werden, wird dies des Weiteren noch durch die neuen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Umgangs mit Handys und Laptops behindert. Handys und Laptops können zum einen dazu dienen, eine kurzfristige Übersetzung per Dolmetscher_in am Telefon oder mittels Online-Wörterbüchern zu unterstützen. Zum anderen haben viele Personen nicht die Möglichkeit ihre privaten Sachen einzupacken, bevor sie inhaftiert werden, sodass ihnen schlicht ihre Unterlagen fehlen. Diese konnten sie, soweit sie sie nicht bereits selbst im Handy gespeichert hatten, seit der Gesetzesregelung von 2015 von Freund_innen und Verwandten per Telefon zuschicken lassen. Sowohl Inhaftierten als auch Unterstützer_innen ist zwar die Mitführung und Nutzung von Handys (für ‚Flüchtlingshilfsorganisationen‘ auch Laptops) im Gefängnis erlaubt, jedoch nur dann, wenn diese keine Kamerafunktion besitzen (§16 AHaftVollzG NRW Abs. 2). Durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW

„kommt es zu einem faktischen Ausschluss der Benutzung von Computern und Mobiltelefonen von einschlägigen Flüchtlingshilfsorganisationen. Jedes moderne Notebook und die allermeisten Mobiltelefone verfügen heutzutage über eine Kamera. In der Vergangenheit war es den Unterstützerorganisationen verboten, diese zu benutzen. Allein das Verbot war ausreichend, es ist zu keinem Zwischenfall gekommen.“ (HfMiA 2018e: 22)

Neben den Schwierigkeiten des Zugangs der Inhaftierten zum Verein, wird auch der Zugang der Unterstützer_innen zu Informationen beschnitten. Das AHaftVollzG NRW sieht bei einer Akteneinsicht durch bevollmächtigte Personen lediglich eine Einsicht in

die Akten unter Aufsicht eines_einer Bediensteten vor (§34 AHaftVollzG NRW Abs. 2). Die Anfertigung von Abschriften oder das Zusenden von Kopien sind nicht geregelt, sodass eine Akteneinsicht einen erheblichen Aufwand für Rechtsanwält_innen und Unterstützer_innen erfordert (HfMiA 2018e: 18). Die Akteneinsicht bildet jedoch eine wichtige Grundlage für beispielsweise die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Isolationshaft, Fesselung etc., deren Überprüfung bereits dadurch strukturell behindert wird, dass die gerichtliche Zuständigkeit ungeklärt ist (siehe 4.2.2). Ein weiterer Mechanismus, der die gesamten Unterstützungstätigkeiten des Vereins und seinen Zugang zu Informationen beschneidet ist die Abwesenheit von Ansprechpartner_innen in der Einrichtung und eines regelmäßigen Austausches mit den zuständigen Akteur_innen, wie der Einrichtungsleitung, dem MKFFI NRW, etc. (ebd.: 21) So werden den Unterstützer_innen beispielsweise Änderungen interner Vorschriften bezüglich ihres Zugangs zu den Gefangenen und anderen Vorgängen im Gefängnis nicht mitgeteilt, geschweige denn, dass sie in Strukturänderungen mit einbezogen würden. Obwohl der Verein ausdrücklich Gespräche mit der Gefängnisleitung wünscht stellt diese Bedingungen, die der Verein nicht bereit ist einzugehen. (ebd.: 19) Zur Sicherstellung einer angemessenen Unterstützungsarbeit der Gefangenen fordert der Verein neben der generellen Abschaffung von Abschiebehaft vielfältige strukturelle Änderungen, solange sie noch in Gesetz und Praxis besteht.

4.3.3. Forderungen nach neuen und strukturellen Änderungen der bestehenden Beschwerde- und Beratungsstrukturen

Der Verein HfMiA schlägt konkrete Strukturänderungen vor, die die Gefängnisleitung und ihre Mitarbeiter_innen durch verschiedene Mechanismen in ihrer Arbeit und Vorgehensweise kontrollieren sollen. Die strukturellen Änderungen sollen dazu dienen, die Rechte der Gefangene zu schützen und die vorhandene Willkür einzudämmen. Zunächst fordert der Verein die Unterstützung und das Nutzen bestehender Strukturen. Auf der Ebene der direkten Unterstützung in Einzelfällen sollen die oben genannten Forderungen zum Disziplinarverfahren (Anwesenheit von NGOs und Rechtsanwält_innen, Sprachmittler_innen, schriftliche Entscheidung über Maßnahmen) und die Identifizierung von Mitarbeiter_innen durch Namen bzw. Nummern umgesetzt werden (Interview, Z. 691ff.). Zudem soll die unabhängige Beratung ohne Beaufsichtigung und ohne zeitliche Beschränkung sichergestellt werden. Unterstützer_innen soll es weiterhin gestattet sein, Laptops und Handys mit Kamerafunktion mitzunehmen und Besuche wieder bis 22 Uhr durchzuführen. (Feldnotizen) Auf der kommunikativen Ebene mit den behördlichen Vertreter_innen fordert der Verein einen verbesserten Austausch, der in das AHaftVollzG NRW

aufgenommen werden soll. Wie auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter begrüßt, soll die Gefängnisleitung einen vermittelnden Charakter zwischen den Inhaftierten und den Unterstützer_innen einnehmen, da der Verein „eine für die Abschiebungshäftlinge sinnvolle Hilfe und Unterstützung dar[stellt]“ (Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 2018: 8). Konkret bedeutet dies von Seiten der Unterstützer_innen, dass insbesondere die Personen in Isolationshaft auf ihr Recht hingewiesen werden, mit einer ‚Flüchtlingshilfsorganisation‘ zu sprechen und die Verwirklichung dieser Gespräche dann auch sichergestellt werden muss. Damit eine bedarfsgerechte Unterstützung möglich ist, ist es zudem notwendig, dass die Unterstützer_innen in die Änderungen interner Vorschriften bezüglich ihrer Besuche einbezogen und informiert werden. Der Verein schlägt vor, dass der Austausch zudem durch eine mindestens einmal jährlich stattfindende Gesprächsrunde zwischen der Einrichtungsleitung, dem MKFFI NRW und den Unterstützer_innen gefördert wird. (HfMiA 2018e: 21)

Exkurs: Arbeit des Beirats

Für die Verbesserung der Umstände der Abschiebehäftlinge in Büren reicht es nicht aus, den Zugang zu den nicht-staatlichen Unterstützer_innen sicherzustellen. Auch andere Strukturen müssen sich ändern, um die Wahrung der ohnehin bereits stark beschnittenen Rechte der Inhaftierten zu schützen und darüber hinaus für weitergehende Änderungen im Sinne der Gefangenen zu sorgen. Aus diesem Grund habe ich mich entschieden an dieser Stelle den Beirat aufzuführen, der zwar keine nicht-staatliche Struktur ist, der jedoch „die Aufgabe [hat], bei der Gestaltung des Abschiebehäftvollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten [sic] mitzuwirken.“ (§33 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 2) Dieses Ziel stellt sich jedoch eher als eine Farce heraus, wie ich im Folgenden herausarbeiten werde. Der Beirat setzt sich aus Vertreter_innen jeder im Landtag vertretenen Fraktion, einem Mitglied der Gemeinde Büren, je einem Mitglied der katholischen und der evangelischen Kirche, einem Mitglied des Koordinationsrates der Muslime und je zwei Mitgliedern der Wohlfahrtsverbände NRW und des Flüchtlingsrates NRW zusammen. (§33 AHaftVollzG NRW Abs. 3) „Untergebrachte [sic] können sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden, der sich für ihre Interessen einsetzt.“ (§33 AHaftVollzG NRW Abs. 1 S. 4) Dies soll per Email passieren, da die Beiratsmitglieder zum Teil sehr weit vom Gefängnis entfernt wohnen. Gerade Menschen in Isolationshaft, denen oftmals jegliche Kommunikationsmittel genommen werden, haben so faktisch keinen Zugang zum Beirat. (Gockel zit. nach Landtag NRW 2018b: 24) Einige Gefangene haben den Unterstützer_innen berichtet, dass ihr mündlicher Antrag, den

Beirat zu sprechen, vom Personal abgelehnt wurde. (HfMiA 2018e: 5) Die Beiratsmitglieder haben rechtlich jedoch den Zugang zu den Gefangenen gesichert, auch zu den Gefangenen in Isolationshaft:

„[Sie (Anm. d. V.: die Mitglieder des Beirats) könnten] den Kontakt aufnehmen, [...] wenn sie wollten. Nur der Beirat sagt eben: „wir sind ehrenamtlich. Wir wollen nicht so viel Zeit investieren“, wie eigentlich aus meiner Sicht nötig wäre für die Arbeit. „Wir treffen uns alle drei Monate mit dem Anstaltsleiter, erörtern dort, welche Probleme vorhanden sind.“ (Interview, Z. 762ff.)

Der die Befragte beschreibt dies als paternalistisches Verhalten: „Offiziell soll nämlich der Beirat die Gefangenen dort vertreten. Aber das macht er, ohne mit den Gefangenen zu sprechen.“ (Interview, Z. 769f.) Obwohl durch den *Flüchtlingsrat NRW*, der Koordinationsrat der Muslime und die Wohlfahrtsverbände als NGOs im Beirat vertreten sind, besuchen diese keine einzelnen Gefangenen. „Die interessieren sich [...] für dieses Thema nicht so stark.“ (Interview, Z. 111f.) Daher fordert der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.*, dass der Verein selbst wieder mit einem Mitglied im Beirat vertreten ist, da er regelmäßigen Kontakt mit den Inhaftierten und somit Wissen über ihre Belange hat.⁴⁴ (HfMiA 2018e: 5) Zudem soll der Beirat per Gesetz dazu verpflichtet werden, für die Gefangenen, die er ja vertreten soll, öffentlich und erreichbar zu sein und beispielsweise eine Sprechstunde anzubieten. Bei etwa zwölf Mitgliedern, die einmal jährlich eine Sprechstunde abhalten, wäre so wenigstens einmal im Monat eine Kontaktmöglichkeit für die Gefangenen gegeben. Laut dem Interviewten „sollte [das zwar] mindestens vierzehntägig sein, aber es wäre zumindest schon mal ein Anfang.“ (Interview, Z. 806f.) Zudem definiert der Beirat die „vertraulichen Angelegenheiten“ (§33 AHaftVollzG NRW Abs. 9) über die seine Mitglieder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, grundsätzlich als alles, was mit dem Gefängnis besprochen wird (Feldnotizen).

Für die NGOs und Kirchen, die mit im Beirat sitzen, bedeutet dies eine sehr kritische Konstellation. Einerseits würden sie durch eine Veröffentlichung von Missständen außerhalb des Konsens Konflikte in die Zusammenarbeit bringen und in der Konsequenz ggf. ihre Einblicke verlieren, andererseits nehmen sie aktuell durch ihr Schweigen in Kauf, dass sie die erniedrigenden Handlungen des Staates billigen und ihm zudem als Bemäntelung dienen.⁴⁵

⁴⁴ Der Verein hatte bereits zuvor einen Sitz im Beirat. Das Mitglied hat sich dann auch ein genaues Bild von der Situation im Abschiebegefängnis gemacht. Da das Mitglied gegenüber den Strukturen im Gefängnis sehr kritisch war, wurde der Verein wieder aus dem Beirat herausgenommen. (Feldnotizen / Interview, Z. 109)

⁴⁵ In ähnlicher Form besteht das Problem bei den Abschiebebeobachtungen an den Flughäfen (Gockel 2012a: 55f.).

Da weder der Beirat die Gefangenen wirklich vertritt noch der_die Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW⁴⁶ für die Abschiebehafte zuständig ist, fordern die Unterstützer_innen die Neueinrichtung von einer landesgeförderten Beratungsstelle und einer Beschwerdestelle. Diese könnten eine Ergänzung der Arbeit der ehrenamtlichen Unterstützer_innen darstellen. (Interview, Z. 341ff.; Gockel zit. nach Landtag NRW 2018b: 24) Die Wirksamkeit dieser Stellen wäre jedoch wiederum von deren struktureller Ausgestaltung abhängig. So kommt es auf die Verortung der Stellen zwischen den gesellschaftlichen Akteur_innen, auf deren Zugangsrechte zu den Gefangenen und nicht zuletzt auf ihre Handlungsspielräume von Seiten der Träger_innen⁴⁷ an, ob die Stellen ein Potential zur Veränderung der Bedingungen im Abschiebegefängnis haben. Zunächst müsste die Unabhängigkeit garantiert sein. Die Stellen dürfen also nicht, wie bspw. die der gefängnis-internen Sozialarbeiter_innen, von der Einrichtung kontrolliert sein. (ebd.) Sie müssten „sich ganz klar außerhalb [der Einrichtung] verorten“ (Interview, Z. 411), um eine möglichst große Unabhängigkeit zu garantieren. Zugleich müssten ihnen laut Gesetz einige Zugangsrechte, sowohl zu Informationen durch Ansprechpersonen im Gefängnis und Fortbildungen als auch zu den Gefangenen, gewährt werden. Um alle Gefangenen zu erreichen, könnten die Stellen eine offene Sprechstunde für den offenen Vollzugsbereich anbieten, müssten im Bereich der Isolationshaft aber dringend eine aufsuchende Tätigkeit ermöglicht bekommen:

„Und diese Person müsste dann Zugang haben zu allen Gefangenen. D.h. sie muss nicht abwarten, bis die Gefangenen auf sie zukommen. Das kann man vielleicht in dem Bereich machen, in dem der Vollzug offen ist. Dass man da einfach eine Sprechstunde anbietet. Aber gerade da, wo Leute komplett eingesperrt sind, weil die Türen verschlossen sind. Dass diese Leute einmal zumindest ganz kurz Kontakt aufnehmen können mit dem Beschwerdemanagement.“ (Interview, Z. 354ff.)

Wie genau mit den aufkommenden Themen in der Beratung und im Beschwerdemanagement umgegangen wird, ist dann nochmals abhängig von der Haltung und den Vorgaben des_der Träger_in. Gerade das Beschwerdemanagement (angelehnt an die Erfahrungen aus den Zentralen Landesunterkünften) hat laut dem_der Interviewten seine Grenzen gezeigt:

„[D]ie Grenzen [...] [sind], wenn man solche Beschwerden vor Ort nicht lösen kann und das dann an höhere Stellen weiterleitet, dass es dann oft nicht die Priorität hat und nicht die Intensivität, wie ich mir das wünschen würde.“ (Interview, Z. 361ff.)

⁴⁶ „Der Justizvollzugsbeauftragte ist Ansprechstelle für alle vom nordrhein-westfälischen Justizvollzug Betroffenen. Sie können sich mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen (Eingaben) unmittelbar an ihn wenden.“ (Justizbeauftragter des Landes NRW 2019)

⁴⁷ Mit Träger_innen beziehe ich mich auf etablierte Arbeitgeber_innen sozialer Dienstleitungen, wie bspw. die Wohlfahrtsverbände, Kirchen, aber auch freie Initiativen.

Insbesondere die Haltung des_der Träger_in zum Thema Öffentlichkeitsarbeit spielt an dieser Stelle eine wichtige Rolle. Es stellt sich die Frage, ob der_die Träger_in diese Grenzen hinnehmen oder durch Öffentlichkeitsarbeit eine Transparenz zu dem schaffen würde, was im Gefängnis vor sich geht und oft „unter den Teppich gekehrt“ (Interview, Z. 436) wird. (Interview, Z. 429ff.) Doch selbst über die Träger_innenschaft hinaus, ist die Unabhängigkeit der Stellen nicht so gegeben, wie bei den ehrenamtlichen Unterstützer_innen, da letztere finanziell unabhängig vom Land agieren. Der_die Befragte spielt auf „eine bittere Erfahrung“ (Interview, Z. 371ff.) an, „dass durchaus [...] schon versucht worden ist, unliebsame Stellen raus zu drängen, von Seiten des Landes, wenn es dort aus ihrer Sicht irgendwelche Loyalitätskonflikte gegeben hat.“⁴⁸ (ebd.) Demnach wäre es, wie eingangs erwähnt, notwendig, dass sich die haupt- und ehrenamtlichen Bereiche ergänzen und im besten Fall zusammen arbeiten, indem die landesgeförderten Stellen ein Bindeglied zwischen dem Abschiebegefängnis und den Unterstützer_innen darstellen. (Interview, Z. 498ff.) Nicht zuletzt hängt das Potential dieser Stellen zu einer Veränderung des Status quo im Sinne der Gefangenen von der Haltung der Person ab, die sie besetzt:

„Ich würde mir durchaus ein intensiveres Vorgehen wünschen. Da müsste man jetzt wirklich genau gucken, wie das aussieht, wenn so ein Beschwerdemanagement installiert wird. Das hängt sicherlich sehr stark davon ab: Wer führt dieses Beschwerdemanagement durch? Welche Person ist dahinter, und inwieweit ist sie dementsprechend bereit etwas da zu machen?“ (Interview, Z. 366ff.)

Die Anforderungen an eine Soziale Arbeit, die sich der Parteilichkeit ihrer Adressat_innen verschreibt, diskutiere ich in Kapitel 4.5.

In diesem Teil der Analyse wurde deutlich, dass eine Vielzahl einzelner Mechanismen, wie das Verbot von Handys mit Kamerafunktion, die Einschränkung der Besuchszeiten, das abteilungsweise Vorgehen bei der Zuführung, fehlende Ansprechpartner_innen, erschwerte Akteneinsicht etc. in ihrer Quantität viel ausrichten. Aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren folgt eine massive Entrechtung von Schutzsuchenden.⁴⁹ Bereits im vorigen Teil des Kapitels habe ich eine Vielzahl von Missständen in der Isolationshaft benannt. Viele Problemlagen sind bereits strukturell im Gesetz verankert, wie beispielsweise das Fehlen einer gerichtlichen Zuständigkeit.

⁴⁸ Im Frühjahr 2018 wurde zwei ‚Flüchtlingsberater_innen‘ von der Landesregierung ein Arbeitsverbot in den landesgeförderten Verfahrensberatungen erteilt. Ihnen wurde Illoyalität mit dem Land vorgeworfen. Das Land hat hier in Personalentscheidungen eigentlich unabhängiger Beratungsträger_innen eingegriffen. (Flüchtlingshilfe Lippe e.V. 2018) Mehr Informationen dazu im Artikel der taz von Birgit Morgendrath (2018): *Insiderin über NRW-Flüchtlingszentrum: „Wie im Gefängnis“*.

⁴⁹ Hierzu möchte ich ergänzen, dass diese Entrechtung nicht nur im Vollzug der Abschiebehaft geschieht. Sie geschieht bereits bei der Beantragung von Abschiebehaft und vor allem findet sie sich an vielen Punkten im Asylverfahren oder anderen aufenthaltsrechtlichen Prozessen wieder.

In der Praxis stellen sich darüber hinaus die Zustände als noch mangelhafter heraus, z.B. dass trotz gesetzlicher Verpflichtung Sanktionen nicht durch ein Disziplinarverfahren eröffnet werden. Daraus wird deutlich, wie wichtig die Arbeit an der Basis, im direkten Kontakt mit den inhaftierten Menschen ist, damit Missstände im ersten Schritt gesehen und erkannt werden und im zweiten Schritt eine Transparenz geschaffen wird, mit der die Missstände nach außen gelangen und die „Blackbox“ (Interview, Z. 432) der Abschiebehäft ein Stück weit aufgebrochen wird. Der Zugang der inhaftierten Menschen, vor allem derer in Isolationshaft, zu Organen, die sie unterstützen und vertreten, muss strukturell verankert sein. Sonst bleiben der Kontakt zu diesen Menschen und das Wissen um die Missstände für die Außenwelt dem Zufall überlassen.

Im folgenden Kapitel werde ich unter Betrachtung einer rassismuskritischen Perspektive anreißen, wie sich die Verschärfungen im Abschiebehäftvollzug durch rassistische Deutungsmuster gesellschaftlich legitimieren, sodass Menschen in Abschiebehäft trotz des bestehenden Wissens über die Missstände weiter entrechtet werden.

4.4. Politischer Rahmen: „Warum gibt es da keinen Aufschrei in der Bevölkerung?“

Interviewerin: „Was ich jetzt noch fragen wollte, ist: Du hast ja schon öfter den Spruch gesagt ‚Die Würde des Menschen ist abschiebbar‘.“

Interviewte_r (lacht): „In diesem Interview noch nicht.“

Interviewerin (lacht): „Genau. Aber ich kenn dich ja schon länger. In Bezug auf Isolationshaft, was meinst du damit?“

Interviewte_r: „Wir vergessen dabei, dass wir hier Leute haben, die keine Straftaten begangen haben. Wir haben eine Form von Zivilhaft. Und Zivilhaft das ist nichts anderes, wie z.B. Menschen, im Krankenhaus, wegen einer psychischen Erkrankung untergebracht sind oder alte Menschen, die im Altersheim wegen ihrer Demenz festgehalten werden usw. Wenn ich das, was ich gerade erzählt habe runter brechen würde und man würde mitkriegen, dass ein Demenzkranker, eben auch aufgrund seiner Demenz vielleicht nicht mehr ganz zurechnungsfähig, so behandelt wird, wäre das ein riesen Skandal. Das wäre für mich ein Punkt, wo ich denke, das würde die Gesellschaft auf keinen Fall hinnehmen in diesem Bereich, dass so etwas passiert. Im Bereich der Abschiebehäft ist so etwas, wie gesagt, alltäglich. Also ich gehe davon aus, dass in Isolierhaft so zehn Prozent der Gefangenen in der Zwischenzeit untergebracht sind. [...] Wie gesagt, wir haben keine genauen Zahlen, das ist jetzt reines Bauchgefühl dort. Aber das ist für mich ein Punkt, wo ich denke, „Warum gibt’s da keinen Aufschrei in der Bevölkerung?“ (Interview, Z. 1022ff.)

Die interviewte Person vergleicht verschiedene gesellschaftliche Anwendungsbereiche von Zivilhaft und kommt zu dem Schluss, dass im Bereich der Abschiebehäft über den restriktiven Kurs in Nordrhein-Westfalen – mitsamt seiner Misshandlungen und der

systematischen Kontrollfreiheit – keine Empörung in der Bevölkerung aufkommt, während er_sie einen Aufschrei über solche Zustände in anderen Bereichen (z.B. Menschen mit Demenz oder psychischen Einschränkungen im Altersheim oder Krankenhaus) garantiert sieht. So drängt sich die Frage auf, wie trotz vorhandenen Wissens um die Missstände eine weitere Entrechtung von Menschen politisch möglich ist? Was trägt die Abschiebehaft und die Isolationshaft? Welche Stimmen werden (an)gehört? Und wer hat letztendlich die Entscheidungsmacht? Ich werde im Folgenden zunächst in einem Exkurs theoretische Überlegungen zur Schlechterstellung von ‚Migrationsanderen‘ erläutern (4.4.1), um im Anschluss einen konkreten Bezug zu Abschiebehaft herzustellen (4.4.2) Mit diesem Kapitel reiße ich die zuvor genannten Fragen an, und eröffne eine Diskussion, die perspektivisch über diese Arbeit hinaus in die Tiefe ausgeführt werden muss.

4.4.1. Exkurs: Theoretische Grundlagen über die Schlechterstellung von ‚Migrationsanderen‘ – eine rassismuskritische Perspektive

Wie oben beschrieben sind meine analytischen Gedanken geprägt von einer rassismuskritischen Perspektive, die sich mir an verschiedenen Punkten der Datenanalyse als Erklärungsmuster für das Bestehen der Abschiebehaft und ihrem restriktiven Vollzug aufdrängt. Im Sinne einer forschungsstrategisch möglichst reifizierungssensiblen Haltung, die eine „Omnirelevanzannahme zugunsten einer differenziellen, situations- und kontextgebundenen Bedeutungszuschreibung der Kategorie Ethnizität [zurückweist]“ (Diehm et al. 2010: 88), habe auch ich versucht, mit Hilfe meiner zirkulären Vorgehensweise zunächst in einer Allgemeinanalyse den sozialen Raum der Abschiebehaft zu fokussieren. Erst in einem späteren Schritt habe ich die situativ ans Datenmaterial zurück gebundene Schlüsselkategorie des (Institutionellen) Rassismus in den Fokus meines Erkenntnisinteresses gerückt. Ich knüpfe an dieser Stelle analytisch an den Rassismusbegriff von Paul Mecheril und Claus Melter (4.4.1.1) und an die Verständnisse des Institutionellen Rassismus von Paul Mecheril und Alisha Heinemann, Ute Osterkamp und von Margarete Jäger und Siegfried Jäger an (4.4.1.2) und beschreibe die Begriffe im folgenden theoretischen Exkurs zur Schlechterstellung von ‚Migrationsanderen‘. Im Anschluss stelle ich ihren konkreten Bezug zu Abschiebehaft her (4.4.2).

4.4.1.1. Was ist Rassismus?

Mecheril und Melter verstehen Rassismus als eine Praxis der Unterscheidung von Menschen anhand von Rassekonstruktionen, welche der Legitimation von Ungleichbehandlung dient. Der Begriff der ‚Rasse‘-konstruktionen bzw. racialisation

bezogen auf Robert Miles (1992) versteht ‚Rasse‘ nicht als Gegebenheit, sondern als „historisch spezifische Praxis sozialer Unterscheidungen [...] um Gruppen macht- und gewaltvoll zu unterscheiden“ (Mecheril/Melter 2010: 151). Die zentrale Referenz rassistischer Diskurse in Europa seien (wenn auch nicht ausschließlich) der Kolonialismus und damit einhergehende Bilder biologischer Minderwertigkeit. Da die Praxis der Unterscheidungen von ‚Rassen‘ historisch von „insbesondere administrativen und politischen Interessen und Auseinandersetzungen abhängig ist“ (Mecheril/Melter 2010: 151), ist der ‚Rasse‘-Begriff laut den Autor_innen als Herrschaftsinstrument zu verstehen (ebd.: 151, 155, 156). Mecheril und Melter beziehen sich weiterhin auf Étienne Balibar, der den Begriff des Kultur-Rassismus/Neo-Rassismus und das neue Verständnis des postkolonialen Rassismus prägt. Kultur-Rassismus rückt ab vom Bild der „Andersartigkeit“ durch biologische Vererbung hin zu einer angeblichen Unaufhebbarkeit kultureller Differenzen. Postkoloniale Ansätze identifizieren somit den „Rassismus ohne Rassen“, also eine Herrschaftspraxis, die rassistisch wirksam ist, ohne explizit auf das Rasse-Konzept zurückgreifen zu müssen“ (Mecheril/Melter 2010: 152). Hierbei greifen die rassistischen Praktiken auf Ordnungsvorstellungen zurück, die zwischen äußerem Erscheinen von Menschen, ihrem ‚Wesen‘/ ihrer ‚Identität‘ und Territorien einen engen Zusammenhang herstellen. Rassismus bedient sich somit biologisch-genetischer als auch natio-ethno-kulturell-territorialer Zugehörigkeitskonstruktionen. Menschen werden anhand dieser Zugehörigkeitszuschreibungen als ‚anders‘ konstruiert, wobei ‚den Anderen‘ negative Eigenschaften zugeschrieben und für ‚das Eigene‘ positive Eigenschaften beansprucht werden. Das Herrschaftsinstrument des Rassismus sichert somit ‚dem Eigenen‘ den privilegierten Platz in der Gesellschaft. (ebd.: 154ff.) Vereindeutigungspraktiken des Rassismus sind laut Mecheril und Melter zudem strukturell mit der Logik von Nationalstaaten verwandt, da letztere ihre Ordnung durch die „Vereindeutung von Zugehörigkeitsverhältnissen“ (ebd.: 160) aufrechterhalten. Die Unterscheidung zwischen Zugehörigen und Nicht-Zugehörigen ist somit konstitutiv für die nationalstaatliche Ordnung (ebd.: 161). Als Zielscheibe des Rassismus gelte folglich der als kollektiv konstruierte Körper: Eine Person wird als Teil eines Kollektivs imaginiert, dem ein natio-ethno-kulturelles ‚Wesen‘ zugesprochen wird. Anhand rassistischer Vorstellungen wird diesem ‚Wesen‘ eine Minderwertigkeit zugewiesen, welches als Legitimation dafür gilt, dass die Person mit weniger Rechten ausgestattet wird. (ebd.: 153) Als rassistische Praktiken gelten sowohl offensichtliche als auch – und vor allem – subtile und durch gesellschaftliche Deutungsmuster gedeckte Praktiken. (ebd.: 163f.)

4.4.1.2. Was ist Institutioneller Rassismus?

Heinemann und Mecheril (2016) verstehen Institutionellen Rassismus als

„Perspektive, die auf der Grundlage natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitskonstruktionen wirkendes, ausgrenzendes und benachteiligendes Handeln sowie Ausgrenzungs- und Benachteiligungsstrukturen von Organisationen (durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Zugangsregeln sowie Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessabläufe) oder von Mitarbeiter[_inne]n der Organisationen im Rahmen der Organisation, erkennbar, problematisierbar und untersuchbar macht“ (S. 51).

Grundlegend dafür stellt Ute Osterkamp (1997) heraus, dass rassistisches Denken und Handeln kein individuelles Phänomen im Sinne von persönlichen Einstellungen, sondern eine gesellschaftlich institutionalisierte Struktur zur Herrschaftssicherung sind. Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive betont dabei die Bedeutung gesellschaftlicher und sozialer Kontexte von Herrschaftsverhältnissen und stellt einen gesellschaftsanalytisch-historisch informierten Blick in den Vordergrund. (Osterkamp 1997: 95ff.) Im Gegensatz zu Ansätzen der Institutionellen oder strukturellen Diskriminierung heben Heinemann und Mecheril dabei hervor, dass „Institutionen ethnisierte Unterscheidungsoptionen nutzen, wenn es aus «systeminternen» Gründen geraten ist“ (ebd.: 47). Jäger und Jäger identifizieren Institutionellen Rassismus als eine Form von Rassismus, die auf der Ebene administrativen und staatlichen Handelns auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, etc. auftritt. Sie erachten die Analysekategorie des Institutionellen Rassismus gerade deshalb als hilfreich und notwendig, da sich durch Verfassung und Recht autorisiertes Handeln gegen Kritik immunisiere, indem der in Gesetzen und Politik vertretene Rassismus eine scheinbar unangreifbare Gültigkeit aufweist. (Jäger/Jäger 2007: 102ff.) Auch Heinemann und Mecheril stellen heraus, dass „diskursive Legitimität der Benachteiligung identifizierter Anderer [...] aufgrund selbstverständlich erscheinender Macht- und Herrschaftsverhältnisse“ (Heinemann/Mecheril 2016: 48) entsteht und gilt, sodass die Benachteiligungen gesellschaftlich „allseitig «verständlich» und [...] erfolgreich und wirksam kommunizierbar“ sind. (ebd.) Im Rahmen eines weitgehend kontrollfreien Rahmens von Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW erscheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Identifizierung von Institutionellem Rassismus individuelle Diskriminierung nicht aufhebt. Vielmehr wird nur die Seite der institutionalisierten Ungleichbehandlungen betrachtet, während interaktive und persönliche Diskriminierungen bzw. Rassifizierungen in der Realität noch hinzukommen. Die

Realität der Ungleichbehandlung wird durch die Brille der Analysekategorie des Institutionellen Rassismus somit im Grunde „«halbiert»“ (ebd.: 48).⁵⁰

4.4.2. Institutioneller Rassismus in (Isolationshaft in) Abschiebehaft

Ich werde hier kurz argumentieren, warum Abschiebehaft generell, sowie die aktuelle Ausweitung der Isolationshaft von rassistischen Deutungsmustern durchzogen sind.

Wie Mecheril und Melter beschreiben, bedient sich Rassismus natio-ethno-kulturell-territorialer Zugehörigkeitskonstruktionen, die zur Legitimation dafür dienen, ‚dem Eigenen‘ einen privilegierten Platz in der Gesellschaft zu sichern und ‚die Migrationsanderen‘ mit weniger Rechten auszustatten. (Mecheril/Melter 2010: 151) Die Ordnung und Aufrechterhaltung von Nationalstaaten wird durch die „Vereindeutigung von Zugehörigkeitsverhältnissen“ (Mecheril/Melter 2010: 160) gesichert. In bundesdeutschen Gesetzen sind zahlreiche solcher Vereindeutigungspraktiken zu finden (Staatsangehörigkeitsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, etc.). Indem sie definieren, ob und wie Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten oder unter welchen Bedingungen sie sich im Bundesgebiet aufhalten und niederlassen dürfen bzw. wie mit ihnen umgegangen wird, wenn sie diese Bedingungen nicht erfüllen, wird ein heterogener Raum geschaffen, in dem „unterschiedliche Grade eines »Innerhalb« und eines »Außerhalb« [der Institution Grenze] an die Stelle einer klaren und grundsätzlichen Unterscheidung von innen und außen treten“ (Mezzadra 2009: 208).⁵¹ Zur institutionalisierten Diskriminierung ‚der Anderen‘ im Nationalstaat gehört auf Landesebene auch das AHaftVollzG NRW. Vielen Menschen, die weder als zugehörig im Sinne einer deutschen Nationalität gelten noch eine andere Form der Erlaubnis oder Gestattung besitzen, sich in der BRD aufzuhalten, wurden und werden innerhalb verschiedener aufenthaltsrechtlicher Verfahren

⁵⁰ Heinemann und Mecheril verhandeln das Verhältnis der Begriffe *Institutionelle Diskriminierung*, *Strukturelle Diskriminierung* und *Institutioneller Rassismus* und verdeutlichen die Relevanz einer rassismuskritischen Perspektive in der Auseinandersetzung mit deutschen Institutionen. Mehr zur Analyseperspektive des Institutionellen Rassismus in: Heinemann/Mecheril 2016: 45 – 55.

⁵¹ Miltiadis Oulios (2015) zählt in seinem Buch *Blackbox Abschiebung* eine Reihe materieller Grade zwischen dem „innerhalb“ und „außerhalb“ auf: „Das Aufenthaltsgesetz nennt eine Reihe von Gründen, die eine Ausweisung zur Folge haben können oder müssen. Normalerweise betrifft dies Menschen, die keine Aufenthaltserlaubnis oder kein Visum besitzen; die als Gefahr für die öffentliche Sicherheit gelten (zum Beispiel aufgrund von Straftaten oder weil die Annahme besteht, dass sie einer Vereinigung angehören, »die den Terrorismus unterstützt«); Menschen, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, widerrufen oder einfach nicht verlängert wurde, weil sie etwa ihren Lebensunterhalt nicht sichern können oder weil sie als Asylbewerber[_in] abgelehnt wurden. Letztere werden oft geduldet, was bedeutet, dass ihre Abschiebung nur ausgesetzt ist. Sie sind weiterhin ausreisepflichtig, aber ihr unerlaubter Aufenthalt ist keine Straftat – anders als bei »illegalen« Migrant[_inn]en. Es gibt eine Unmenge an Konstellationen. Im Ausnahmefall kann sogar ein EU -Bürger oder ein anderer Einwanderer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht ausgewiesen werden und von Abschiebung betroffen sein.“ (S. 185)

grundlegende Rechte verwehrt, wobei es sich nicht selten um Grund- und Menschenrechte handelt.⁵² Vielen droht nach Durchlaufen dieser Verfahren bzw. innerhalb europäisch geregelter Verfahren (Dublin-III-VO), die Abschiebung. Letztere ist die durch staatlichen Zwang durchgeführte Ausreise von Personen aus der BRD. Oulios (2015) beschreibt, wie Abschiebungen grundsätzlich eine erniedrigende Behandlung durch Nationalstaaten darstellen, obwohl der deutsche Staat laut Grundgesetz (Abk.: GG) eine benachteiligende Behandlung „wegen [...] seiner Abstammung, [...], seiner Heimat und Herkunft [...]“ (Art. 3 GG idF. v. 28.03.2019 Abs. 3) verbietet. Allein in sich selbst widerspricht sich das GG, indem es in Art. 3 die Gleichheit aller Menschen erklärt und zugleich in Art. 11 die Freizügigkeit im deutschen Bundesgebiet nur für deutsche Staatsangehörige vorsieht (Art. 3 u. Art. 11 GG idF. v. 28.03.2019). Der Autor sieht diese Widersprüchlichkeit in der Logik von modernen Nationalstaaten verankert. (Oulios 2015: 182) Nationalismus als Versuch der einer „kulturellen und nationalen Homogenisierung“ (Oulios 2015: 178) bildet dabei die ideologische Grundlage für das seit dem Westfälischen Frieden 1648 entstandene und bis heute bestehende Phänomen des Territorialstaatensystemes. (ebd.) Während moderne Nationalstaaten die Freiheit und Gleichheit aller Bürger_innen propagieren, kommen sie dennoch nicht um ihr Territorialstaatsprinzip mit seiner permanenten

„diskriminierende[n] Unterscheidung zwischen Bürgern und Ausländern, die fortwährende Klassifikation von Bevölkerungsgruppen als ‚fremd‘ und die Verweigerung von gleichen Rechten“ (ebd.: 180)

umher. Auch wenn der Staat durch verschiedene Aufenthaltstitel implizit das Recht auf Freizügigkeit anerkennt, produziert er im Umkehrschluss durch ihre Beendigung immer wieder Entrechtungen von ‚Migrationsanderen‘ und „sortiert und hierarchisiert die Migranten in „Geduldete“, „Illegale“, „Auszuweisende“ oder „Abzuschiebende.“ (ebd.: 184) Heutige Gesetzestexte können somit als Verdichtung und Kodifizierungen von gesellschaftlichen Verhältnissen betrachtet werden, wobei sich das AufenthG damit befasst, „wie „unmenschlich“ eine Abschiebung sein darf.“ (ebd.: 185) Auch wenn die Abschiebung allein schon gegen jegliche Selbstbestimmung und Freizügigkeitsrechte von Menschen verstößt, erlaubt §62 AufenthG dem Staat einen weiteren Eingriff in das GG: den Freiheitsentzug durch Gefängnis mit dem alleinigen Zweck der „Sicherung der Abschiebung“ (§62 AufenthG Abs. 3) (siehe 2.1) – auch wenn eine Erweiterung dieses Zwecks z.B. durch die Verschärfung des AHaftVollzG NRW stattfinden soll). Der Staat bedient sich damit des höchsten Einschnitts in die Selbstbestimmung von Menschen, der ihm zur Verfügung steht. Allein aufgrund natio-ethno-kulturell-territorialer

⁵² Näheres zu bspw. einem Asylverfahren und seinen vielfachen Entrechtungen Schutzsuchender, in einem Artikel von PRO Asyl (2016): *Was im Asylverfahren passiert und was dabei alles falsch läuft.*

Zugehörigkeitskonstruktionen, welche der Aufrechterhaltung der nationalstaatlichen Zugehörigkeitsordnung dienen, werden Menschen systematisch ihrer Freiheitsrechte (und vieler anderer Rechte) beraubt. Dabei ist es die transnationale Migration an sich, die mit dem „Akt der faktischen Einwanderung“ (Oulios 2015: 196) unablässig die nationalstaatliche Ordnung in Frage stellt und den Nationalstaat dazu zwingt, die Zugehörigkeitskriterien immer wieder neu zu definieren. (ebd.: 180) Während die Migration so fortwährend Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse anstößt, bedienen sich andererseits auch der Staat und dessen Organe immer wieder rassistischer Vereindeutigungspraktiken, um diese Logik aufrecht zu erhalten.

Wie ich zu Beginn dieser Arbeit beschrieben habe, ist Abschiebehaft kein neues Phänomen. Sie wird, mitsamt all ihrer Ausgestaltungen, allein in Deutschland seit hundert Jahren in verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen legitimiert. Schon vor hundert Jahren wurden Menschen anhand bestimmter rassistischer und antisemitischer Zuschreibungen ‚dem Eigenen‘ gegenüber schlechtergestellt und zur Sicherstellung ihrer Abschiebung inhaftiert. In der Weimarer Republik wurden sog. ‚Ostjuden‘ und weitere als ‚fremd‘ markierte, Menschen als politische, kulturelle und wirtschaftliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stigmatisiert, was als Grund für ihre Entrechtungen galt. (AG Weimar/Berlin 2000) Im Nationalsozialismus wurde ihnen jegliche Existenzberechtigung abgesprochen (Gruchmann 1983: 480ff.). Während der ‚Asyldebatte‘ wurden Menschen als ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ abgewertet und entrechtet (Ryssel 2014/2016: 130). Rassistische und antisemitische Deutungsmuster bestehen heute weiterhin, jedoch z.T. mit neuen und anderen Konstruktionen ‚der Anderen‘. Mit Hilfe dieser Muster werden Abschiebehaft und ihre Ausgestaltung – u.a. Isolationshaft – legitimiert. Die aktuelle gelb-schwarze Landesregierung NRW (Stand der Untersuchung) greift auf rassistische Diskurse zurück, die ihr bei der Umsetzung der Entrechtung von ‚Migrationsanderen‘ in Abschiebehaft in NRW dienen. Dies tut sie zum einen durch sprachpolitische Instrumente, wobei Phänomene je nach Kontext verharmlost bzw. aufgebauscht werden. Was der_ die Befragte „Neusprech“ (Interview, Z. 296) nennt ist die Strategie, die durch Terminologie menschenverachtende Strukturen verharmlost und de-thematisiert (Oulios 2015: 19). Dies geschieht sowohl, wenn von der „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige“ (Bezirksregierung Detmold 2018) und „Normales Leben minus Freiheit“ (Hessischer Innenminister Peter Beuth zit. n. Rabe 2019) statt von Haft oder Gefängnis gesprochen wird, als auch wenn der besonders gesicherte Haftraum, konsequent besonders gesicherter Raum genannt wird. Dick aufgetragen wird hingegen dort, wo es die ‚Migrationsanderen‘ schlechter stellt und das entrechtende staatliche Vorgehen gegen sie legitimiert werden soll. Durch die Herstellung eines Gefahrenszenarios (siehe 4.2.2), in dem es vermehrt

‚Straftäter‘ und sog. ‚Gefährder‘ in Abschiebehaft gäbe (Gockel zit. nach Landtag NRW 2018b: 17), von denen sowohl im Gefängnis als auch außerhalb erhebliche Gefahren ausgingen, schreiben diejenigen, die hinter dem Gesetzesentwurf stehen, ‚den Migrationsanderen‘ schlechte Eigenschaften zu. Sie greifen dabei auf gesellschaftlich erfolgreich kommunizierbare rassistische Deutungsmuster zurück, die zunächst Menschen anhand bestimmter Merkmale gruppieren (im Falle des ‚Gefährder‘-Begriffes durch die Zugehörigkeit zum Islam) und ihnen bestimmte negative Eigenschaften zuschreiben. Hier: dass sie gefährlich für die deutsche Gesellschaft seien. (Kretschmann 2017) Rassistische Vereindeutigungspraktiken führen so dazu, dass konstruierte Personengruppen zu potentiellen Straftäter_innen deklariert werden und die daraus resultierenden Benachteiligungen zugleich stillschweigend auf alle weiteren Personen angewendet werden. In der Gesetzesbegründung nennt die Landesregierung einen einzigen Fall, bei dem ein Inhaftierter zu Straftaten aufgerufen haben soll, und will damit einen Generalverdacht rechtfertigen (Jesuiten Flüchtlingsdienst 2018: 3). Wer die Personen wirklich sind, die im Bürener Abschiebegefängnis (isoliert) inhaftiert werden, wird von Seiten der Landesregierung nicht geprüft:

„Diese Diskussion, dass wirklich jemand dafür [Anm. d. V.: Isolationshaft] eingestellt ist, findet man eher nur auf Seiten der Anstaltsleitung und auf Seiten des Ministeriums [Anm. d. V.: MKFFI NRW]. Die allerdings wiederum die Informationen auch nur rein von der Anstaltsleitung haben und die auch nicht bereit sind mit anderen darüber zu reden als mit der Anstaltsleitung.“ (Interview, Z. 887ff.)

Meine Daten ergeben, dass die Landesregierung der Praxis dann durch die Umstrukturierung der Gesetze entgegenkommt, wenn es der Maxime der reibungslosen Abschiebung dient. Sobald es um die Rechte der Gefangenen geht, wie bspw. das Recht der Gefangenen im bgH auf ärztliche und psychologische Betreuung, werden keine Maßnahmen zu strukturellen Änderungen ergriffen. Auch, dass Straftäter_innen rein rechtlich gesehen nicht in Abschiebehaft inhaftiert werden dürfen, wird in den Argumentationen zur Verschärfung der Isolationshaft ausgeblendet. So erklärt Frank Gockel (Vereinsmitglied, als Experte im Integrationsausschuss geladen):

„Ich glaube, dass der Straftätergedanke da hineinkommt, liegt daran, dass in der letzten Zeit zur Sprache kommt, dass in Büren auch Straftäter untergebracht sind. Mein großes Problem dabei ist, dass mir keiner darüber irgendwelche gesicherten Zahlen sagen kann. Es liegen keine konkreten Zahlen vor. Wenn man nachfragt, wie die Zahlen sind, kriegt man immer wieder mit, dass es sich dabei um ein Bauchgefühl handelt. Es soll angeblich – genaue Zahlen liegen nicht vor – die Zahl der Leute größer geworden sein, die von Straftäter in Abschiebehaft gekommen sind. Das wundert mich sehr, weil wir dort eine eindeutige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben. Die sagt, dass im Prinzip die Straftäterzeiten auf die Abschiebehaft mit angerechnet werden müssen. Wenn man davon ausgeht, dass in der Regel die Abschiebehaft maximal sechs Monate beträgt, kann eigentlich kein Straftäter, der schon mehr als sechs Monate in der Straftäter gesessen hat, direkt von der Straftäter in die Abschiebehaft genommen werden. Dies wird von den

Gerichten dementsprechend bemängelt, wenn solche Fälle vor Gericht kommen.“
(Gockel zit. nach Landtag NRW 2018b: 17)

Wenige Verschärfungen des Vollzugs sind im Gesetzesentwurf hingegen mit dem Schutz der Gefangenen selbst erklärt. Doch sogar „der Schutz der Untergebrachten [sic] vor Selbstgefährdung“ (Landesregierung NRW 2018: 70)⁵³ verliert an Glaubwürdigkeit, wenn die Landesregierung Gefangenen unterstellt, sie würden sich selbst verletzen, „um durch diese [Selbstverletzung] Haftunfähigkeit herbeizuführen“ (ebd.). Auch hier werden wieder Tatsachen verdreht, von staatlicher Gewalt Betroffene zu Täter_innen gemacht und somit Abschiebehaftgefangene kriminalisiert. Statt die Personen anzuerkennen, die so vulnerabel sind, dass sie sich selbst verletzen, wird ihnen selbstverletzendes Verhalten negativ ausgelegt. Die „Sicherheit und Ordnung“ (Landesregierung NRW 2018: passim), die den Argumentationen für die Institutionalisierung von Isolationshaft zugrunde gelegt werden, sind vielmehr definiert als reibungslose, verwaltungstechnische Durchführung der Abschiebung. Landesregierung und Gefängnisleitung machen so Gebrauch von gesellschaftlich legitimierten rassistischen Deutungsmustern, in denen sogar Selbstverletzung als kriminell gilt und bestraft wird, solange es dem Zwecke dient die nationalstaatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Durch ihre institutionelle Festschreibung, sowohl in Gesetzen, Verordnungen und Zugangsregeln, als auch in konkreten Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessabläufen, dient die Abschiebehaft und ihre Ausgestaltung heute weiterhin, wie schon vor hundert Jahren, der Aufrechterhaltung von rassistischen Herrschaftsverhältnissen.

Neben dem institutionellen Rassismus auf Landesebene sind die auch unterschiedliche zivilgesellschaftliche Akteur_innen in die Legitimierung rassistischer Strukturen eingebunden, was in ihrem mangelnden Handeln bezüglich Abschiebehaft zugunsten anderer Felder deutlich wird. Leider geben meine Forschungsdaten nur wenige Hintergründe zu dem Verhalten dieser Akteur_innen her, dennoch finde ich es wichtig, diese kurz zu erwähnen: Der_die Befragte beschreibt ein fehlendes Engagement zivilgesellschaftlicher Akteur_innen im Bereich der Abschiebehaft (Interview, Z. 110ff.). Wie zuvor beschrieben machen die aktuellen Mitglieder im Beirat, also auch Kirchen und NGOs, kaum Gebrauch von ihren Zugangsrechten im Beirat:

„Ich habe zumindest mit der evangelischen Kirche dort auch schon gesprochen über diese Problematik. Sie haben sich auch die Einrichtung einmal angeguckt, die Arbeitsgemeinschaft Migration von den drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen. Aber sie haben bis dato sich dazu auch noch nicht positioniert. Auch das [...] [ist] eine Sache, die ich sehr problematisch finde. [...] Wie allgemein das Thema Abschiebehaft. Es ist ein Randgebiet und keiner guckt es sich richtig an. Man versucht lieber andere Bereiche voran zu treiben und bei anderen Bereichen dort, ja, wo man auch mehr

⁵³ Dass bei der Isolierung von Menschen, die sich selbst verletzen, im Kontext von Abschiebehaft von ‚Schutz‘ gesprochen wird, ist ohnehin bereits als kritisch einzustufen.

Öffentlichkeitswirksamkeit hat - Familienzusammenführung, unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge, usw. Aber im Thema Abschiebehaft guckt man einfach nie so genau hin. Auch diese anderen Organisationen, über die ich vorhin geredet habe [(Anm. d. V.: zivilgesellschaftliche Organisationen)].“ (Interview, Z. 808ff.)

Er_Sie benennt somit nicht nur den gesamtgesellschaftlich fehlenden „Aufschrei in der Bevölkerung“ (Interview, Z. 1037), sondern auch die Untätigkeit bei Akteur_innen, die eigentlich im Bereich der Asylpolitik parteiisch aktiv sind. Statt das unbequeme Thema der Abschiebehaft in den öffentlichen Fokus zu rücken und strukturelle Veränderungen voranzutreiben, wird der Fokus auf gesellschaftlich mehr anschlussfähige Themen gesetzt. Hinzu kommt, dass dem Flüchtlingsrat NRW unerwarteter Weise und ohne vorherige Absprache mit dem Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* der Sitz dessen im Beirat zugesprochen wurde.⁵⁴ Dies sind nur Einblicke in fehlende Transparenz und problematische Uneinigkeiten innerhalb der Zusammenarbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, die neue Fragen aufwerfen. Sie sind nicht aussagekräftig genug, Schlüsse auf Verstrickungen dieser Organisationen zu ziehen. Jedoch verdeutlichen diese Einblicke die Problemlage der fehlenden zivilgesellschaftlichen Lobby von Gefangenen in Abschiebehaft: diejenigen Akteur*innen, die besonders nah an den Belangen der Gefangenen sind, werden systematisch aus der bestehenden Beiratsstruktur ausgeschlossen.

Durch die Einschränkung des Zugangs von Inhaftierten zu engagierten Unterstützer_innenstrukturen wird zudem eine gegenteilige öffentliche Darstellung, die versucht Abschiebehaft und ihren Vollzug zu delegitimieren, erschwert. Im Jahre 1999 ist die Anwendung von Isolationshaft aufgrund des Druck der Veröffentlichung jedes Falles von Isolationshaft stark zurückgegangen (Interview, Z. 217ff.). Dies ist jedoch zurzeit nicht mehr möglich, da die Isolationshaft aktuell im Verborgenen stattfindet und Unterstützer_innen „in einem ganz großen Teil der Fälle jetzt gar nicht mehr [erfahren], ob jemand in Isolierhaft ist oder nicht.“ (Interview, Z. 222ff.) Und „das große Problem ist, dass dort die Anstaltsleitung, ja mit sich nicht reden lässt.“ (Interview, Z. 567f.) Dies begünstigt einen noch homogeneren, machtvollen politischen Diskurs, basierend auf den bloßen Interpretationen der Einrichtungsleitung. Zusätzlich zu den fehlenden gerichtlichen Kontrollen der Isolationshaft durch die neue Fassung des AHaftVollzG NRW wird somit eine Kontrolle durch Öffentlichkeitsarbeit von zivilgesellschaftlichen Akteur_innen erschwert.

⁵⁴ Dem *Flüchtlingsrat NRW* wurde während einer Anhörung im Innenausschuss im Jahr 2015 von der Grünen Fraktion zwei Sitze im Beirat zugeteilt. Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.* hatte damit keinen Sitz mehr inne. Der *Flüchtlingsrat NRW* bestätigte dort jedoch, dass der Verein bei der Bestimmung der Mitglieder im Beirat aufgrund seiner „entsprechende Erfahrungen“ (Landtag NRW 2015: 9) mitbestimmen könne. Dies ist seitdem jedoch nie geschehen. (Feldnotizen)

Der Ansatz von Mecheril und Heinemann (2016), der eine ‚Halbierung‘ der Realität der Ungleichbehandlung durch die Fokussierung institutioneller Diskriminierungen herausstellt, wird besonders im weitgehend kontrollfreien Raum der Isolationshaft relevant. Während die Gefangenen allein durch institutionelle Regelungen, wie Gesetze und organisatorische Abläufe im Gefängnis, rassistische Diskriminierung erfahren, ist individueller Diskriminierung durch Mitarbeiter_innen, wie der Skandal um das Abreißen der Papierunterhose durch Bedienstete (siehe 4.2.1), freie Fahrt gegeben.

Eine rassismuskritische Perspektive, die (Institutionellen) Rassismus eng mit nationalstaatlicher Logik verknüpft, bietet somit an verschiedenen Punkten Erklärungsmuster für das Bestehen und von Abschiebehaft und ihren restriktiven Vollzug. Es lassen sich zahlreiche Beispiele innerhalb der Abschiebehaft – darunter auch die Legitimierungspraktiken für die Verschärfung der Isolationshaft – finden, die auf Rassismen fußen und diese reproduzieren und normalisieren.

4.5. Pädagogisches Fazit: „Ein Bohren von ganz dicken Brettern“

Bereits in den vorigen Kapiteln habe ich verschiedene Aspekte zur notwendigen Änderung der aktuellen Verhältnisse der (Isolationshaft in) Abschiebehaft in NRW dargestellt. In diesem Teil werde ich zunächst die bestehenden politisch-öffentlichkeitswirksamen Widerstände ehrenamtlich organisierter Gruppen gegen diese Verhältnisse in den Fokus rücken. Anschließend werde ich konkreter auf die widersprüchlichen Anforderungen an eine professionelle pädagogische bzw. sozialarbeiterische Tätigkeit im Bereich der Abschiebehaft eingehen. Zum einen gehe ich hierfür der Frage nach dem Verhältnis von Struktur und Personen nach und diskutiere zum anderen, wie eine professionelle Haltung von pädagogischen Fachkräften im Bereich der Abschiebehaft aussehen sollte, um ihrem beruflichen Ethos gerecht zu werden.

Um eine Veränderung im Bereich der Isolationshaft anzustreben, schlägt der_die Interviewte für Personen, die noch nicht mit der Thematik vertraut sind, Folgendes vor:

„Also ich würde der auf jeden Fall empfehlen erstmal überhaupt mitzugehen. Das ist eine der ersten Grundvoraussetzungen dort. [...] In die Abschiebehaft hinein zu gehen und zu gucken, wie funktioniert Abschiebehaft? Was ist Abschiebehaft? Und auch mit Gefangenen einfach mal zu reden. Und sich einfach auch ein eigenes Bild zu machen von der Situation. Und sich auch nicht irgendwie was von irgendjemandem da, auch nicht von mir [...], aufpfropfen zu lassen in irgendeiner Form. Sondern sich selber ein Bild zu machen und selber mit Menschen zu sprechen, die im Bereich der Abschiebehaft sind. Ansonsten muss man einfach sehen. [...] Was ich eben schon sagte, [...] eine Möglichkeit [...] ist es einfach systematisch diese Thematik Isolierhaft immer wieder in den öffentlichen Fokus rein zu rücken. [Und das ist ein sehr, sehr dickes Brett-Bohren.] Um dementsprechend dann dafür auch eine Änderung hinzukriegen. Denn ich habe das Gefühl in diesem Bereich, [...] muss [man] sehr, sehr, sehr viel nerven einfach auch,

damit da einfach auch nochmal andere Leute außer der Anstaltsleiter selber [...] über die Isolationshaft, wie sie gerade dort passiert und in Zukunft ausgebaut werden soll] nachdenken. [...] Und nerven heißt wirklich in allen Bereichen, Formen, [das] heißt tatsächlich, was ich eben sagte, von Demonstrationen bis Gottesdienst, von Vorträgen über politische Arbeit und immer wieder dieses Thema in einen Fokus rein rücken. Und gerade im nächsten Jahr [...] jährt sich zum hundertsten Jahre, dass die Abschiebehaft in einem Gesetz aufgenommen worden ist. Und gerade im nächsten Jahr macht es Sinn [...] z.B. dieses Thema auch wirklich in den Fokus rein zu rücken dort. Weil es einfach nochmal dieses, wenn auch sehr traurige, Jubiläum gibt, wo man auch nochmal versuchen kann, das auch als Aufhänger zu nehmen.“ (Interview, Z. 854ff.)

In diesem Zitat schneidet die interviewte Person verschiedene Aspekte an. Zum einen spricht sie von der Grundvoraussetzung, sich selbst ein Bild von Abschiebehaft zu machen, um sich über die Verhältnisse in Abschiebehaft bewusst zu werden. Hierbei benennt sie das Sprechen, also den direkten Kontakt mit von Menschen, die in Abschiebehaft inhaftiert sind, als unabdingbar. Das obige Zitat ist an einzelne Personen adressiert, die Interesse haben, sich gegen (Isolationshaft in) Abschiebehaft zu engagieren. Die Forderung nach direktem Kontakt mit den Inhaftierten und genauem Hinsehen, was hinter den Gefängnismauern geschieht, habe ich bereits in verschiedenen Teilen meiner Arbeit benannt. Sie richtet sich an Akteur_innen auf verschiedenen Ebenen: Landtag, Ministerium, Beirat, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, weitere NGOs, Aktivist_innen. Da jedoch keine_r der Akteur_innen regelmäßig in direkten Austausch geht, muss zunächst ein Bewusstsein über die Verhältnisse und Interesse von Seiten der Herrschenden geschaffen werden, was der_die Interviewte als „nerven“ (Interview, Z. 859, 864) und als „sehr, sehr dickes Brett-Bohren“ (Interview, Z. 855f.) bezeichnet. Die politisch-öffentlichkeitswirksame Komponente ist daher als zentraler Bestandteil der Unterstützungsarbeit zu verstehen. Darunter fasse ich sowohl Lobbyarbeit in Form von direktem Kontakt mit parlamentarischen Politiker_innen (schriftliche und mündliche Stellungnahmen im Landtag, Gespräche mit einzelnen Abgeordneten, etc.) als auch aufklärende und medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit die sich an verschiedenste Teile der Gesellschaft wendet (Demonstrationen, Gottesdienste, Informationsveranstaltungen, Pressemitteilungen, Fernsehbeiträge, etc.). Der Verein selbst versucht „da aktuell alle Ebenen zu bedienen, die es nur gibt. Auch Ebenen, die vielleicht nicht ganz so erfolgreich sind.“ (Interview, Z. 242f.) Zudem finden Vernetzungen, Zusammenarbeit und das Bilden von Bündnissen mit politischen Gruppen statt, die sich gegen Abschiebehaft und die Ausgestaltung ihres Vollzugs positionieren und damit an die Öffentlichkeit treten:

„Ein Großteil [der Partner_innen des Vereins kommt] einfach auch aus dem Bereich der AntiRa und Antifa [...], wo Menschen dementsprechend dort sich einfach auch zusammenfinden können und [...] [sich] jetzt Gedanken zu machen, z.B. im nächsten Jahr wieder eine große Demo auf die Beine zu stellen.“ (Interview, Z. 722ff.)

Die angeführten antirassistischen und antifaschistischen Gruppen setzen sich aus ihren Selbstverständnissen heraus kritisch mit unterdrückenden Herrschaftsstrukturen auseinander. (Feldnotizen) Sie und der Verein arbeiten ehrenamtlich und parteiisch. Im Gegensatz zu den angestellten Sozialbetreuer_innen⁵⁵ wird der Verein, der die „unabhängige Haftberatung durch anerkannte Flüchtlingshilfsorganisationen“ (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 2 S. 2) sicherstellt, nicht bezahlt. Seine Arbeit kann so, wie viele andere ehrenamtliche Arbeit im Kontext von Asyl- und Aufenthaltspolitik, als großzügig angebotenes und somit potentiell verzichtbares ‚Extra‘ verstanden werden (Graf 2016: 94). Zum einen hängt es somit ganz allein von der Bereitschaft der ehrenamtlichen Unterstützer_innen ab, ob die Menschen in Haft diese Haftberatung erhalten oder nicht. Zum anderen sind die Unterstützer_innen in ihren Handlungsentscheidungen weitgehend unabhängig vom Staat und können – nach eigenem Vorsatz – dem Mandat der Betroffenen dienen. Natürlich sind auch diese weitgehend staats-unabhängigen Gruppen wiederum nur in bestimmten gesetzlichen und politischen Rahmen legal möglich und unterliegen zudem systematischen staatlichen Unterdrückungen (Bsp. Rausschmiss des Vereins aus dem Beirat, Zugangsbeschränkungen, Gesprächsverweigerungen durch die Einrichtungsleitung, etc.). Durch die politische Öffentlichkeitsarbeit, angetrieben ‚von unten‘, versuchen der Verein und seine Partner_innen, dem hegemonialen, rassistischen Diskurs etwas entgegenzusetzen, um so offensiv auf eine andere Machtverteilung hinzuwirken. Seit Jahren fordert der Verein, eine Einrichtung von hauptamtlichen Verfahrens- und Beschwerdemanagementstellen im Abschiebegefängnis Büren, solange die Institution der Abschiebehaft noch nicht abgeschafft ist (siehe 4.3.3). Soziale Arbeit im Kontext von Asyl- und Abschiebepolitik birgt jedoch eine Reihe von Ambivalenzen und Widersprüchen in sich (Muy 2017: 57). Im Positionspapier zu professionellen Standards und sozialpolitischer Basis von Sozialer Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften hat eine Initiative von Hochschullehrenden (2016) fachliche und berufsethische Grundlagen für Sozialarbeiter_innen erarbeitet. Zwar ist ein Abschiebegefängnis niemals einer Gemeinschaftsunterkunft gleichzusetzen, doch kann dem Positionspapier der Auftrag an die Soziale Arbeit entnommen werden,

„Menschen im Sinne ihrer Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen und dort Partei zu ergreifen, wo diesem Anspruch gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenstehen“ (Initiative Hochschullehrender 2016: 3).

⁵⁵ Im Abschiebegefängnis Büren sind drei Sozialbetreuer_innen für die „soziale Betreuung“ (§7 AHaftVollzG NRW Abs. 2 S. 1) der Gefangenen angestellt. Sie sind durch die Gefängnisleitung angestellt, nicht von einem einer unabhängigen Träger_in, und übernehmen Aufgaben, wie bspw. die Freizeitgestaltung oder z.T. Hilfestellungen bei bürokratischen Verfahren (Übersetzungen, Faxen, etc.). (Feldnotizen)

Sie erklären, dass in der Zusammenarbeit mit Behörden eine Mitwirkung bei Abschiebungen durch Sozialarbeiter_innen „dem professionellen Ethos und fachlichen Selbstverständnis Sozialer Arbeit [widerspricht]“ (ebd.: 5). Soziale Arbeit handelt jedoch innerhalb des zuvor dargestellten machtgestützten, politisch-rechtlichen Rahmens auf der Grundlage nationalstaatlichen Rechtes (siehe 4.4) und wird überwiegend staatlich finanziert. (Scherr/Scherschel 2016: 123) Besonders im Fall der Abschiebehaft, die durch eine immer repressivere Abschiebepolitik ausgeweitet und verschärft wird (Bsp. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“), spitzen sich die Widersprüche zwischen dem selbstproklamierten Mandat der Sozialen Arbeit und ihren Handlungsmöglichkeiten innerhalb nationalstaatlich-ambivalent gerahmter Aufträge zu.

Ich möchte an dieser Stelle die geforderten Stellen des Beschwerdemanagements und der Verfahrensberatung auf ihre Handlungsspielräume überprüfen. Es lassen sich in meinen Daten viele Hinweise auf Faktoren finden, von denen abhängt, ob sich diese Stellen als parteiische Soziale Arbeit im Sinne einer erkennbaren und konsequenten Parteinahme für die Teile der Gesellschaft, die Ausgrenzung und Entwertung ausgesetzt werden, und das Erkennen und Angreifen der dahinter stehenden Strukturen, verstanden werden können (Seithe 2010: 261). Gerade vor dem Hintergrund einer Politik und Gesetzgebung, die sich weitgehend einer reibungslosen verwaltungstechnischen Durchführung der Abschiebung durch Abschiebehaft verschrieben hat (siehe 4.4.2), sind die Rahmenbedingungen für eine professionelle Soziale Arbeit im Sinne des Wohls der Betroffenen stark eingeschränkt (z.B. durch fehlende Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns von Seiten der Inhaftierten und ihren Unterstützer_innen). Laut des Positionspapiers der Initiative der Hochschullehrenden (2016) sollen Sozialarbeiter_innen „angesichts drohender aufenthaltsbeendender Maßnahmen [...] über sämtliche Handlungsoptionen beraten, damit Betroffene selbst eine informierte Entscheidung treffen können.“ (S. 5) Nun gibt es innerhalb der Haft die Möglichkeit, mittels legaler Wege als Person des Vertrauens bei gerichtlichen Verfahren für eine Freilassung zu kämpfen, über die dann hoffentlich noch vor der Abschiebung entschieden wird. Doch eine wirklich große Breite von Handlungsoptionen besteht in den seltensten Fällen der Abschiebehaft. Deshalb sehe ich es als unausweichlich, dass über die gesetzlich gerahmten Spielräume hinaus „heimliche‘ und ‚unsichtbare“ (Muy 2017: 61) widerständige Alltagspraxen⁵⁶ ausgelotet werden, sowie durch (professions-)politische Positionierungen und Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit durch die Akteur_innen Konflikte offen ausgetragen und so strukturelle Änderungen herbeigeführt werden.

⁵⁶ Ich spiele hier auf Praxen, wie z.B. das in den Weg stellen zwischen Polizei und flüchtenden Personen aus der Einleitung an. Ein Eingreifen wird natürlich im Rahmen von Abschiebehaft nicht sonderlich leicht gemacht, doch sollen motivierten Menschen hier keine Grenzen gesetzt werden, außer jene der Adressat_innen.

Gehen wir im Rahmen des Abschiebegefängnisses in Büren davon aus, dass die landesgeförderten Stellen von einem_einer Träger_in übernommen werden, der_die sich als politische_r Akteur_in versteht und „störrische“ (Galuske 2002 und Walther 2005 zit. nach Seithe 2010: 257) bzw. in vivo: „nerven[de]“ (Interview, Z. 859, 864) Soziale Arbeit der Mitarbeiter_innen unterstützt, die auf sozialpädagogischen Positionen (z.B. Parteilichkeit) beharren. Dann bestehen relativ große politische Freiräume der Mitarbeiter_innen, die Ambivalenzen und Widersprüche ihrer Arbeit zu benennen und somit Widerstand gegenüber den institutionellen rassistischen Praktiken zu leisten (Organisation staatlich unabhängiger Bündnisse, Unterstützung alternativer, ehrenamtlicher Projekte Sozialer Arbeit, wie z.B. die bisherige Unterstützungsarbeit des Vereins, Einmischen in landes- und bundespolitische Debatten, Organisation öffentlichkeitswirksamer Proteste, Bilden von Rechtshilfefonds, etc.). (Seithe 2010: 261 ff) Dennoch sind – wie ich bereits dargelegt habe – auch gegenüber Mitarbeiter_innen freier Träger_innen bereits Berufsverbote vom Land ausgesprochen worden (siehe 4.3.3). Ist stattdessen eine Konstellation gegeben, bei der bereits der_die Träger_in nicht mit einer offensiven, politischen Arbeit einverstanden ist, treten schon viel früher berufsethische Konflikte derjenigen auf, die die Stellen ausführen. Es ergibt sich so ein Spannungsverhältnis der Loyalität zwischen den auftraggebenden Institutionen und den Adressat_innen, was zum Konflikt mit der eigenen materiellen Absicherung werden kann: „Durch ein neoliberal bedingtes Bedürfnis der Fachkraft nach Sicherheit ihres Arbeitsplatzes entsteht eine Loyalität dem Arbeitgeber gegenüber, die um die Sicherheit zu stabilisieren zu einer Loyalität mit sich selbst wird.“ (Grönheim 2018: 30) Dadurch resultiert, dass Wünsche und Ziele der Adressat_innen, die nicht der vorgegebenen politischen Richtung entsprechen, in den Hintergrund geraten können und die Soziale Arbeit den Status quo unterstützt und aufrechterhält. Dies unterstreicht erneut die Verstrickung von Sozialer Arbeit innerhalb bestehender Machtverhältnisse aus der resultiert, dass es im sozialpädagogischen Handeln keine politische ‚Neutralität‘ geben kann, sondern Soziale Arbeit immer politisch ist. (Seithe 2010: 261; Muy 2017: 62) Innerhalb kapitalistischer Verhältnisse befinden sich die Akteur_innen Sozialer Arbeit in Widersprüchen, innerhalb derer sie sich entscheiden müssen, wem sie dienen wollen:

„Wenn Soziale Arbeit ihr professionelles Mandat ernst nimmt, bleibt nicht aus, dass hieraus Konflikte mit verantwortlichen Stellen entstehen und in Kauf genommen werden, beziehungsweise ausgetragen werden müssen. Dass Mandatstreue und Konfliktbereitschaft angesichts ihrer finanziellen und politischen Abhängigkeiten von staatlicher Politik möglicherweise ihre eigene Existenz bedrohen können, gehört zu den unauflösbaren Widersprüchen der Sozialen Arbeit unter den herrschenden institutionellen Bedingungen.“ (Muy 2017: 61)

So braucht es eine kritisch-reflexive Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte, die strukturelle Zusammenhänge und Folgen erkennt und bereit ist, Konflikte einzugehen. Dazu möchte ich anmerken, dass ein Sprechen von einer bloßen Entscheidung, wem mensch dienen will, strukturelle Probleme individualisiert und die eigenen Verstrickungen in (rassistische) Machtstrukturen nicht genügend reflektiert. Vielmehr findet Handeln nie außerhalb rassistischer Strukturen statt und die Dilemmata, die mit der eigenen Position einhergehen, können nicht umgangen werden (Machold 2011: 388ff.). Somit ist eine rassismuskritische Haltung, die sich entgegen normativer Vorstellungen ihrer eigenen Verstrickungen bewusster ist und diese reflexiv in ihre Arbeit einbezieht, unverzichtbar. Auch bezüglich der Reflexivität hängt die fachliche Professionalität laut dem_der Befragten stark von den Träger_innenstrukturen ab: So werden

„die Mitarbeiter [bei vielen Wohlfahrtsverbänden, bei vielen Trägern,] [...] nicht [...] mit Informationen, mit Schulungen, mit Fortbildungen, mit Informationen, usw. [ausgestattet]“ (Interview, Z. 445ff.).

Aus meiner Analyse lässt sich schließen, dass bei dieser Entscheidung über den Fokus der pädagogischen Arbeit als adressat_innen- oder institutionenorientiert sowohl die Struktur als auch die professionellen Haltungen einzelner Personen ineinandergreifen und auch an anderen Stellen eine große Rolle spielen. So bietet der Beirat beispielsweise eine Möglichkeit des direkten Kontakts mit den Inhaftierten, doch anstatt diesen Zugang zu nutzen, besprechen sich die Beiratsmitglieder nur mit der Gefängnisleitung. Die bestehende Struktur ist hier nur eine Farce: Es fehlt die Konfliktbereitschaft der Mitglieder (ob die der Mitarbeiter_innen und/oder Träger_innen geht aus meinen Daten nicht hervor), vom Zugangsrecht und den vorhandenen Informationen Gebrauch zu machen bzw. die Konfliktbereitschaft die Beiratsstruktur öffentlich als Farce zu enthüllen und (träger_innen)politische Forderungen zu stellen → fehlende Haltung der Fachkräfte/Träger_innen⁵⁷. Genauso gibt es Personen, die viel Zeit in parteiische Arbeit investieren, denen jedoch der Zugang systematisch verbaut wird → Fehlen der Strukturen. Soziale Arbeit bietet oft „eine enorme Einsicht [...] in die vom gesellschaftlichen System erzeugten Verwerfungen“ (Seithe 2010: 261). Aus diesem Einblick entspringt, wie bereits die Expertise ehrenamtlich Aktiver im Verein und deren Kritik an den vorherrschenden Strukturen zeigen, ein detailliertes Wissen um die Voraussetzungen und Folgen professionellen Handelns seitens der Unterstützer_innen. Dieses Wissen bildet die Grundlage dafür, menschenverachtende Missstände aus dem

⁵⁷ Meine Daten geben Auskunft über weitere unterschiedliche Positionen in der Abschiebehaft, die zeigen, wie stark das Handeln in einer Position von den Haltungen derer abhängt, die die Position besetzen. Bsp.: die Anstaltsleitung, die zuvor auf „reden“ gesetzt hat und heute eine strikte „law and order“-Politik durchsetzt (Interview, Z. 61 ff) oder die Mitarbeiter_innen, die Gefangenen ab und zu eine Zigarette anbieten oder der Strom abstellen (Interview, Z. 663ff.).

individuellen Bereich in die (träger_innen)politische Verantwortung zu bringen und dort „sehr, sehr, sehr viel [zu] nerven“ (Interview, Z. 859). (Seithe 2010: 258) Eine Möglichkeit der Änderung der aktuellen grundlegenden Problematik der fehlenden Informationen durch erschwerten Zugang und Kommunikationsverweigerungen seitens der Gefängnisleitung, sieht auch der_die Interviewte nur durch den

„politischen Weg [...], dass sich tatsächlich jemand dieses genau anguckt, wie eigentlich dementsprechend dort die Zuführung zu unserm Verein erfolgt. Und dann auf Seiten des Ministeriums [Anm. d.V.: MKFFI NRW] oder des Landtages dort nochmal klare Grenzen gibt und nochmal klar gesagt wird: ‚so geht das und das geht nicht‘ gegenüber der Einrichtung.“ (Interview, Z. 227ff.)

Resultierend gilt es für Politik, Organisationen und Einzelpersonen diejenigen Akteur_innen zu etablieren und zu unterstützen, die widerständig und konfliktbereit sind und politische und rassismuskritische Ansätze verfolgen. Dies gilt sowohl für geförderte Stellen (Verfahrensberatung, Beschwerdemanagement, etc.) als auch für unabhängige Projekte (Verein, politische Gruppen, etc.). Hierbei wäre eine Zusammenarbeit der verschiedenen haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer_innenstrukturen wünschenswert, die sich in ihren jeweiligen strukturellen Grenzen und Möglichkeiten ergänzen könnten. So können Strukturen geschaffen werden, die als Sprachrohr derjenigen dienen können, die in Abschiebehäft inhaftiert werden und somit im Sinne eines „Bohren[s] von ganz dicken Brettern“ (Interview, Z. 278) ein Gegendiskurs zum hegemonialen rassistischen Diskurs fördern. Dabei sollten folgende Fragen kontinuierlich im Mittelpunkt stehen: Wie bin ich/sind wir in rassistische Verhältnisse verstrickt? Was sind die Wünsche und Ziele der Adressat_innen? Welche Handlungsspielräume bietet die mich/uns umgebende Struktur? Wie schränkt mich/uns die Struktur ein? Was muss sich ändern, um meiner/unserer (sozialpädagogisch) professionellen Tätigkeit entsprechend arbeiten zu können? Wem diene/n wir/ich? Reproduziere/n ich/wir rassistische und/oder ausgrenzende Verhältnisse? Wie und wo muss/müssen ich/wir stören, um eine parteiische Soziale Arbeit gewährleisten zu können?

5. Reflexion und Ausblick

An dieser Stelle möchte ich meine Forschung kritisch würdigen, indem ich zum einen ihre method(olog)ischen und thematischen Grenzen beschreibe und zum anderen aufzeige, an welchen Stellen mit weiteren Reflexionen, anderen Perspektiven und sonstigen thematischen Fokussierungen angesetzt werden kann und sollte, um die

Entrechtungen, die täglich in Abschiebehäft unter staatlicher Aufsicht durchgeführt werden, zu erkennen und zu delegitimieren.

Zunächst möchte ich weitere Überlegungen zur methodologischen Dimension meiner Arbeit darstellen. Aus den zu Beginn genannten Gründen habe ich mich entschieden, die Perspektive von Unterstützer_innen als Ausgangspunkt der Forschungsarbeit zu machen (siehe 3.1 und 3.2). Was in Isolationshaft passiert und welche konkreten Grenzen den Zugang zu Unterstützer_innen beeinflussen, kann vor allem durch direkte und ungefilterte Aussagen und Deutungen der Betroffenen genauer bestimmt werden. Demnach wäre zusätzlich zur Perspektive der Unterstützer_innen der Blick auf das subjektive Erleben der Gefangenen von besonderer Relevanz. Hier sind Ansätze partizipativer Methodologie erwähnenswert. Partizipative Ansätze stellen die Einbindung der befragten Subjekte in den Prozess der Wissensproduktion in den Vordergrund (dies schließt insbesondere die Möglichkeit auf verschiedenen Ebenen Entscheidungen zu treffen, ein), sodass sie selbst zu forschenden Subjekten werden. (Bergold/Thomas 2012) Hinsichtlich dessen muss jedoch der Rahmen der Isolationshaft berücksichtigt werden, der eine partizipative Forschung weitgehend unmöglich macht. Selbst, wenn Forscher_innen Zugang zu den inhaftierten Menschen bekämen (was sich aufgrund des eingeschränkten Besuchsrechts in Isolationshaft als sehr schwierig erweist), wäre selbst eine Co-Autor_innenschaft als noch sehr geringe Form der Partizipation bei denjenigen Gefangenen nicht möglich, denen auch Papier und Stift entzogen werden.

Durch den Fokus meiner Arbeit auf die strukturellen Rahmenbedingungen der Haft ist die Gefahr gegeben, dass nationalstaatliches Handeln als allmächtig, starr und unveränderlich gegenüber den in Abschiebehäft inhaftierten Menschen begriffen wird. Dies kann zur (Re-)Produktion rassistischer Deutungsmuster führen, die Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus nicht selten als handlungsunfähige Objekte gegenüber einem allmächtigen Grenzsyste[m] darstellen. Diesem "methodologischen Nationalismus" (Karakayali/Tsianos 2007: 8) setzt die Forschungsgruppe *Transit Migration* mit ihrem Konzept der *Autonomie der Migration* etwas entgegen. Statt ‚migrantische‘ Handlungen und Agenturen der Kontrolle als binäres Subjekt-Objekt-Verhältnis zu verstehen, rücken sie ‚migrantische‘ Widerstände innerhalb des "Grenzregimes" (ebd.: 13) in den Fokus und konzeptualisieren die 'Regularisierung'⁵⁸ sozialer Verhältnisse als Resultat sozialer Auseinandersetzungen voller Paradoxien. Durch meine gesellschaftliche Position und die damit einhergehende Betrachtung der Unterstützungsarbeit von Gefangenen in Abschiebehäft habe ich zum Teil

⁵⁸ Den Begriff der 'Regularisierung' führen die Autor_innen auf die Regulationstheorie nach Lipietz 1985 und die Bourdieu-Schule nach Boltanski/Chiapello 2003 zurück (Lipietz 1985 und Boltanski/Chiapello 2003 zit. nach Karakayali/Tsianos 2007: 14).

Aushandlungsprozesse innerhalb des Grenzregimes dargestellt, doch bleiben die Widerstände der Gefangenen in meiner Forschungsarbeit größtenteils unbeleuchtet.⁵⁹ So möchte ich hervorheben, dass es die Menschen sind, die sich faktisch über nationalstaatliche Grenzen hinweg bewegen, die tag täglich die nationalstaatliche Ordnung in Frage stellen und den Nationalstaat dazu zwingen, sein ‚Innen‘ und ‚Außen‘ immer wieder neu zu definieren. (Oulios 2015: 180 f)

Meine gesamten methodologischen Überlegungen für die Konzeption und Reflexion der Forschung im Feld der Isolationshaft in Abschiebehaft geben bereits Aufschluss über den Status der Inhaftierten im Feld. Durch die restriktiven Bedingungen, die im Feld vorherrschen, wird Menschen ihre Autonomie genommen, sie werden daran gehindert, sich zu äußern und ihnen wird jeglicher Subjektstatus abgesprochen. Dies stellt Wissenschaft vor (forschungs-)ethische Herausforderungen und erfordert eine reflexive Herangehensweise.

Aufgrund des geringen Umfangs vorhandener Literatur über den Gegenstand dieser Arbeit habe ich den Fokus darauf gelegt, den Gegenstand empirisch zu öffnen und ihn explorativ zu erforschen. Ich habe das Thema der Isolationshaft in Abschiebehaft in diesem Rahmen erstmalig wissenschaftlich thematisiert und durch die Verknüpfung mit einer rassismuskritischen Perspektive theoretische Anstöße zur Analyse des Gegenstandes gegeben. Es wäre interessant, die Daten noch detaillierter auf (Institutionellen) Rassismus hin zu befragen.

Ferner liefert meine explorative Forschung reichlich Potential für die inhaltliche Fokussierung einzelner Themen, zu denen ich hier einen Ausblick gebe. Wie bereits aufgezeigt, gibt es bislang nur in sehr geringem Umfang Forschung zu Abschiebehaft und vor allem zu Isolationshaft und Unterstützungsstrukturen in Abschiebehaft. Daher gibt es eine Bandbreite von Themenfeldern, die unerforscht sind und Potential für weitere Analysen beinhalten. Allein in meiner Arbeit wurden folgende Themen zur (empirischen) Exploration und weitergehenden Erforschung aufgeworfen:

1. Fragen zur Gesetzgebung und zum Gesetzgebungsverfahren auf Landes-, Bundes- und suprastaatlicher Ebene (hier wäre eine interdisziplinäre Forschung hilfreich, die bspw. juristische Hintergründe zum Verhältnis verschiedener Gesetze näher beleuchten kann);

⁵⁹ Auf wenige Einblicke in widerständige Praktiken der Gefangenen durch meine ethnographische Forschung möchte ich hier hinweisen: Neben den genannten Widerstandspraktiken zur Vereitelung der Abschiebung im Flugzeug und das Verstopfen der Toilette im bgH sind mir folgende Widerstandspraktiken der Gefangenen im Bürener Abschiebegefängnis bekannt: Hungerstreiks (auf die die Gefängnisleitung mit Isolationshaft reagiert hat, um sie zu unterbinden) oder das Einarbeiten von Botschaften in die Produkte, die von den Gefangenen produziert und später in Geschäften verkauft wurden. (Feldnotizen) Einen Beitrag über Widerstände gegen Abschiebungen schreibt zudem Miltiadis Oulios in *Blackbox Abschiebung* (Oulios 2015: 312 – 356).

2. Fragen zur staatlichen Repression von widerständigen Gefangenen und Unterstützer_innen (z.B. Absetzung des Vereins aus dem Beirat, Anwendung von Isolationshaft bei Hungerstreikenden, etc.);
3. Fragen zum Verhalten zivilgesellschaftlicher Akteur_innen zu Abschiebehaft und ihrem Agieren im politischen Machtgefüge im Feld der Abschiebehaft;
4. Fragen zur Verstrickung zivilgesellschaftlicher Akteur_innen in rassistische Machtgefüge;
5. Fragen zur fachlichen Qualität und Ausbildung sowie der Konzeptionierung der Unterstützungsarbeit von involvierten Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen
6. Tiefergehende Analysen verschiedener Diskursstränge im Bereich der Abschiebehaft und ihre Verknüpfungen mit anderen Praktiken und Diskursen (Bsp.: Wodurch können Begründungen zur Beschneidung der Rechte von Gefangenen, die außerhalb der Handlungsfähigkeit der Inhaftierten zu verorten sind, dennoch den Gefangenen zur Last gelegt werden?).

Bei jeglichen weiteren Forschungsvorhaben ist eine methodologische Reflexion unabdingbar, die sich der Verstrickung in rassistische Machtstrukturen und damit einhergehender Widersprüche und Dilemmata bewusst ist. Durch die Reflexion der eigenen Position und das Einnehmen einer reifizierungssensiblen Forschungshaltung können forschungsethische Entscheidungen bewusster getroffen werden.

6. Fazit

„Die Würde des Menschen ist abschiebbar“ – ein trauriges, doch zutreffendes Zitat von einem_einer Unterstützer_in der Gefangenen im nordrhein-westfälischen Abschiebegefängnis in Büren.

Dieser Arbeit liegt eine empirische, explorative Forschung im Bereich der Abschiebehaft zugrunde. Anhand eines zirkulären Vorgehens zwischen der Datenerhebung durch teilnehmende Beobachtung und ein Interview sowie der Datenauswertung habe ich folgende Fragestellungen entwickelt: Welche strukturellen Bedingungen rahmen die Isolationshaft in Abschiebehaft in NRW und den Zugang der Gefangenen zu nicht-staatlicher Unterstützung? Wie gestalten sich in diesem Rahmen die Handlungsmöglichkeiten von Unterstützer_innen?

In der Bearbeitung der ersten Fragestellung konnte ich zahlreiche strukturelle Missstände des Abschiebehaftvollzugs im Abschiebegefängnis Büren herausstellen. Gesamtgesellschaftlich betrachtet, werden die generelle Praktik der Abschiebehaft in Deutschland und ihr Vollzug von historisch gewachsenen rassistischen Diskursen getragen, die Menschen zu ‚natio-ethno-territorial-kulturellen Anderen‘ machen und sie aufgrund dessen mit weniger Rechten als ‚den Eigenen‘ ausstatten. Im Falle der

Abschiebehaft wendet der deutsche Staat das härteste Mittel an, das ihm als Eingriff in die Autonomie von Menschen zur Verfügung steht. Unschuldige Menschen werden allein aufgrund ihres zugeschriebenen Status als ‚Andere‘ ihrer Freiheit beraubt. Selbst innerhalb der Haft, in ihrem Vollzug, werden rechtsstaatliche Prinzipien und die von den Vereinten Nationen geforderten Mindeststandards für gefangene Menschen unterlaufen. Dies geschieht sogar, obwohl der EuGH entschieden hat, dass Abschiebegefangene gegenüber Strafgefangenen grundlegend bessergestellt werden müssen. Vor allem durch die Verschärfung des AHaftVollzG NRW, das den Vollzug des Bürener Abschiebegefängnisses regelt, hat die Landesregierung NRW die Macht der Einrichtungsleitung massiv ausgeweitet und zugleich die Rechte der Gefangenen massiv eingeschnitten. Darunter fällt unter anderem, dass die Gefängnisleitung Isolationshaft in ihren verschiedenen Ausgestaltungen, darunter auch die Fesselung von Gefangenen, ohne richterliche Kontrolle anordnen kann und zugleich die gerichtliche Zuständigkeit für Beschwerden seitens der Gefangenen ungeregelt bleibt. Der Willkür im Umgang mit den isolierten Gefangenen durch Beschäftigte ist so jede Tür geöffnet. Zusätzlich wird den isoliert inhaftierten Personen die Möglichkeit, zu ihren Rechten zu kommen, durch die Einschränkung des Zugangs zu nicht-staatlicher Unterstützung durch Unterstützer_innen erschwert oder gänzlich genommen. Zudem bestehen trotz enormen Bedarfes bisher keine bezahlten unabhängigen Stellen, die die Gefangenen unterstützen. Ein unabhängiger Verein, dessen aktiv Tätige ausschließlich ehrenamtlich arbeiten, stemmt unter prekären Bedingungen die einzige Unterstützungsarbeit. Er fordert daher die Einrichtung landesgeförderter Verfahrensberatungs- und Beschwerdemanagementstellen, die von unabhängigen Träger_innen besetzt werden, und deren Zugang zu allen Gefangenen sichergestellt werden soll, wodurch die ehrenamtliche Tätigkeit ergänzt würde. In diesem Rahmen habe ich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten von nicht-staatlichen Unterstützer_innen in der Arbeit mit isoliert inhaftierten diskutiert. Die Qualität ihrer Arbeit bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen struktureller Rahmung der Arbeit und Adressat_innenorientierung, wobei die Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Unterstützer_innen eine immense Rolle spielt. Gerade im Kontext einer geschlossenen Einrichtung und den gesetzlichen Unterfangen der Landesregierung, die die Rechte der Gefangenen auf Grundlage ausschließlicher Informationen von der Gefängnisleitung und ohne Einbezug von inhaftierten und ihren Unterstützer_innen aushöhlt, muss sich eine Unterstützungsarbeit als politisch verstehen. Durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit kann sie strukturelle Änderungen für die Adressat_innen erkämpfen und verliert nicht jeglichen Anspruch auf professionelles Handeln auf fachlicher und ethischer Grundlage. Um die rassistische Grundstruktur zu erkennen

und nationalstaatlichen Ausgrenzungslogiken entgegenzutreten, muss der Arbeit der Unterstützer_innen eine rassismuskritische Haltung zugrunde liegen, die von allen Akteur_innen gefördert werden muss.

Durch meine explorative Forschung ergeben sich viele Möglichkeiten oder vielmehr Notwendigkeiten, den Gegenstand mit anderen thematischen Schwerpunktsetzungen und unter anderen method(olog)ischen Perspektiven zu betrachten. Die Praktik der Abschiebehaft besteht schon seit hundert Jahren und wird durch Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus legitimiert. Gegenüber diesen gewaltvollen und entwürdigenden Praktiken gibt es, bis auf einige wenige bemerkenswerte Ausnahmen, „keinen Aufschrei in der Gesellschaft“. Die aktuelle Bundesregierung baut diese Praktiken aktuell sogar aus (Stand 06/2019). Sowohl in Wissenschaft als auch in der Zivilgesellschaft ist Abschiebehaft ein Randthema. Um die rassistische Praktik zu entlarven und einen starken Gegendiskurs zu bilden bedarf es einer vielseitigen wissenschaftlich und zivilgesellschaftlich politischen Kritik.

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Urteile und sonstiger Standards

Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016 (GV. NRW. 2015 S. 901). Zugang am 10.06.2019 unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_historie?p_id=22361 / <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=XMMGVB1548|901|908>

Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2018, in Kraft getreten am 29.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 770). Zugang am 10.06.2019 unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=71720170529104938957#FN1 / <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=XMMGVB1832|770|780>

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361), Stand nach Änderung des AsylVfG durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2584). Zugriff am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2584.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2584.pdf%27%5D__1560525400605

Ausländerpolizeiverordnung (APVO) (1938). *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, (n.d.). Zugriff am 20.02.2019 unter www.zaoerv.de/08_1938/8_1938_1_b_793_799_1.pdf

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), Stand nach Änderung des AufenthG durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147).

Ausländergesetz (AuslG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1965 (BGBl. I S. 353). Zugang am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl165s0353.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl165s0353.pdf%27%5D__1559416572503

Ausländergesetz (AuslG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.07.1990 (BGBl. I, S. 1354, Auszug), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1062). Zugang am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl190s1354.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s1354.pdf%27%5D__1560418154344

Ausländergesetz (AuslG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.1990 (BGBl. I, S. 1354, 1356), Stand nach Änderung des AuslG durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.1992 (BGBl. I, S. 1126). Zugang am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27bgbl193s1062.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl192029.pdf%27%5D__1560267556978

Ausländergesetz (AuslG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), Stand nach der Änderung des AuslG durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2584). Zugang am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2584.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s2584.pdf%27%5D__1560268261548

Bundesministerium des Innern (1951): Ausländerpolizeiverordnung – RdSchr. d. BMdl. v. 18. 1. 1951 - 1449 A - 40/51. *GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT des Bundesministers des Innern / des Bundesministers für Vertriebene des Bundesministers für Wohnungsbau /des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates vom 24.04.1951* (GMBI S.99).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019). Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz). Zugriff am 07.06.2019 unter <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2019/02/GE-Zweites-Gesetz-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf>

Bundesregierung (2017). Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 09.02.2017. Zugriff am 29.05.2019 unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/394654/f55c-c78e90ab64d6a89ec620b1f4f1a7/2017-02-09-abschlussdokument-treffen-bund-laender-data.pdf?download=1>

Bundesverfassungsgericht (BverfG), Urteil des Zweiten Senats vom 24.07.2018, 2 BvR 309/15, Rn. 1-131. Zugriff am 25.03.2019 unter http://www.bverfg.de/e/rs20180724_2bvr030915.html

Dublin-III-VO (2013). Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

(Neufassung). Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de: PDF>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), 5. Kammer, Hellig v. Deutschland. Urteil vom 07.07.2011, EGMR Nr. 20999/05, HRR 2011 Nr. 971. Zugriff am 29.05.2019 unter <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/05/20999-05.pdf>

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Große Kammer. Urteil vom 17.07.2014, EuGH C-473/13 (C-514/13).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1993 (BGBl I S. 1002). Zugang am 10.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl193s1002.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl193s1002.pdf%27%5D__1560419025294

Kommandantur der Landeshauptstadt München Abteilung IIIa Nr. 2921 (1919). Schreiben am 16. Juli 1919. An den Herrn Ministerpräsidenten Hoffmann, Bamberg, das bayer. Gruppenkommando Nr. 4, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium für soz. Fürsorge, die Regierung von Oberbayern – Kammer des Innern – , die Polizeidirektion München. Betreff: Schutzhaft, Ausweisungen, gez. Seißer. BayHStA MA 99902.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2018). Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2018. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/3558. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-3558.pdf>

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019). Gesetzesentwurf der Landesregierung. Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen von 03.05.2019. Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5976. Zugriff am 09.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?typ=P&Id=MMD17/5976&quelle=alle&wm=1&action=anzeigen>

Landtag Nordrhein-Westfalen, Innenausschuss (2015). Ausschussprotokoll der 69. Sitzung (öffentlich) am 27.10.2015. Landtag NRW, 16. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 16/1045.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2018a). Übersicht zum Verlauf des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW. Zugriff am 07.06.2019 unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_II/II.2/Suche/Landtagsdokumentation_ALWP/Suchergebnisse_Ladok.jsp?wp=17&view=berver&w=native%28%27%28+%28vtyp+%3D+%27%271%27%27%29+AND+%28reihnr+%3D+%27%270100%27%27%29+%29+AND+%28+%28nummer%2Cdokumentart%2Cdokumenttyp%2Csuchwort%2Cautor+phrase+like+%27%27abschiebungshaftvollzugsgesetz%27%27+AND+nummer%2Cdokumentart%2Cdokumenttyp%2Csuchwort%2Cautor+phrase+like+%27%27nrw%27%27%29+and+%28ev+%3D+%27%27g%27%27%29+%29+%27%29&order=&fm=

Landtag Nordrhein-Westfalen, Integrationsausschuss (2018b). Ausschussprotokoll der 21. Sitzung (öffentlich) am 07.11.2018. Landtag NRW, 17. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 17/424.

Landtag Nordrhein-Westfalen (2018c). 2. Lesung Plenarprotokoll 17/45 vom 12.12.2018. Zugriff am 06.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F45|112|118>

Ministerium für Militärische Angelegenheiten und Ministerium des Innern (1919). Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbestimmungen. Nr. 65 651 R / 19. *Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger* am 28.05.1919, Nr. 135, S. 1. Speyer PLB (107), Standort Z 191.

Rückführungsrichtlinie (RüFüRL) (2008). Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Richtlinie (EU) 2008/115/EG. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:DE:PDF>

Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) – Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.2015 (GV. NRW. S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555).

Vereinte Nationen, CAT (1984). Antifolterkonvention vom 10. Dez. 1984. Zugriff am 29.05.2019 unter <https://www.antifolterkonvention.de/uebereinkommen-gegen-folter-und-andere-grausame-unmenschliche-oder-erniedrigende-behandlung-oder-strafe-3149/>

Vereinte Nationen, Generalversammlung (1990). *Basic Principles for the Treatment of Prisoners*. Am 14.12.1990, 70. Tagung, A/RES/45/111, Zugriff am 29.05.2019 unter <https://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r111.htm>

Vereinte Nationen, Generalversammlung (2016). *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)*. Am 14.12.2015, 68. Tagung, A/RES/70/175. Zugriff am 08.06.2019 unter www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70175.pdf

Zuwanderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2004 (BGBl. I S. 1950). Zugriff am 01.06.2019 unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl104s1950.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl104s1950.pdf%27%5D__1559417843357

Literaturverzeichnis

AG Weimar/Berlin (2000). Der Tradition verpflichtet. Eine kurze Geschichte der Abschiebehaft. *ZAG antirassistische Zeitschrift*, (38), S. 17. Zugriff am 13.05.2019 unter <https://www.zag-berlin.de/antirassismus/archiv/38geschichte.html>

Aachener Friedenspreis (2006). *Preisträger des Jahres 2006. Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (Deutschland)*. Zugriff am 31.05.2019 unter https://www.aachener-friedenspreis.de/taxonomy_preistraeger/2006/

Abschiebehaftgruppe Leipzig (2001). *Geschichte der Abschiebehaft*. Zugriff am 20.02.2019 unter <https://web.archive.org/web/20030914124531/http://www.fluechtlingsrat-lpz.org:80/ashg/text/d9.htm#f1>

Andrae, A. (2019). „Da stimmt was nicht“. *hinterland magazin. 100 Jahre Abschiebehaft*, (41), S. 37-42. Zugriff am 09.05.2019 unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2019/04/Hinterland-Magazin_41-37.pdf

Antirassistische Initiative e.V. (1993-2017). *Jahresberichte*. Zugriff am 07.06.2019 unter <https://www.ari-dok.org/dokumentation/>

Antirassistisches Netzwerk Baden-Württemberg (2019). *Petition an den Landtag von Baden-Württemberg. Vorfälle in der Abschiebehaft in PFORZHEIM*. Zugriff am 28.05.2019 unter <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2019/05/Petition-Pforzheim-22.05.2019-final-1.pdf>

Bayerischer Flüchtlingsrat (2019). *hinterland magazin. 100 Jahre Abschiebehaft*, (41). Zugriff am 07.06.2019 unter <http://www.hinterland-magazin.de/>

Bergold, J. & Thomas, S. (2012). Participatory Research Methods: A Methodological Approach in Motion. *Forum Qualitative Sozialforschung*. 13(1), Art. 30. Zugriff am 22.05.2019 unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1801/3334>

Bezirksregierung Detmold (2018). *Informationen über die Einrichtung*. Zugriff am 12.12.2019 unter https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/060_Dezerнат_29/Ueber-die-Einrichtung/index.php

Bourdieu et al. (1993/2005). *Das Elend der Welt*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H. & Nieswand, B. (2013). *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Brüggemann, D. (09.06.2018). Abschiebehaft. Trotz psychischer Krankheit durfte Georgier nicht ins Krankenhaus. Der 41-jährige Mann soll sich in Isolationshaft befunden haben. *Neue Westfälische*. Zugriff am 02.04.2019 unter https://www.nw.de/nachrichten/regionale_politik/22160359_Abschiebehaft-Trotz-psychischer-Krankheit-durfte-Georgier-nicht-ins-Krankenhaus.html

Clarke, Adele E. (2005/2012). *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*. In Keller, R. (Hrsg.), Reihe Interdisziplinäre Diskursforschung. Wiesbaden: Springer VS, 2012.

Deutscher Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht (2018). Abschiebehaftanstalt Büren/NRW: Schwere Vorwürfe gegen die Leiterin. *ANA-ZAR. Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht*, (1), S. 13. Zugriff am 07.06.2019 unter https://dav-migrationsrecht.de/files/page/0_99136700_1521997994s.pdf

Diehm, I., Kuhn, M. & Machold, C. (2010). Die Schwierigkeit, ethnische Differenz durch Forschung nicht zu reifizieren – Ethnografie im Kindergarten. In Heinzl, F., Panagiotopoulou, A. (Hrsg.), *Qualitative Bildungsforschung im Elementar- und Primarbereich. Reihe: Entwicklungslinien der Grundschulpädagogik* (S. 78- 92). Band 7. Baltmannsweiler: Schneider-Verl. Hohengehren.

El-Tayeb, F. (1999). "Blood Is a Very Special Juice"*: Racialized Bodies and Citizenship in Twentieth-Century Germany. *International Review of Social History*, 1999(44), S. 149–169.

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2011). *21st General Report of the CPT*. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://rm.coe.int/1680696a88>

Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2019). *Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 13 to 15 August 2018*. Zugriff am 07.06.2019 unter <https://rm.coe.int/1680945a2d>

Flüchtlingshilfe Lippe e.V. (2018). Pressemitteilung vom 30.01.2019. *Flüchtlingshilfe Lippe verlässt ZUE Oerlinghausen*. Zugriff am 11.04.2019 unter <https://fluechtlingshilfelippe.de/?p=3311>

Flüchtlingshilfe Lippe e.V., o.A., (2019). Newsletter Mai 2019. *Vollkommen unverhältnismäßig! "Rechtsfeindliche Gesinnung" vs. "Altruistisch, humanitärer Reflex". Bericht einer Prozessbeobachterin*. Zugang am 17.06.2019 unter <https://xn--fluechtlingshilfelippe-qec.de/wp-content/uploads/2019/05/06.-Newsletter.pdf>

Flüchtlingsrat NRW (2018). Stellungnahme: Referentenentwurf Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Stellungnahme 17/878. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumenten-archiv/Dokument/MMST17-878.pdf>

Gockel, F. (2012a). Morgengrauen im Gewahrsamsraum. *hinterland magazin*. *Schwerpunkt: Abschiebung*, (19), S. 54-56. Zugriff am 31.05.2019 unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2016/12/hinterland-magazin-19-54-morgengrauen-im-gewahrsamsraum-pdf.pdf

Gockel, F. (2012b). Was tun wenns brennt? DIY der Haftvermeidung. *hinterland magazin*. *Schwerpunkt: Abschiebung*, (19), S. 71-77. Zugriff am 31.05.2019 unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2016/12/hinterland-magazin-19-71-diy-der-haftvermeidung-pdf.pdf

Graf, L. (2016). Freiwillig im Ausnahmezustand. Die ambivalente Rolle ehrenamtlichen Engagements in der Transformation des Asylregimes. *Widersprüche Zeitschrift*, 36(3), S. 87 – 96. Zugriff am 31.05.2019 unter https://www.widersprueche-zeitschrift.de/IMG/pdf/Leseprobe_Widerspr_141.pdf

Grönheim, Hannah v. (2018). Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit als Leitmotive Sozialer Arbeit im Kontext rassistischer Asyldiskurse. In A. Rohloff, S. A., Calero, M. M. & Lange, D. (Hrsg.) *Soziale Arbeit und Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS.

Gruchmann, L. (1983). „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935. *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 31(3), S. 418-442. Zugriff am 07.06.2019 unter

Heid, L. (1995). *Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdischer Arbeiter in Deutschland 1914 – 1923*. Hildesheim: Georg Olms Verlag.

Heinemann, A. B. & Mecheril, P. (2016). Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente. In Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen (Hrsg.) *Ideologien der Ungleichwertigkeit* (S. 45-55). Band 42 der Reihe Demokratie. Großbeeren: Druckerei Arnold.

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2014). Pressemitteilung vom 17.07.2014. *EuGH entscheidet: Abschiebehaft in Deutschland gesetzeswidrig*. Zugriff am 30.04.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/der-verein/aktuelles-termine-projekte/entscheidung-des-eugh-zum-trennungsgebot.html#c409>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2015a). *Abschiebehaft - unschuldig eingesperrt*. Zugriff am 07.03.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/abschiebehaft.html>

Hilfe für Menschen in abschiebehaft Büren e.V. (2015b): Stellungnahme des Vereins Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Landtag NRW, 16. Wahlperiode Drucksache 16/9521. Zugriff am 10.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-901.pdf>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2018a). *Informationen für Besuche von Abschiebehäftlingen*. Zugriff am 10.09.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/abschiebehaft/infos-fuer-besucherinnen.html>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2018b). Pressemitteilung vom 15.02.2018. *60 Prozent zu Unrecht in Abschiebehaft*. Zugriff am 10.06.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/pressealias/pressemitteilungen/60-prozent-zu-unrecht-in-abschiebehaft.html>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2018c). Pressemitteilung vom 06.06.2018. *Nach Suizid in Abschiebehaft sind viele Fragen offen*. Zugriff am 02.04.2019 unter [100-jahre-abschiebehaft.de/wp-content/uploads/2018/06/Nach-Suizid-in-Abschiebehaft-sind-viele-Fragen-offen-2.pdf](http://www.100-jahre-abschiebehaft.de/wp-content/uploads/2018/06/Nach-Suizid-in-Abschiebehaft-sind-viele-Fragen-offen-2.pdf)

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2018d). Pressemitteilung vom 05.10.2018. *Keine kostenlose Rechtsberatung*. Zugriff am 10.06.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/pressealias/pressemitteilungen/keine-kostenlose-rechtsberatung-in-abschiebehaft.html>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2018e). Stellungnahme zur Anhörung. 7.11.18. Stellungnahme 17/901. Zugriff am 10.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-901.pdf>

Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. (2019). Pressemitteilung vom 28.01.2019. *Abschiebehaft Büren: Beratungstätigkeit von Hilfsorganisation massiv beeinträchtigt*. Zugriff am 30.04.2019 unter <http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/pressealias/pressemitteilungen/abschiebehaft-bueren-beratungstaetigkeit-von-hilfsorganisation-massiv-beeintraechtigt.html>

Hemker, F. (2005). Das historische Kalenderblatt. Die „Nürnberger Rassegesetze“ vom 15. September 1935. *MenschenRechtsMagazin*, 2005(1), S. 91-93. Zugriff am 01.06.2019 unter https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/5388/heft1_2005_S91_93.pdf

Herbert, U. (2001). *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland: Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*. München: Beck.

Jäger, M. & Jäger, S. (2007). *Deutungskämpfe: Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.

Jesuiten Flüchtlingsdienst (2018). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/3558)*. Stellungnahme 17/877. Zugriff am 05.06.2019 unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-877.pdf>

Justizbeauftragter des Landes NRW (2019). *Aufgaben. Wissenswertes über die Tätigkeitsfelder des Justizvollzugsbeauftragten*. Zugriff am 10.04.2019 unter <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/aufgaben/index.php>

Kampagne 100 Jahre Abschiebehaft (2018). *Haftanstalten. Liste der aktuellen und für die nahe Zukunft geplanten Abschiebeknäste*. Zugriff am 12.12.2018 unter <http://100-jahre-abschiebehaft.de/de/haftanstalten>

Kampagne 100 Jahre Abschiebehaft (2019). *Blog*. Zugriff am 09.05.2019 unter <http://100-jahre-abschiebehaft.de/de/startseite>

Karakayali, S. & Tsianos, V. (2007). Movements that matter. Eine Einleitung. In: TRANSIT MIGRATION (Hrsg.): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas* (S. 7-22). Bielefeld: transcript Verlag.

Keßler, S. (2005). Die Rolle einer Person des Vertrauens bei der Abschiebungshaft. *ASYLMAGAZIN*, 2005(4), S. 10-11.

Keßler, S. (2019). Muss Haft sein? *hinterland magazin*. *Schwerpunkt: 100 Jahre Abschiebehaft*, (41), S. 102-106. Zugriff am 09.05.2019 unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2019/04/Hinterland-Magazin_41-102.pdf

Kuckartz et al. (2008). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.

Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016). *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*. Zugriff am 31.05.2019 unter https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%Bcchteten.pdf

Kretschmann, A. (2017). Soziale Tatsachen. Eine wissenssoziologische Perspektive auf den „Gefährder“. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67(32-33), S. 11-16.

Kruse, J. (2014). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim: Beltz Juventa.

Lindner, T. (2014). *Beratung in Abschiebehaft im Spannungsfeld von repressiver Praxis und Flüchtlingschutz*. Zugriff am 07.06.2019 unter <https://www.socialnet.de/materialien/attach/254.pdf>

Machold, C. (2011). (Anti-)Rassismus kritisch (ge-)lesen. Verstrickung und Reproduktion als Herausforderung für die pädagogische Praxis. Eine diskurstheoretische Perspektive. In Scharathow, W. & Leiprecht, R. (Hrsg.), *Rassismuskritik. Band 2: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (S. 379-396). 2. Auflage. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Mecheril, P. & Melter, C. (2010). Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus. In Mecheril, P. (Hrsg.), *Migrationspädagogik* (S. 150-178). Weinheim: Beltz.

Mezzadra, S. (2009): Bürger und Untertanen. Die postkoloniale Herausforderung der Migration in Europa. In Hess, S., Binder, J. & Moser, J. (Hrsg.), *No Integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa* (S. 207-224). Bielefeld: transkript Verlag.

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (2018a). Schreiben an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vom 28.09.2018 zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Zugriff am 07.06.2019 unter https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180124_-_UfA_Bueren/20180928_Stellungnahme_WEB.pdf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (2018b). Pressemitteilung vom 10. Juli 2018: *Landeskabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Reform der Abschiebungshaft*. Zugriff am 20.03.2019 unter <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landeskabinett-verabschiedet-gesetzentwurf-zur-reform-der-abschiebungshaft>

Morgendrath, B. (07.05.2018). Insiderin über NRW-Flüchtlingszentrum: „Wie im Gefängnis“. *Taz*. Zugriff am 11.04.2019 unter <https://www.taz.de/!5503348/>

Muy, S. (2017). Abschiebungen und Soziale Arbeit. *hinterland magazin*. *Schwerpunkt: Stop deportation*, (35), S. 56 – 62. Zugriff am 31.05.2019 unter www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2017/09/hinterland-magazin35-56-abschiebungen-und-soziale-arbeit.pdf

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2018). *Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zum Besuch vom 24./25.01.2018*. Zugriff am 07.06.2019 unter https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180124_-_UfA_Bueren/20180124_Besuchsbericht_UfA_Bueren_Web.pdf

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2012). *Jahresbericht 2012 der Bundesstelle und der Länderkommission*. Zugriff am 07.06.2019 unter <https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Jahresbericht2012.pdf>

Oltmar, J. (2005). *Migration und Politik in der Weimarer Republik*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. Zugriff am 01.06.2019 unter https://digi20.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb00045815_00252.html

Oulios, M. (2015). *Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik*. Berlin: Suhrkamp Verlag.

Osterkamp, U. (1997). Institutioneller Rassismus. Problematik und Perspektiven. In Mecheril, P. & Tea, T. (Hrsg.), *Psychologie und Rassismus* (S. 95-110). Reinbeck: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Pelzer, M. & Sextro, U. (2013). *Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland*. Zugriff am 08.06.2019 unter https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/07/Abschiebungshaft_Bericht_Juli_2013_Webversion.pdf

PRO Asyl (2016). *Was im Asylverfahren passiert – und was dabei alles falsch läuft*. Zugriff am 08.06.2019 unter <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-im-asylverfahren-passiert-und-was-dabei-alles-falsch-laeuft/>

Rabe, B. (2019). *Ein Jubiläum der Schande. Die Abschiebehaft wird hundert Jahre alt*. Zugriff am 14.05.2019 unter <http://www.grundrechtekomitee.de/print/975>

Ryssel, R. (2014/2016). *Innerdiskursive Kontroversen: der Diskurs über die Aufnahme von Flüchtlingen zwischen Bürgerkrieg und Grundgesetzänderung - eine linguistische Diskursgeschichte*. Zugriff am 02.06.2019 unter <https://publications.rwth-aachen.de/record/657643/files/657643.pdf>

Scherr, A. & Scherschel, K. (2016). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen im Spannungsfeld von Nationalstaatlichkeit und Universalismus. Menschenrechte – ein selbstevidenter normativer Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit? *Widersprüche*, (141), S. 121-129.

Schultheis, F., Gemperle, M. & Vogel, B. (2010). *Ein halbes Leben. Biographische Zeugnisse aus einer Arbeitswelt im Umbruch*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Schultheis, F. & Schulz, K. (2005). Zur Einführung – ein Gespräch. In Schultheis, F. & Schulz, K. (Hrsg.), *Gesellschaft mit begrenzter Haftung. Zumutungen und Leiden im deutschen Alltag* (S. 9-20). Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Seithe, M. (2010). *Schwarzbuch Soziale Arbeit* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.

Shalev, S. (2015). Solitary Confinement: The View from Europe. *Canadian Journal of Human Rights*, 4(1), S. 143-165.

Tiðberger, M. (2016). „Ain't I a Woman?“ Diversity an der Intersektion von Gender und Rassismus. *soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit*, (15), S. 102-113. Zugriff am 07.06.2019 unter www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/433/759.pdf

Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter über Folter (2008). *Zwischenbericht des UN-Sonderberichterstatters über Folter vom 28. Juli 2008*. A/63/175. Zugriff am 29.05.2019 unter <https://undocs.org/A/63/175>

Vereinte Nationen, Sonderberichterstatter über Folter (2011). *Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment*. Am 5. Aug. 2011, A /66/268. Zugriff am 08.06.2019 unter <https://daccess-ods.un.org/TMP/5683763.02719116.html>

Voogt, G. (06.02.2019). Joachim Stamp in der Kritik. Hat Gefängnis-Arzt in Abschiebehaft mit Drogen gedealt? *Kölner Stadtanzeiger*. Zugriff am 12.03.2019 unter <https://www.ksta.de/panorama/joachim-stamp-in-der-kritik-hat-gefaengnis-arzt-in-abschiebehaft-mit-drogen-gedealt--31999550>

Weiß, A. (1999). Identitätspolitik ohne "passende" Identität? Zum Paradox eines weißen deutschen Antirassismus. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 23(3), 28-45.

Weiß, A. (2011). Antirassismus als Vermeidung offener Rassismen? In Scharathow, W. & Leiprecht, R. (Hrsg.), *Rassismuskritik. Band 2: Rassismuskritische Bildungsarbeit* (S. 397-409). Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Walter, D. (1999). *Antisemitische Kriminalität und Gewalt*. Bonn: Dietz

Wichert, F. (1994). *Das Grundrecht auf Asyl. Eine diskursanalytische Untersuchung der Debatten im Deutschen Bundestag*. Zugriff am 04.04.2019 unter <http://www.diss-duisburg.de/2014/06/das-grundrecht-auf-asyl/print/>

Wildt, M. (2016). Antisemitische Gewalt und Novemberpogrom. In Hering, R. (Hrsg.), *Die „Reichskristallnacht“ in Schleswig-Holstein. Der Novemberpogrom im historischen Kontext* (S. 215-230). Hamburg: Hamburg University Press.

Wippermann, W. (1999). *Konzentrationslager*. Berlin: ElefantPress.